PV el. 520-30

B 1612 AX

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 **München, den 28. Februar** **1980**

Datum	Inhalt	Seite
21. 12. 1979	Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I — LPO I)	49

1. Montag
2. Woche

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I — LPO I)

Vom 21. Dezember 1979

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 22. November 1979 (GVBl S. 401) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I — LPO I) vom 30. Mai 1978 (GVBl S. 221) in der **ab 1. Oktober 1979 geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung vom 22. November 1979 (GVBl S. 401).

München, den 21. Dezember 1979

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prof.. Hans Maier, Staatsminister

Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I — LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil I

Organisation und Verfahren

Abschnitt A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen
§ 2 Durchführung der Prüfungen
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Prüfungshauptausschüsse
§ 5 Aufgaben der Prüfungshauptausschüsse
§ 6 Aufgaben des Prüfungsamtes
§ 7 Örtliche Prüfungsleiter
§ 8 Prüfer
§ 9 Notenskala und Notenbildung
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
§ 11 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
§ 12 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
§ 13 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
§ 14 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis
§ 15 Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung
§ 16 Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen

Abschnitt B

Gemeinsame Bestimmungen für die Prüfungen

§ 17 Gegenstand der Prüfungen und Regelstudienzeiten
§ 18 Bekanntmachung der Prüfungen, Prüfungstermine
§ 19 Zulassungsvoraussetzungen
§ 20 Anrechnung verwandter Studien
§ 21 Meldung zu den Prüfungen
§ 22 Zulassung zur Prüfung
§ 23 Schriftliche Prüfung
§ 24 Praktische Prüfung
§ 25 Mündliche Prüfung

Abschnitt C

Besondere Bestimmungen für die staatliche Zwischenprüfung

§ 26 Gegenstand, Inhalt und Zeitpunkt der staatlichen Zwischenprüfung
§ 27 Note der staatlichen Zwischenprüfung
§ 28 Nichtbestehen der staatlichen Zwischenprüfung

Abschnitt D

Besondere Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung

§ 29 Gegenstand und Inhalt der Ersten Staatsprüfung
§ 30 Schriftliche Hausarbeit
§ 31 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
§ 32 Meldung zur Ersten Staatsprüfung
§ 33 Fachnote
§ 34 Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung
§ 35 Nichtbestehen der Prüfung

Teil II

Fachliche Inhalte

Abschnitt E

Die Lehrämter: die einzelnen Fächer, Fächerverbindungen, Erweiterungen des Studiums

Erster Teil

Erziehungswissenschaftliches Studium, Fachdidaktik, Praktika

§ 36 Erziehungswissenschaftliches Studium: Erste Staatsprüfung
§ 37 Fachdidaktik
§ 38 Praktika

Zweiter Teil

Fächerverbindungen des Lehramts an Grundschulen; Studium der Didaktik der Grundschule

§ 39 Fächerverbindungen, Erweiterungen
§ 40 Didaktik der Grundschule: Erste Staatsprüfung

Dritter Teil

Fächerverbindungen des Lehramts an Hauptschulen; Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

§ 41 Fächerverbindungen, Erweiterungen
§ 42 Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule: Erste Staatsprüfung

Vierter Teil

Fächerverbindungen des Lehramts an Realschulen; Studium der Fächer

§ 43 Fächerverbindungen, Erweiterungen
§ 44 Arbeitswissenschaft: Erste Staatsprüfung
§ 45 Biologie: Erste Staatsprüfung
§ 46 Chemie: Erste Staatsprüfung
§ 47 Deutsch: Erste Staatsprüfung
§ 48 Englisch: Erste Staatsprüfung
§ 49 Erdkunde: Erste Staatsprüfung
§ 50 Französisch: Erste Staatsprüfung
§ 51 Geschichte: Erste Staatsprüfung
§ 52 Hauswirtschaftswissenschaft: Erste Staatsprüfung
§ 53 Informatik: Erste Staatsprüfung
§ 54 Kunsterziehung: Erste Staatsprüfung
§ 55 Mathematik: Erste Staatsprüfung
§ 56 Musik: Erste Staatsprüfung
§ 57 Physik: Erste Staatsprüfung
§ 58 Evangelische Religionslehre: Erste Staatsprüfung
§ 59 Katholische Religionslehre: Erste Staatsprüfung
§ 60 Sozialkunde: Erste Staatsprüfung
§ 61 Sport: Erste Staatsprüfung
§ 62 Wirtschaftswissenschaften: Erste Staatsprüfung

Fünfter Teil

Fächerverbindungen des Lehramts an Gymnasien; vertieftes Studium der Fächer

§ 63 Fächerverbindungen
§ 64 Erweiterungen
§ 65 Biologie: Erste Staatsprüfung
§ 66 Chemie: Erste Staatsprüfung
§ 67 Deutsch: Erste Staatsprüfung
§ 68 Englisch: Erste Staatsprüfung
§ 69 Erdkunde: Erste Staatsprüfung
§ 70 Französisch: Erste Staatsprüfung
§ 71 Geschichte: Erste Staatsprüfung
§ 72 Griechisch: Erste Staatsprüfung
§ 73 Italienisch: Erste Staatsprüfung
§ 74 Kunsterziehung (als Doppelfach): Erste Staatsprüfung
§ 75 Latein: Erste Staatsprüfung
§ 76 Mathematik: Zwischenprüfung
§ 77 Mathematik: Erste Staatsprüfung
§ 78 Musik (als Doppelfach): Zwischenprüfung
§ 79 Musik (als Doppelfach): Erste Staatsprüfung
§ 80 Physik: Zwischenprüfung
§ 81 Physik: Erste Staatsprüfung
§ 82 Evangelische Religionslehre: Erste Staatsprüfung
§ 83 Katholische Religionslehre: Zwischenprüfung
§ 84 Katholische Religionslehre: Erste Staatsprüfung
§ 85 Russisch: Erste Staatsprüfung
§ 86 Sozialkunde: Erste Staatsprüfung
§ 87 Spanisch: Erste Staatsprüfung
§ 88 Sport: Erste Staatsprüfung
§ 89 Wirtschaftswissenschaften: Erste Staatsprüfung

Sechster Teil

Fächerverbindungen des Lehramts an beruflichen Schulen; vertieftes Studium der beruflichen Fachrichtungen

§ 90 Fächerverbindungen
§ 91 Erweiterungen
§ 92 Berufspraktikum
§ 93 Bautechnik: Erste Staatsprüfung
§ 94 Elektrotechnik: Erste Staatsprüfung
§ 95 Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft: Erste Staatsprüfung
§ 96 Landwirtschaft: Erste Staatsprüfung
§ 97 Metalltechnik: Erste Staatsprüfung
§ 98 Sozialpädagogik: Erste Staatsprüfung

Siebter Teil

Fächerverbindungen des Lehramts an Sonderschulen; Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen

§ 99 Sonderpädagogische Fachrichtungen
§ 100 Fächerverbindungen
§ 101 Erweiterungen
§ 102 Praktika
§ 103 Erste Staatsprüfung

Achter Teil

Studium der sonderpädagogischen Qualifikationen

§ 104 Anerkannte sonderpädagogische Qualifikationen
§ 105 Praktika
§ 106 Erste Staatsprüfung

Neunter Teil

Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt

§ 107 Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt
§ 108 Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt: Erste Staatsprüfung

Zehnter Teil

Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers

§ 109 Beratungslehrer: Erste Staatsprüfung

Elfter Teil

Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache

§ 110 Didaktik des Deutschen als Zweitsprache: Erste Staatsprüfung

Teil III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 111 Meldefristen
§ 112 Übergangsregelungen
§ 113 Durchführungsbestimmungen
§ 114 Inkrafttreten

Anlage Sport (zu §§ 40, 42, 61 und 88)

Teil I

Organisation und Verfahren

Abschnitt A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) [1]Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist eine Einstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes und Hochschulabschlußprüfung. [2]Sie dient der Feststellung, ob der Bewerber auf Grund des Studiums für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen fachlich geeignet ist. [3]In der Ersten Staatsprüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt besitzt.

(2) [1]Die staatliche Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber das Ziel des ersten Studienabschnitts erreicht hat. [2]Das Ergebnis der staatlichen Zwischenprüfung geht nach Maßgabe des § 33 in das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung ein.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

(1) [1]Die Prüfungen (staatliche Zwischenprüfung und Erste Staatsprüfung) haben Wettbewerbscharakter. [2]Sie werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt. [3]Zu diesem Zweck werden beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus Prüfungshauptausschüsse und ein Prüfungsamt mit Außenstellen an Hochschulorten gebildet.

(2) [1]Die Prüfungen finden ein- oder zweimal im Jahr statt. [2]Sie werden an den Orten von Hochschulen, an denen Studiengänge für das betreffende Lehramt eingerichtet sind, abgehalten.

(3) [1]Über jede Prüfung wird eine Niederschrift geführt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß. [2]In der Niederschrift über schriftliche und praktische Prüfungen ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten bearbeitet wurden; ferner ist der Niederschrift ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die für jeden Tag ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

(4) [1]Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu den Prüfungen. [2]Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüften und bewerteten Prüfungsarbeiten zu nehmen und an den Beratungen der Prüfungshauptausschüsse sowie der Prüfer teilzunehmen. [3]Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses oder ein von ihm Beauftragter sowie der Leiter des Prüfungsamtes haben ebenfalls Zutritt zu den Prüfungen und zu den Beratungen der Prüfer. [4]Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses oder sein Beauftragter sind auch befugt, die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Prüfungsordnung zu veranlassen.

(5) Die kirchlichen Oberbehörden und der Landeskirchenrat haben das Recht, zu Prüfungen, die dazu dienen, die Befähigung zur Erteilung katholischen bzw. evangelischen Religionsunterrichts festzustellen, Vertreter zu entsenden.

(6) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(7) [1]Nach Abschluß der staatlichen Zwischenprüfung und der Ersten Staatsprüfung kann jeder Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen verlangen. [2]Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Prüfungsamt bestimmt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) [1]„Vertieft studiertes Fach“ im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Bezeichnung für ein Fach, das nach Maßgabe des Abschnitts E Fünfter Teil vertieft studiert wurde. [2]Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt diese Bezeichnung auch für das vertiefte Studium einer beruflichen Fachrichtung, für das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung und für das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt.

(2) [1]„Nicht vertieft studiertes Fach“ im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Bezeichnung für ein Fach, das nach Maßgabe des Abschnitts E Vierter Teil studiert wurde. [2]Soweit nichts anderes bestimmt ist, steht diese Bezeichnung auch für das Studium der Didaktik der Grundschule, für das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule, für das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache sowie für das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt als „Fach“ im Sinne dieser Prüfungsordnung auch der Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums.

§ 4

Prüfungshauptausschüsse

(1) Es bestehen folgende Prüfungshauptausschüsse:

1. für das Lehramt
   a) an Grundschulen der Prüfungshauptausschuß GS,
   b) an Hauptschulen der Prüfungshauptausschuß HS,
2. für das Lehramt an Realschulen der Prüfungshauptausschuß R,
3. für das Lehramt an Gymnasien der Prüfungshauptausschuß G,
4. für das Lehramt an beruflichen Schulen der Prüfungshauptausschuß B,
5. für das Lehramt an Sonderschulen der Prüfungshauptausschuß S,
6. für gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Lehrämter der Prüfungshauptausschuß A.

(2) [1]Jeder Prüfungshauptausschuß führt die Prüfungen für das jeweilige Lehramt durch. [2]Hiervon abweichend ist zuständig

1. der Prüfungshauptausschuß S

   für alle Prüfungen im Bereich des Studiums, das zu einer anerkannten sonderpädagogischen Qualifikation führt,

2. der Prüfungshauptausschuß A

   für alle Prüfungen im Bereich des Studiums der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt sowie der Studien, die zu einer anerkannten pädagogischen Qualifikation führen. Er hat außerdem auf die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen, insbesondere auf die Stellung einheitlicher Prüfungsaufgaben in den Prüfungsteilen zu achten, die den Prüfungen für verschiedene Lehrämter gemeinsam sind. Einigen sich die zuständigen Prüfungshauptausschüsse nicht, so obliegt die Entscheidung dem Prüfungshauptausschuß A.

[3]§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) [1]Die Prüfungshauptausschüsse GS, HS, R, G, B und S setzen sich jeweils zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Professor (Lehrstuhlinhaber) einer bayerischen Hochschule und einem Lehrer der jeweiligen Schulart. [2]Der Prüfungshauptausschuß A setzt sich aus den Vorsitzenden der in Satz 1 genannten Prüfungshauptausschüsse und einem Professor (Lehrstuhlinhaber) einer bayerischen Hochschule zusammen. [3]Für die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse werden Stellvertreter bestellt. [4]Jedem Prüfungshauptausschuß gehört ferner der Leiter des Prüfungsamtes an; er hat beratende Stimme, im Prüfungshauptausschuß A beschließende Stimme.

(4) [1]Die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse und ihre Stellvertreter müssen Beamte sein. [2]Sie werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt; mehrmalige Bestellung ist zulässig. [3]Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder eines Stellvertreters wird für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter bestellt.

(5) [1]Vorsitzender des Prüfungshauptausschusses sowie sein Stellvertreter ist jeweils ein Fachreferent im Staatsministerium für Unterricht und Kultus. [2]Den Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses und dessen Stellvertreter bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(6) [1]Die Prüfungshauptausschüsse entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. [2]Beratung und Abstimmung sind geheim. [3]Die Prüfungshauptausschüsse können im Bedarfsfall fachkundige Berater beiziehen. [4]Über jede Sitzung der Prüfungshauptausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 5

Aufgaben der Prüfungshauptausschüsse

(1) Der Prüfungshauptausschuß hat

1. die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen und praktischen Prüfungen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen; dabei können auch mehrere Prüfungsaufgaben den Prüfungsteilnehmern zur Wahl gestellt werden. Für Prüfungsteile, die den Prüfungen für verschiedene Lehrämter gemeinsam sind, stellt ein jeweils federführender Prüfungshauptausschuß im Einvernehmen mit den übrigen zuständigen Ausschüssen einheitliche Aufgaben. Federführend sind folgende Ausschüsse:

   a) der Prüfungshauptausschuß GS

      für die Prüfungen in Didaktik der Grundschule,

   b) der Prüfungshauptausschuß HS

      für die Prüfungen im Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums für die Lehrämter an Grundschulen und Hauptschulen sowie in den Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule und in Didaktik des Deutschen als Zweitsprache,

   c) der Prüfungshauptausschuß R

      für die Prüfungen im nicht vertieft studierten Fach (Abschnitt E Vierter Teil) mit Ausnahme der Prüfungen in Fachdidaktik für ein anderes Lehramt als das an Realschulen.

   Der federführende Ausschuß beantragt die Entscheidung des Prüfungshauptausschusses A, falls eine Einigung mit den übrigen zuständigen Ausschüssen nicht erreicht werden kann.

2. in sonstigen Fällen zu entscheiden, die ihm durch die Prüfungsordnung ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen sind.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses hat für die Durchführung der Prüfungen zu sorgen und insbesondere

1. Vorschläge für die Prüfungsaufgaben von Personen aus dem in § 8 genannten Personenkreis einzuholen und sie dem Prüfungshauptausschuß vorzulegen; für Prüfungsteile, die den Prüfungen für verschiedene Lehrämter gemeinsam sind, holt der Vorsitzende des federführenden Prüfungshauptausschusses die Vorschläge von Personen ein, die er aus dem in § 8 genannten Personenkreis im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der übrigen zuständigen Prüfungshauptausschüsse auswählt;
2. aus dem in § 8 genannten Personenkreis die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der schriftlichen Hausarbeiten sowie für die Abnahme der mündlichen oder praktischen Prüfungen zu bestimmen; die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten aus Prüfungsteilen, die den Prüfungen für verschiedene Lehrämter gemeinsam sind, werden vom Vorsitzenden des federführenden Prüfungshauptausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der übrigen zuständigen Prüfungshauptausschüsse bestimmt;
3. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen;
4. Stichentscheide zu treffen oder durch einen von ihm bestimmten Prüfer herbeizuführen;
5. an Stelle des Prüfungshauptausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hiervon hat er dem Prüfungshauptausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben;
6. sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen sind.

§ 6

Aufgaben des Prüfungsamtes

(1) Das Prüfungsamt hat

1. die Prüfungen vorzubereiten, insbesondere die Orte und die Termine der Prüfungen festzulegen und ihre rechtzeitige Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger zu veranlassen,
2. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,

3. den kirchlichen Oberbehörden den Zeitraum der mündlichen Prüfungen mitzuteilen, zu denen gemäß § 2 Abs. 5 Vertreter entsandt werden können,
4. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
5. die schriftlichen und praktischen Prüfungen durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
6. die Fach- und Gesamtnoten der Prüfungsteilnehmer festzustellen, das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden,
7. über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden,
8. über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entscheiden,
9. die Prüfungshauptausschüsse und ihre Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. alle sonstigen Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Den Außenstellen können vom Prüfungsamt geeignete Aufgaben übertragen werden.

§ 7

Örtliche Prüfungsleiter

(1) Örtliche Prüfungsleiter und ihre Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses A im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der übrigen Prüfungshauptausschüsse und im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule aus dem in § 8 genannten Personenkreis an Prüfungsorten (§ 2 Abs. 2) bestellt.

(2) [1]Der örtliche Prüfungsleiter hat aus den gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Prüfern die Prüfer für die einzelnen mündlichen oder praktischen Prüfungen einzuteilen. [2]Weitere Aufgaben können ihm vom Vorsitzenden eines Prüfungshauptausschusses und vom Leiter des Prüfungsamtes übertragen werden.

§ 8

Prüfer

(1) Als Prüfer können bestimmt werden:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse,
2. die Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz) sowie die in § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) genannten Personen,
3. fachlich besonders ausgewiesene hauptamtliche Lehrer der einzelnen Schularten und des Schulaufsichtsdienstes sowie Beamte mit entsprechender Lehrbefähigung, die in der Lehrerbildung tätig sind.

(2) Die Prüfer werden nach Maßgabe der Entscheidungen der zuständigen Stellen mit dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Aufsicht in den Prüfungen und der Bewertung der schriftlichen Arbeiten sowie mit der Abnahme und Bewertung der mündlichen und praktischen Prüfungen beauftragt.

§ 9

Notenskala und Notenbildung

(1) [1]Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

sehr gut	(1)	=	eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2)	=	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3)	=	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5)	=	eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6)	=	eine völlig unbrauchbare Leistung.

[2]Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) [1]Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen zu teilen. [2]Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. [3]Es ergibt ein so errechneter Zahlenwert

von	1,00	bis einschließlich 1,50	die Note sehr gut,
von	1,51	bis einschließlich 2,50	die Note gut,
von	2,51	bis einschließlich 3,50	die Note befriedigend,
von	3,51	bis einschließlich 4,50	die Note ausreichend,
von	4,51	bis einschließlich 5,50	die Note mangelhaft,
von über	5,50		die Note ungenügend.

(3) Die Gesamtnote für die Erste Staatsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt

von	1,00	bis einschließlich 1,50	mit Auszeichnung bestanden,
von	1,51	bis einschließlich 2,50	gut bestanden,
von	2,51	bis einschließlich 3,50	befriedigend bestanden,
von	3,51	bis einschließlich 4,50	bestanden.

§ 10

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Prüfungsteilnehmer, die die staatliche Zwischenprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die Note der staatlichen Zwischenprüfung (§ 27) nach Notenstufe und Zahlenwert gemäß § 9 Abs. 2 zu ersehen ist.

(2) [1]Prüfungsteilnehmer, die die Erste Staatsprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die Note für die schriftliche Hausarbeit und die Fachnoten sowie die Gesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert gemäß § 9 zu ersehen sind. [2]§ 34 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 11

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung über Unterschleif und Beeinflussungsversuch sind in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.*)

§ 12

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

(1) [1]Eine staatliche Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. [2]Die Prüfung muß spätestens zum übernächsten Termin, bei nur jährlicher Durchführung der Prüfung zum nächsten Termin wiederholt werden. [3]Das Prüfungsamt kann bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag Verlängerung der in Satz 2 festgelegten Frist bewilligen. [4]Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 3 oder innerhalb der Anmeldefrist für die betreffende Prüfung zu stellen.

(2) [1]Bei der Wiederholung der Ersten Staatsprüfung wird der Prüfungsteilnehmer nur in den Fächern geprüft, die er nicht bestanden hat. [2]Auf Antrag ist er in allen Fächern zu prüfen; § 13 Abs. 3 und 4 findet insoweit entsprechende Anwendung. [3]Eine mit mindestens „ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit ist auf Antrag anzurechnen.

(3) [1]Ein Prüfungsteilnehmer, der die Erste Staatsprüfung erstmals nicht bestanden, aber in der erziehungswissenschaftlichen Prüfung und in einem Fach der gewählten Fächerverbindung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat, kann sich für eine neue zulässige Fächerverbindung entscheiden, in der das bestandene Fach Bestandteil ist. [2]Die Erste Staatsprüfung in diesem Fach und die erziehungswissenschaftliche Prüfung können nicht angerechnet werden. [3]Die staatliche Zwischenprüfung wird angerechnet. [4]Die Prüfung in der neuen Fächerverbindung gilt nicht als Wiederholungsprüfung. [5]Eine neue Fächerverbindung kann nur einmal gewählt werden.

(4) Die Vorschriften im Fach Sport bleiben unberührt.

§ 13

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) [1]Prüfungsteilnehmer, welche die staatliche Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden. [2]§ 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) [1]Die Prüfung kann nur im gesamten Umfang wiederholt werden. [2]§ 12 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) [1]Die Prüfungsteilnehmer können jederzeit auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung verzichten. [2]Der Verzicht muß dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. [3]Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.

(4) [1]Bei der staatlichen Zwischenprüfung gilt das bessere Ergebnis. [2]Im übrigen hat der Prüfungsteilnehmer die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. [3]Der Prüfungsteilnehmer erhält an Stelle eines Zeugnisses zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis mit der Aufforderung, innerhalb angemessener Frist schriftlich zu erklären, ob er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheiden will. [4]Gibt er diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß ab, so gilt das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. [5]Entscheidet er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so hat er zugleich mit der Erklärung das frühere Zeugnis zurückzugeben; er erhält dann ein Zeugnis mit dem Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

(5) Die Vorschriften im Fach Sport bleiben unberührt.

§ 14

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn seines ersten Prüfungstermins von der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) [1]Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer nicht mehr als die Hälfte aller einzelnen Prüfungsleistungen erbracht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
2. hat der Prüfungsteilnehmer mehr als die Hälfte aller einzelnen Prüfungsleistungen erbracht, so gilt die Prüfung als abgelegt; fehlende Prüfungsleistungen sind jedoch innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

[2]Hierbei zählen alle einzelnen Prüfungsleistungen der Prüfung, zu der der Prüfungsteilnehmer bei dem betreffenden Termin zugelassen worden ist. [3]Prüfungsleistungen in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fachgebiet werden gesondert gezählt, es sei denn, sie werden in der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung berücksichtigt (§ 34 Abs. 5 Satz 1). [4]Bei staatlichen Zwischenprüfungen werden die Prü-

*) § 31 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl S. 195), lautet in der derzeitigen Fassung:

„(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend" zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären."

fungsleistungen in jedem Fach gesondert gezählt. [5]Im Fach Sport werden die Prüfungsleistungen des Ersten Prüfungsabschnitts nicht auf den Zweiten Prüfungsabschnitt angerechnet; im Rahmen der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule werden die sportpraktischen Leistungen nicht auf die übrigen Leistungen angerechnet. [6]Für den Ersten Prüfungsabschnitt im Fach Sport gelten die Regelungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 für jedes einzelne Grund-, Wahlpflicht- und Schwerpunktfach; für die sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gelten die Regelungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 für die Gesamtheit der sportpraktischen Prüfungen. [7]Die Verhinderung ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt nachzuweisen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines vom Prüfungsamt allgemein oder für den Einzelfall benannten Arztes. [8]Das Prüfungsamt stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. [9]§ 12 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend" bewertet.

(4) [1]Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen nicht zuzumuten, so kann das Prüfungsamt auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. [2]Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. [3]In diesem Fall gilt Absatz 2 sinngemäß.

(5) [1]Hat sich ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, daß der Prüfungsteilnehmer das Vorliegen solcher Gründe unverzüglich geltend macht und beim Prüfungsamt schriftlich nachweist. [2]Die Geltendmachung solcher Gründe ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

§ 15

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer kann von der Teilnahme an der Prüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses, in dringenden Fällen der örtliche Prüfungsleiter.

(3) In dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 14 Abs. 1 und 3, in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 gilt § 14 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 16

Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) angefochten werden.

(2) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der zuständige Prüfungshauptausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(3) [1]Ein Antrag nach Absatz 2 ist unverzüglich zu stellen. [2]Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit Aushändigung des Prüfungszeugnisses ein Monat verstrichen ist.

(4) Drei Monate nach Ausstellung des Zeugnisses darf der Prüfungshauptausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 2 nicht mehr treffen.

(5) Für die Anrufung des Landespersonalausschusses gegen Prüfungsentscheidungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.*)

(6) Durch einen Antrag nach Absatz 2 beim Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses und durch Anrufung des Landespersonalausschusses werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gewahrt.

Abschnitt B

Gemeinsame Bestimmungen für die Prüfungen

§ 17

Gegenstand der Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) Prüfungen können nur in den Fächern und Fächerverbindungen sowie in den im Rahmen einer Erweiterung des Studiums gewählten Fachgebieten abgelegt werden, die in Abschnitt E genannt sind.

(2) Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 31 gelten folgende Regelstudienzeiten im Sinne des Hochschulrechts:

1. acht Semester für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und an Realschulen,
2. zehn Semester für die Lehrämter an Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen.

§ 18

Bekanntmachung der Prüfungen, Prüfungstermine

[1]Die Erste Staatsprüfung und die staatliche Zwischenprüfung werden jeweils mindestens sechs Monate vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten im Bayerischen Staatsanzeiger un-

*) § 37 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl S. 195), lautet in der derzeitigen Fassung:

„Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Hierbei können Bewertungen nur darauf nachgeprüft werden, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrige oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt."

ter Hinweis auf den Prüfungszeitraum und auf die Zulassungsvoraussetzungen ausgeschrieben. [2]In der Bekanntmachung wird eine Frist für die Einreichung der Meldungen zur Prüfung festgesetzt. [3]Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der nach § 21 Abs. 1 zuständigen Stelle maßgeblich. [4]Die Einzeltermine für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen werden jeweils spätestens zwei Wochen vorher den Prüfungsteilnehmern durch Aushang an den Außenstellen des Prüfungsamtes und an den Hochschulen bekanntgegeben. [5]Muß der Termin einer Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so muß die Mitteilung hierüber den betroffenen Prüfungsteilnehmern spätestens am fünften Tage vor dem neuen Termin schriftlich zugehen.

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen

(1) [1]Zu staatlichen Zwischenprüfungen und zur Ersten Staatsprüfung werden in der Regel nur Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zugelassen. [2]Über die Zulassung anderer Bewerber entscheidet das Prüfungsamt.

(2) [1]Der Bewerber darf nicht entmündigt sein und nicht unter vorläufiger Vormundschaft stehen. [2]Er muß im Besitz der Fähigkeit sein, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und darf nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einem Freiheitsentzug von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sein.

(3) Der Bewerber darf nicht zugelassen werden, solange er auf Grund einer ordnungsrechtlichen Maßnahme durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen staatlichen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder an der zuletzt besuchten Hochschule als Mitglied ausgeschlossen ist.

(4) Der Bewerber muß die Qualifikation zu dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule für das angestrebte Lehramt gemäß Art. 50 BayHSchG und dessen Ausführungsvorschriften besitzen.

(5) [1]Der Bewerber muß bis zum Beginn der Prüfung ein ordnungsgemäßes Studium für ein Lehramt in der nach § 31 Abs. 2 und 3 erforderlichen Mindestdauer an einer staatlichen wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen durchgeführt haben. [2]Art. 4 Abs. 5 BayLBG bleibt unberührt. [3]Als ordnungsgemäßes Studium gelten in der Regel nur solche Semester, in denen der Bewerber als ordentlicher Studierender fachlich einschlägige Vorlesungen oder Übungen im Umfang von mindestens acht Wochenstunden belegt hat.

(6) [1]Das Studium kann nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 2 BayLBG an einer nichtstaatlichen Hochschule erfolgen. [2]Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) [1]Auf das nach Absatz 5 erforderliche Studium können auf Antrag Studienzeiten an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bis zu vier Semestern angerechnet werden, wenn diese Zeit nachweislich dem einschlägigen Studium in entsprechendem Umfang gewidmet war. [2]Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Art. 4 Abs. 3 BayLBG).

(8) Der Bewerber muß an den geforderten Praktika (§ 38), am Berufspraktikum (§ 92) und an Lehrveranstaltungen nach Abschnitt E, insbesondere an Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Praktika und Kursen mit Erfolg teilgenommen haben.

(9) Der Bewerber darf nicht zugelassen werden, wenn er die staatliche Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung nach dieser Prüfungsordnung in einem für die Prüfung in der Meldung benannten Fach mit gleichen Prüfungsanforderungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 20

Anrechnung verwandter Studien

(1) Auf das nach § 19 Abs. 5 vorgeschriebene Studium können durch das Prüfungsamt auf Antrag angerechnet werden:

1. ein dem Studium für das angestrebte Lehramt verwandtes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, an einer Gesamthochschule in anderen als Fachhochschulstudiengängen oder an einer Kunsthochschule bis zu vier Semestern, in besonders begründeten Fällen bis zu sechs Semestern,
2. ein mit Erfolg abgeschlossenes Studium an einer deutschen Fachhochschule, soweit es den Anforderungen des betreffenden Lehramtsstudiums entspricht, höchstens bis zu zwei Semestern, in beruflichen Fachrichtungen bis zu drei Semestern, nach Maßgabe des Art. 71 Abs. 4 BayHSchG,
3. ein mit der staatlichen Abschlußprüfung erfolgreich beendetes Studium an einer deutschen Ingenieurschule als Vorläuferschule einer Fachhochschule, soweit es den Anforderungen des betreffenden Lehramtsstudiums entspricht, höchstens bis zu zwei Semestern.

(2) Für die Zulassung zu den Prüfungen erforderliche Nachweise gemäß § 19 Abs. 8 können auf Antrag vom Prüfungsamt erlassen werden, soweit im Rahmen eines nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 anrechenbaren Studiums entsprechende Praktika oder Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht wurden.

§ 21

Meldung zu den Prüfungen

(1) [1]Die Meldung zur Ersten Staatsprüfung und zur staatlichen Zwischenprüfung ist in der vom Prüfungsamt vorgeschriebenen Form an die Außenstelle des Prüfungsamtes zu richten, die für die vom Bewerber besuchte Hochschule zuständig ist. [2]Bewerber, die nicht an bayerischen Hochschulen studieren, richten ihre Meldung unmittelbar an das Prüfungsamt.

(2) [1]In der Meldung ist anzugeben, für welches Lehramt, in welchen Fächern und in welcher Fächerverbindung der Bewerber geprüft werden will. [2]Können innerhalb eines Faches oder innerhalb einer Prüfung verschiedene Teilgebiete gewählt werden, so sind die entsprechenden Angaben ebenfalls der Meldung beizufügen. [3]Legt der Prüfungsteilnehmer abweichend von seiner Entscheidung die schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung in einem anderen Teilgebiet ab, so wird die betreffende Prüfung mit der Note „ungenügend" bewertet.

(3) [1]Der Meldung sind beizufügen:

1. der Lebenslauf, der neben den notwendigen Personalangaben vor allem Aufschluß über die Schulbildung und die Hochschulstudien gibt,

2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde in Zweitschrift, beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung,
3. der Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife in Zweitschrift, beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung,
4. der Staatsangehörigkeitsausweis,
5. gegebenenfalls der Nachweis, daß der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
6. die Erklärung, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer staatlichen Zwischenprüfung bzw. einer Lehramtsprüfung unterzogen hat,
7. das Studienbuch und ggf. sonstige Unterlagen zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums einschließlich etwa erlassener Bescheide über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und über die Anrechnung von Studienzeiten,
8. Nachweise über die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Praktika (§ 38), Berufspraktika (§ 92), Erklärungen und Lehrveranstaltungen nach Abschnitt E, insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika und Kurse,
9. ein amtliches Führungszeugnis,
10. eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht und ob gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist.

[2]Änderungen der den Nachweisen zugrunde liegenden Verhältnisse sind unverzüglich unter Vorlage entsprechender neuer Nachweise anzuzeigen. [3]Die in Satz 1 Nrn. 7 und 8 genannten Nachweise können bis zu einem vom Prüfungsamt allgemein festgelegten Termin, der in der Bekanntmachung nach § 18 zu nennen ist, nachgereicht werden. [4]Werden diese Nachweise bis zum genannten Zeitpunkt nicht vorgelegt, so gilt die Zulassung zur Prüfung als versagt.

(4) § 32 bleibt unberührt.

§ 22

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die in §§ 19 und 31 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
2. die Meldefrist versäumt hat oder die in § 21 Abs. 3 Nrn. 1 mit 4, 6, 9 und 10 und in § 32 Abs. 1 und 2 geforderten Nachweise nicht innerhalb der Meldefrist erbringt, es sei denn, daß die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sind (Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(2) [1]Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. [2]In den Fällen des § 21 Abs. 3 Satz 3 wird die Zulassung bedingt erteilt.

§ 23

Schriftliche Prüfung

(1) [1]Schriftliche Prüfungen werden nach Maßgabe des Abschnitts E abgenommen. [2]Die Prüfungsaufgaben werden für alle Prüfungsteilnehmer einheitlich gestellt; gleiche Prüfungsaufgaben sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten. [3]§ 36 Abs. 4 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) [1]Die Arbeitsplätze werden für jeden Prüfungstag vor Beginn der Prüfung ausgelost. [2]Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(3) [1]Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. [2]Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(4) [1]Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer und — soweit vom Prüfungsamt zugeteilt — Kennzahl und Kennwort setzen. [2]Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern und der zugeteilten Kennzahlen und Kennwörter ist vom Prüfungsamt mindestens so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

(5) [1]Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führen die vom Prüfungsamt beauftragten Aufsichtspersonen. [2]Diese haben darüber zu wachen, daß bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten jeder Unterschleif unterbleibt; sie haben sich an Hand eines Personalausweises des Prüfungsteilnehmers und seiner Ladung zu überzeugen, daß der Erschienene mit dem Geladenen und Inhaber des ausgelosten Arbeitsplatzes personengleich ist. [3]Die Aufsichtspersonen haben die Teilnehmer vor Verteilung der Prüfungsaufgaben zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. [4]Nach Beginn der Arbeitszeit sollen sich die Aufsichtspersonen davon versichern, daß die Prüfungsteilnehmer auf den Kopfbogen der schriftlichen Arbeit die Bezeichnung des Prüfungsfaches, das Datum, die Arbeitsplatznummer sowie ggf. Kennzahl und Kennwort gesetzt und auf den übrigen Blättern die Arbeitsplatznummer sowie ggf. Kennzahl und Kennwort vermerkt haben. [5]Eine der Aufsichtspersonen führt die Niederschrift (§ 2 Abs. 3).

(6) [1]Bei der Fertigung der Reinschrift der Bearbeitung ist die Verwendung von Kurzschrift und der Gebrauch von Blei- und Tintenstiften nicht gestattet. [2]Der Gebrauch von Bleistiften ist jedoch für die Anfertigung von Zeichnungen sowie bei Gehörbildungs- und Satzlehreaufgaben erlaubt. [3]Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.

(7) [1]Sind für eine schriftliche Prüfungsaufgabe mehrere Themen zur Wahl gestellt, so darf der Prüfungsteilnehmer nur ein Thema bearbeiten und abliefern. [2]Das gewählte Thema ist auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen. [3]Nur dieses Thema gilt als bearbeitet. [4]Die Bearbeitung anderer Themen bleibt unberücksichtigt. [5]Sätze 1 und 4 gelten entsprechend, wenn die Bearbeitung mehrerer Themen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(8) [1]Während der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten dürfen sich nicht mehrere Prüfungsteilnehmer ohne Aufsicht gleichzeitig außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten. [2]Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit von Prüfungsteilnehmern werden durch eine Aufsichtsperson in der Prüfungsarbeit an der Stelle der Unterbrechung sowie in der Niederschrift (§ 2 Abs. 3) vermerkt.

(9) [1]Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen. [2]Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Aufgabenbe-

arbeitungen den Teilnehmern abzufordern. [3]Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend" bewertet.

(10) Eine der Aufsichtspersonen stellt die Zahl der abgegebenen Prüfungsarbeiten fest, verschließt sie sofort in einem Umschlag (Papiersiegel) und übermittelt sie dem Prüfungsamt oder einer vom Prüfungsamt bestimmten Stelle.

(11) [1]Jede der schriftlichen Arbeiten wird gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer), von denen mindestens ein Prüfer dem in § 8 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören muß, selbständig unter Verwendung der in § 9 Abs. 1 festgelegten Prüfungsnoten bewertet. [2]Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. [3]Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer (Stichentscheid).

(12) Zur Bewertung einer schriftlichen Arbeit darf als Prüfer nicht herangezogen werden, wer bei der Fertigung dieser Arbeit Aufsicht geführt hat.

(13) Grobe Verstöße gegen sprachliche und äußere Form können sich auf die Bewertung auswirken.

§ 24

Praktische Prüfung

(1) Praktische Prüfungen werden nach Maßgabe des Abschnitts E abgenommen.

(2) [1]Bei der Durchführung der praktischen Prüfung findet § 23 Abs. 3, Abs. 5 Sätze 1, 2, 3 und 5, Abs. 7, 8, 9 und 11 entsprechende Anwendung, soweit in Abschnitt E nichts anderes bestimmt ist. [2]In Prüfungsteilen, die einen Stichentscheid nach § 23 Abs. 11 nicht zulassen, gilt § 25 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) [1]Die Prüfungsteilnehmer werden nach Maßgabe des Abschnitts E mündlich geprüft. [2]Die bei den einzelnen Fächern angegebenen Anforderungen sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auch Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(2) [1]Die mündliche Prüfung wird von den gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, § 7 Abs. 2 bestimmten Prüfern abgenommen. [2]Für jede mündliche Prüfung werden zwei Prüfer bestimmt, von denen der erste Prüfer dem in § 8 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören muß; der zweite Prüfer soll dem in § 8 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personenkreis angehören. [3]Die Prüfungszeit richtet sich nach den Bestimmungen in Abschnitt E. [4]Die Aufteilung der jeweiligen Prüfungszeit ist zwischen den beiden Prüfern zu vereinbaren, wobei der überwiegende Teil der Prüfungszeit in der Regel dem ersten Prüfer zukommt. [5]Beide Prüfer müssen bei der Prüfung ständig anwesend sein. [6]Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen.

(3) [1]Die Bewertung der gesamten Leistung des Prüfungsteilnehmers in jeder mündlichen Prüfung erfolgt durch beide Prüfer. [2]Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. [3]Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer in der mündlichen Prüfung die Note, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 als Mittel aus den beiden Bewertungen ergibt. [4]Der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der mündlichen Prüfung und die darin gestellten Hauptfragen, die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers durch jeden der beiden Prüfer und die endgültige Note werden in der Niederschrift (§ 2 Abs. 3) festgehalten. [5]Der zweite Prüfer führt die Niederschrift, die von beiden Prüfern unterschrieben und unverzüglich dem örtlichen Prüfungsleiter zugeleitet wird.

Abschnitt C

Besondere Bestimmungen für die staatliche Zwischenprüfung

§ 26

Gegenstand, Inhalt und Zeitpunkt der staatlichen Zwischenprüfung

(1) In den vertieft studierten Fächern Mathematik, Musik, Physik und Katholische Religionslehre ist eine staatliche Zwischenprüfung abzulegen.

(2) [1]Die staatliche Zwischenprüfung besteht nach Maßgabe des Abschnitts E aus schriftlichen und, soweit in einzelnen Fächern vorgeschrieben, mündlichen und praktischen Teilen. [2]Im einzelnen ergeben sich die Prüfungsanforderungen aus Abschnitt E.

(3) [1]Die staatliche Zwischenprüfung muß unbeschadet des Absatzes 4 spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. [2]Das Prüfungsamt kann aus besonderen Gründen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers Fristverlängerung für die Ablegung der staatlichen Zwischenprüfung gewähren. [3]Die Möglichkeit der Wiederholung der staatlichen Zwischenprüfung nach Beginn des sechsten Fachsemesters nach Maßgabe der § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 innerhalb der dort genannten Frist bleibt unberührt. [4]Als Fachsemester im Sinne des Satzes 1 gelten die Semester des betreffenden Lehramtsstudiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, außerdem nach näheren Bestimmungen des Prüfungsamtes auf das Gesamtstudium angerechnete Studienzeiten eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 4 Abs. 3 BayLBG), eines verwandten Studiums oder eines Fachhochschulstudiengangs (§ 20).

(4) Im Falle der Erweiterung durch ein in Absatz 1 genanntes vertieft studiertes Fach muß der Studierende die staatliche Zwischenprüfung in diesem Fach spätestens bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung bestanden haben.

(5) Die staatliche Zwischenprüfung kann in jedem Fach nur im ganzen abgelegt werden.

§ 27

Note der staatlichen Zwischenprüfung

[1]Die Note der staatlichen Zwischenprüfung in jedem Fach wird gemäß § 9 Abs. 1 und 2 aus den Noten für die einzelnen schriftlichen sowie ggf. für die einzelnen mündlichen und praktischen Leistungen unter Berücksichtigung der in Abschnitt E jeweils angegebenen Gewichtungen gebildet. [2]Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Noten für die einzelnen schriftlichen Leistungen zweifach, die Noten für die einzel-

nen mündlichen Leistungen einfach zu werten. [3]Der Teiler für die Errechnung der Note der staatlichen Zwischenprüfung ergibt sich aus der Anzahl der einzelnen Leistungen und aus den Gewichtungen.

§ 28

Nichtbestehen der staatlichen Zwischenprüfung

(1) Die staatliche Zwischenprüfung in einem Fach ist nicht bestanden, wenn

1. die Note der staatlichen Zwischenprüfung in diesem Fach schlechter als „ausreichend" ist

   oder

2. die Prüfung nach Maßgabe des Abschnitts E nicht bestanden ist

   oder

3. die Prüfung wegen Rücktritts (§ 14 Abs. 1) oder wegen Unterschleifs oder Beeinflussungsversuchs (§ 11) als nicht bestanden gilt.

(2) [1]Die staatliche Zwischenprüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn sie der Bewerber nicht vor Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt hat, es sei denn, daß das Prüfungsamt Fristverlängerung gewährt hat. [2]In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn die Prüfung nicht innerhalb der Verlängerungfrist abgelegt wurde. [3]§ 26 Abs. 4 bleibt unberührt.

Abschnitt D

Besondere Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung

§ 29

Gegenstand und Inhalt der Ersten Staatsprüfung

(1) [1]Die Erste Staatsprüfung besteht aus schriftlichen, mündlichen und, soweit in einzelnen Fächern vorgeschrieben, aus praktischen Teilen. [2]Die Erste Staatsprüfung umfaßt außerdem eine schriftliche Hausarbeit (§ 30). [3]Die Prüfung muß im ganzen abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich im einzelnen aus Abschnitt E.

(3) Das Ergebnis der staatlichen Zwischenprüfung wird in die Note der Ersten Staatsprüfung nach Maßgabe des § 33 eingerechnet.

§ 30

Schriftliche Hausarbeit

(1) [1]Eine schriftliche Hausarbeit hat zu fertigen

1. in einem nicht vertieft studierten Fach oder im Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen oder an Realschulen ablegen will,
2. in einem vertieft studierten Fach, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ablegen will,
3. in einer beruflichen Fachrichtung oder im Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ablegen will,
4. in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Sonderschulen ablegen will.

[2]Im Falle einer Fächerverbindung oder Erweiterung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt — ausgenommen die Erweiterung gemäß Art. 17 Nr. 3 BayLBG — muß die schriftliche Hausarbeit in diesem Fach gefertigt werden. [3]Im übrigen darf die schriftliche Hausarbeit nicht in einem Fach oder Fachgebiet gefertigt werden, das lediglich im Rahmen einer Erweiterung gewählt worden ist.

(2) [1]Das Thema soll sich der Bewerber spätestens ein Jahr vor der Meldung zur Prüfung von einem dafür bestimmten Prüfer (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) geben lassen, der dem in § 8 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören muß. [2]Will dieser Prüfer die Vergabe der Arbeit an einen Prüfungsteilnehmer aus triftigen Gründen ablehnen, so kann der Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses einen anderen Vertreter des gleichen Faches mit der Vergabe und der Beurteilung der Arbeit beauftragen.

(3) [1]Bei der Wahl des Themas ist darauf zu achten, daß die Aufgabe dem Zweck der Prüfung angemessen ist und die Beschaffung der Hilfsmittel, insbesondere der Literatur, keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet. [2]Das Thema muß aus den einschlägigen Studiengebieten gewählt werden. [3]Für die Bearbeitung des Themas ist eine Frist höchstens bis zu einem Jahr einzuräumen.

(4) Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; Arbeiten aus den Fächern Englisch, Französisch oder Latein können auch in diesen Sprachen verfaßt werden.

(5) Die Arbeit muß erkennen lassen, daß der Prüfungsteilnehmer zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist.

(6) [1]Am Schluß der Arbeit hat der Prüfungsteilnehmer zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benützt hat. [2]Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. [3]Die Versicherung selbständiger Anfertigung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(7) Erweist sich die abgegebene Versicherung als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch im Sinne des § 11 vor.

(8) [1]Die Arbeit wird von dem Prüfer beurteilt, der das Thema vergeben hat. [2]Ist dieser verhindert, so bestimmt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses einen anderen Prüfer. [3]Der Bewerber legt die Arbeit dem Prüfer vor der Meldung zur Prüfung vor. [4]Über die Ablieferung der Arbeit erhält der Prüfungsteilnehmer vom Prüfer eine Bescheinigung, die er seiner Meldung zur Prüfung beifügt.

(9) [1]Der Prüfer erstattet ein Gutachten über die Arbeit, aus dem Vorzüge und Schwächen deutlich hervorgehen. [2]Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitgewertet. [3]Das Ergebnis wird in einer der in § 9 Abs. 1 genannten Noten ausgedrückt.

(10) Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses kann einen zweiten Prüfer heranziehen und nach Benehmen mit dem ersten Prüfer die Bewertung festsetzen.

(11) [1]Als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit kann angenommen werden:

1. eine als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde angenommene wissenschaftliche Arbeit,
2. eine als ausreichend befundene Diplomarbeit,
3. eine als ausreichend befundene schriftliche Hausarbeit für die Magisterprüfung.

[2]Voraussetzung für die Annahme einer solchen Arbeit ist, daß sie nach ihrem Gegenstand und ihrer Abfassung (Absatz 4) als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit angesehen werden kann und von einem Prüfer unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen für das angestrebte Lehramt erneut mit mindestens der Note „ausreichend" beurteilt worden ist.

(12) [1]Die schriftlichen Hausarbeiten verbleiben bei den Akten des Prüfungsamtes. [2]Sie werden zur endgültigen Aufbewahrung dem Hauptstaatsarchiv überlassen.

§ 31

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ersten Staatsprüfung wird nur zugelassen, wer die in § 19 sowie die in den folgenden Absätzen 2 bis 7 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) [1]Der Bewerber muß bis zum Beginn der Ersten Staatsprüfung ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens sechs Semestern, im Falle der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Sonderschulen von mindestens acht Semestern an einer staatlichen wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen durchgeführt haben. [2]§ 19 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) [1]Will der Bewerber die Erste Staatsprüfung auch in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fachgebiet (Art. 14 bis 19 BayLBG) ablegen, so hat er ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens weiteren zwei Semestern nachzuweisen. [2]Hat der Bewerber bereits die Befähigung zu einem Lehramt erworben, so kann die erforderliche Vorbildung auch nach Maßgabe des Art. 23 BayLBG und der Ausführungsvorschriften hierzu nachgewiesen werden. [3]Zu einer Ersten Staatsprüfung lediglich in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fachgebiet kann nur zugelassen werden, wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bereits bestanden hat.

(4) Der Bewerber muß im vertieft studierten Fach, in dem er die Erste Staatsprüfung ablegen will, die vorgeschriebene staatliche Zwischenprüfung bestanden haben (§ 26 Abs. 1).

(5) Zur Ersten Staatsprüfung wird nur zugelassen, wer gemäß § 30 eine mit mindestens „ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit gefertigt hat.

(6) [1]Zum Ersten Prüfungsabschnitt im Fach Sport bzw. zu den sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule wird der Bewerber gesondert zugelassen. [2]Insoweit finden die Absätze 2 und 5 keine Anwendung. [3]Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in den übrigen Prüfungsteilen der gewählten Fächerverbindung ist nur möglich, wenn die Prüfungen gemäß Satz 1 abgelegt sind.

(7) Die Vorschriften über Meldefristen (§ 111) bleiben unberührt.

§ 32

Meldung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Der Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind außer den in § 21 Abs. 3 genannten folgende Nachweise beizufügen:

1. gegebenenfalls die Zeugnisse über die bestandenen staatlichen Zwischenprüfungen,
2. die Bescheinigung über die Ablieferung und das Thema der schriftlichen Hausarbeit,
3. gegebenenfalls eine Erklärung, welches Fach im Rahmen einer Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 19 BayLBG gewählt worden ist.

(2) [1]Mit der Meldung zur Ersten Staatsprüfung lediglich in einem die Erweiterung begründenden Fachgebiet (Art. 14 bis 19 BayLBG) sind vorzulegen:

1. die Urschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt,
2. Nachweise gemäß Absatz 1 Nr. 1 und gemäß § 21 Abs. 3 Nrn. 7 und 8 bezüglich des die Erweiterung begründenden Fachgebiets,
3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über eine bereits früher ohne Erfolg abgelegte Staatsprüfung in dem betreffenden Fachgebiet.

[2]§ 21 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Prüfungsamt kann auf die Vorlage von Nachweisen, die in § 21 Abs. 3 genannt sind, jedoch schon aus Anlaß der Meldung zur staatlichen Zwischenprüfung eingereicht worden sind, verzichten.

§ 33

Fachnote

(1) [1]Aus den Ergebnissen der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfungen wird je Fach eine Fachnote gebildet. [2]Sie wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ermittelt, soweit in Abschnitt E nichts anderes bestimmt ist; die Berücksichtigung praktischer Leistungen richtet sich nach Abschnitt E. [3]Die Noten nach den Absätzen 2 bis 4 sind nach den Grundsätzen des § 9 Abs. 1 und 2 zu bilden.

(2) Die Fachnote für die erziehungswissenschaftliche Prüfung wird in der Art errechnet, daß die Summe aus der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung durch zwei geteilt wird.

(3) In einem nicht vertieft studierten Fach wird die Fachnote wie folgt gebildet:

1. Aus den Noten für die schriftlichen und mündlichen Leistungen in Fachdidaktik wird eine Durchschnittsnote in der Art gebildet, daß die Summe aus dem zweifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung und dem einfachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung durch drei geteilt wird.
2. Aus den Noten für die übrigen schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen wird unter Berücksichtigung der in Abschnitt E jeweils angegebenen Gewichtungen eine Durchschnittsnote gebildet. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie in der Art errechnet, daß die Noten für die einzelnen schriftlichen Leistungen zweifach, die Noten für die einzelnen mündlichen Leistungen einfach gewertet werden. Der Teiler ergibt sich aus der Anzahl der einzelnen Leistungen und aus den Gewichtungen.

3. Die Fachnote wird in der Art gebildet, daß die Summe aus dem einfachen Zahlenwert der Note aus Nummer 1 und dem dreifachen Zahlenwert der Note aus Nummer 2 durch vier geteilt wird.

(4) In einem vertieft studierten Fach wird die Fachnote wie folgt gebildet:

1. Aus den Noten für die schriftlichen, mündlichen — die Note in Fachdidaktik ausgenommen — und gegebenenfalls praktischen Leistungen wird unter Berücksichtigung der in Abschnitt E jeweils angegebenen Gewichtungen eine Durchschnittsnote gebildet. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie in der Art errechnet, daß die Noten für die einzelnen schriftlichen Leistungen zweifach, die Noten für die einzelnen mündlichen Leistungen einfach gewertet werden. Der Teiler ergibt sich aus der Anzahl der einzelnen Leistungen und aus den Gewichtungen.

2. Soweit in einem Fach eine staatliche Zwischenprüfung vorgesehen ist, wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus dem elffachen Zahlenwert der Note aus Nummer 1, dem einfachen Zahlenwert der Note in Fachdidaktik und dem dreifachen Zahlenwert der Note der staatlichen Zwischenprüfung in dem betreffenden Fach durch fünfzehn geteilt wird.

3. Soweit in einem Fach keine staatliche Zwischenprüfung vorgesehen ist, wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus dem vierzehnfachen Zahlenwert der Note aus Nummer 1 und dem einfachen Zahlenwert der Note in Fachdidaktik durch fünfzehn geteilt wird.

§ 34

Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen und an Realschulen wird in der Art gebildet, daß die Summe aus dem zweifachen Zahlenwert der Fachnote in Erziehungswissenschaften, den je dreifachen Zahlenwerten der Fachnoten für die beiden Fächer und dem einfachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Hausarbeit durch neun geteilt wird.

(2) [1]Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird in der Art gebildet, daß die Summe aus dem zweifachen Zahlenwert der Fachnote in Erziehungswissenschaften, den je zehnfachen Zahlenwerten der Fachnoten für die beiden vertieft studierten Fächer und dem dreifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Hausarbeit durch fünfundzwanzig geteilt wird. [2]Die Fachnote für das Doppelfach tritt an die Stelle der Fachnoten für die beiden vertieft studierten Fächer und wird zwanzigfach gewertet.

(3) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen wird in der Art gebildet, daß die Summe aus dem vierfachen Zahlenwert der Fachnote in Erziehungswissenschaften, dem zwölffachen Zahlenwert der Fachnote für die berufliche Fachrichtung, dem sechsfachen Zahlenwert der Fachnote für das Fach und dem dreifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Hausarbeit durch fünfundzwanzig geteilt wird.

(4) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen wird in der Art gebildet, daß die Summe aus dem vierfachen Zahlenwert der Fachnote in Erziehungswissenschaften, dem zwölffachen Zahlenwert der Fachnote für die sonderpädagogische Fachrichtung, dem sechsfachen Zahlenwert der Fachnote für die Didaktik der Grundschule beziehungsweise die Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule und dem dreifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Hausarbeit durch fünfundzwanzig geteilt wird.

(5) [1]Eine Erste Staatsprüfung für ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fachgebiet wird in der Gesamtnote nur berücksichtigt, wenn es sich um die Erweiterung durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt gemäß Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4, Art. 16 Nr. 3 und Art. 18 Nr. 3 BayLBG oder durch das vertiefte Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung gemäß Art. 18 Nr. 3 BayLBG handelt und die Prüfung gleichzeitig mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt wird. [2]Für die Berücksichtigung in der Gesamtnote gilt folgendes:

1. Bei Erweiterung des Studiums für ein Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen und an Realschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt wird die Gesamtnote in der Art gebildet, daß die Summe aus dem vierfachen Zahlenwert der Fachnote in Erziehungswissenschaften, dem zwölffachen Zahlenwert der Fachnote für Psychologie, dem sechsfachen Zahlenwert der Fachnote für die Didaktik der Grundschule, die Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule beziehungsweise für das Fach und dem dreifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Hausarbeit durch fünfundzwanzig geteilt wird.

2. Bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen durch eine weitere berufliche Fachrichtung oder durch Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt wird die Gesamtnote in der Art gebildet, daß die Summe aus dem vierfachen Zahlenwert der Fachnote in Erziehungswissenschaften, dem zwölffachen Zahlenwert der Fachnote für die berufliche Fachrichtung, dem zwölffachen Zahlenwert der Fachnote für Psychologie bzw. für die weitere berufliche Fachrichtung und dem dreifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Hausarbeit durch einunddreißig geteilt wird.

[3]In den übrigen Fällen, in denen die Erste Staatsprüfung für ein die Erweiterung begründendes Fach abgelegt wird, wird die betreffende Fachnote in einem gesonderten Zeugnis nach Notenstufe und Zahlenwert gemäß § 9 Abs. 2 ausgewiesen. [4]Dieses Zeugnis wird frühestens mit dem Prüfungszeugnis nach § 10 Abs. 2 ausgehändigt.

§ 35

Nichtbestehen der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine Fachnote oder in einem Fach die Note, die sich ohne Einrechnung der staatlichen Zwischenprüfung in Anwendung des § 33 Abs. 4 Nr. 2 (mit dem Teiler 12) ergibt, schlechter als „ausreichend" ist

oder

2. die Prüfung in einem Fach nach Maßgabe des Abschnitts E nicht bestanden ist

oder

3. die Prüfung wegen Rücktritts (§ 14 Abs. 1) oder wegen Unterschleifs oder Beeinflussungsversuchs (§ 11) als nicht bestanden gilt.

Teil II

Fachliche Inhalte

Abschnitt E

Die Lehrämter: die einzelnen Fächer, Fächerverbindungen, Erweiterungen des Studiums

Erster Teil

Erziehungswissenschaftliches Studium, Fachdidaktik, Praktika

§ 36

Erziehungswissenschaftliches Studium
Erste Staatsprüfung

(1) Grundsätze

1. Das erziehungswissenschaftliche Studium dient dem Ziel, zusammen mit den fachwissenschaftlichen und den fachdidaktischen Studien den Lehrer zu befähigen, seine Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts zu erfüllen.

   a) Beim Studium für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen gelten als Richtzahl für ein ausreichendes Studienangebot 32 Semesterwochenstunden; davon sollen etwa 20 Stunden für die Pädagogik und die Psychologie und der Rest zu gleichen Teilen für die gesellschaftswissenschaftlichen Studien und die Theologie bzw. Philosophie vorgesehen werden.

   b) Beim Studium für das Lehramt an Gymnasien beträgt die Richtzahl mindestens 12 Stunden; diese sollen zu gleichen Teilen für Pädagogik und Psychologie vorgesehen werden.

   c) Beim Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen beträgt die Richtzahl mindestens 32 Semesterwochenstunden; davon sollen etwa 20 Stunden für die Pädagogik und die Psychologie und der Rest zu gleichen Teilen für die gesellschaftswissenschaftlichen Studien und für Berufs- und Arbeitskunde vorgesehen werden.

2. Der Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums ist Teil der Ersten Staatsprüfung für jedes Lehramt.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. a) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung haben die Bewerber für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen folgende Nachweise vorzulegen:

      aa) Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des schulpädagogischen Blockpraktikums,

      bb) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden aus einem der 3 Gebiete gemäß Nummer 2 im Bereich der gesellschaftswissenschaftlichen Studien,

      cc) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden im Bereich Theologie bzw. Philosophie gemäß Nummer 3.

   b) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung haben die Bewerber für das Lehramt an Gymnasien den Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Blockpraktikums vorzulegen (§ 38 Abs. 3 Nr. 2).

   c) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung haben die Bewerber für das Lehramt an beruflichen Schulen folgende Nachweise vorzulegen:

      aa) Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des schulpädagogischen Blockpraktikums,

      bb) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden aus einem der 3 Gebiete gemäß Nummer 2 im Bereich der gesellschaftswissenschaftlichen Studien,

      cc) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden im Bereich Berufs- und Arbeitskunde gemäß Nummer 4.

2. Die Lehrveranstaltungen gemäß Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb bzw. gemäß Nummer 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb aus dem Bereich der gesellschaftswissenschaftlichen Studien können aus einem der folgenden 3 Gebiete ausgewählt werden:

   a) Politikwissenschaft

      Die Lehrveranstaltungen müssen sich auf folgende Thematik beziehen:

      Grundbegriffe des politischen Denkens und der politischen Bildung; bildungspolitische Konzeptionen der Gegenwart und ihre Auswirkungen auf Staat, Gesellschaft und Wirtschaft; politische Aspekte von Schule und Bildungswesen. Die Lehrveranstaltungen müssen die Kenntnis der politischen Grundordnung des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates, des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern voraussetzen.

   b) Soziologie

      Die Lehrveranstaltungen müssen sich auf folgende Thematik beziehen:

      Einführung in die Soziologie der Bildung und Erziehung mit besonderer Berücksichtigung der Familie und der Schule; Begriff der Sozialisation und ihre Bedeutung in den verschiedenen Altersstufen; die Schule als soziales Gebilde und organisatorisches System.

   c) Volkskunde

      Die Lehrveranstaltungen müssen sich auf folgende Thematik beziehen:

      Einführung in die Volkskunde unter Berücksichtigung kultureller Umweltfragen; Analyse geschichtlicher und gegenwärtiger Volkskultur unter besonderer Berücksichtigung Bayerns.

3. Die Lehrveranstaltungen gemäß Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc können aus dem Bereich Theologie oder aus dem Bereich Philosophie gewählt werden. Sie müssen sich auf folgende Thematik beziehen:

a) Katholische bzw. evangelische Theologie

Religion als pädagogisch-anthropologische Realität; Überblick über die religiösen Aspekte von Bildung und Erziehung; Kenntnis ethischer Probleme aus theologischer Sicht.

b) Philosophie

Einführung in die philosophische Anthropologie und Ethik unter besonderer Berücksichtigung von pädagogisch bedeutsamen Problemen; Grundfragen der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie.

4. Die Lehrveranstaltungen gemäß Nummer 1 Buchst. c Doppelbuchst. cc müssen sich auf folgende Thematik beziehen:

a) Berufskunde

Grundlegende Kenntnisse in der Berufskunde (Systematik der Berufe, Berufsanforderungen, Berufsberatung, Berufswahl) sowie im Berufsbildungs- und Arbeitsrecht.

b) Arbeitskunde

Grundlagen menschlicher Arbeit und Leistung, Arbeitsstrukturierung (Arbeitsplatz- und Arbeitsablaufgestaltung, Arbeitssicherheit), Umweltfaktoren (Klima, Lärm, Beleuchtung usw.).

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Für die Bewerber um die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen:

In der erziehungswissenschaftlichen Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er mit dem wissenschaftlichen Problemstand der jeweiligen Bereiche vertraut ist und die theoretischen Erkenntnisse auf die Gegebenheiten und die Aufgaben des pädagogischen Berufsfeldes zu beziehen weiß. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erstrecken sich auf die Bereiche Pädagogik und Psychologie.

a) Pädagogik

aa) Allgemeine Pädagogik

Einsicht in die Hauptprobleme der pädagogischen Anthropologie, insbesondere der anthropologischen Voraussetzungen der Erziehung; Kenntnis der pädagogischen Zielfragen, insbesondere im Zusammenhang mit den Bildungszielen der Verfassung des Freistaates Bayern; Aufriß einer systematischen Pädagogik; Einsicht in die Theorie der Bildung und Erziehung und der Pädagogischen Institutionen unter Berücksichtigung des gegliederten Schulwesens; Grundfragen der Familienerziehung und der Sexualerziehung; Kenntnisse aus der Geschichte der Pädagogik, insbesondere auch im Hinblick auf die Geschichte des bayerischen Schulwesens; Überblick über die Pädagogik im internationalen Vergleich.

bb) Schulpädagogik

Einsicht in die Theorie der Schule und des Unterrichts als Grundlage für die spezifischen fachdidaktischen Studien; Kenntnis der Theorie und der Entwicklung von Lehrplänen; Fähigkeit zur Analyse unterrichtlicher Situationen und zu eigener Planung und Durchführung unterrichtlicher Maßnahmen auf der Grundlage des schulpädagogischen Praktikums und der Unterrichtsmitschau; Überblick über die Mediendidaktik und die Unterrichtstechnologie.

b) Psychologie

Grundbegriffe der pädagogischen Psychologie; Kenntnis der Begabungstheorien und der Lernpsychologie; Kenntnis der psychischen Entwicklung des Kindes und Jugendlichen; Kenntnisse aus dem Bereich der Sozialpsychologie mit besonderer Berücksichtigung der Familie und der Gruppenstrukturen in der Schule, insbesondere auch im Hinblick auf die Bedeutung von Konflikten und ihrer Bewältigung; Einsicht in die pädagogisch-psychologische Diagnostik; Fähigkeit zur pädagogisch-psychologischen Beurteilung von Lern- und Erziehungsschwierigkeiten und von Verhaltensstörungen.

2. Für die Bewerber um das Lehramt an Gymnasien:

Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erstrekken sich auf die Bereiche Pädagogik und Psychologie. In der erziehungswissenschaftlichen Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er mit den wesentlichen Problemen dieser Bereiche vertraut ist.

a) Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik)

Einsicht in die Hauptprobleme der pädagogischen Anthropologie; Einführung in die pädagogische Soziologie mit besonderer Berücksichtigung der Familie und der Schule; Kenntnis der pädagogischen Zielfragen, insbesondere im Zusammenhang mit den Bildungszielen der Verfassung des Freistaates Bayern; Überblick über die Theorie der Bildung und Erziehung; Kenntnisse aus der Geschichte der Pädagogik, insbesondere auch im Hinblick auf die Geschichte des bayerischen Schulwesens; Kenntnis des bayerischen Schulwesens; Einsicht in die Theorie der Schule und des Unterrichts; Kenntnis der Theorie und der Entwicklung von Lehrplänen; Fähigkeit zur Analyse unterrichtlicher Situationen und zu eigener Planung und Durchführung unterrichtlicher Maßnahmen.

b) Psychologie

Grundbegriffe der pädagogischen Psychologie, der Begabungstheorien und der Lernpsychologie; Kenntnis der psychischen Entwicklung des Kindes und Jugendlichen; Einsicht in die pädagogisch-psychologische Diagnostik.

(4) [1]Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus dem Bereich Pädagogik oder aus dem Bereich Psychologie

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden; für Bewerber um das Lehramt an Gymnasien 3 Stunden);

aus dem Bereich Pädagogik werden mindestens 8, aus dem Bereich Psychologie mindestens 4 Themen angeboten.

Für die Lehrämter an Grundschulen und an Hauptschulen werden die Themen gemeinsam, für die übrigen Lehrämter werden die Themen getrennt gestellt. Dem Prüfungsteilnehmer soll auch mindestens ein Thema angeboten werden, das auf einem Vorschlag der jeweiligen Hochschule beruht; dabei werden alle Hochschulen berücksichtigt, an denen ein Studiengang für das betreffende Lehramt eingerichtet ist. Die Aufgabe kann teilweise in Testform abgehalten werden.

2. M ü n d l i c h e Prüfung

Prüfung aus dem nicht für die schriftliche Prüfung gewählten Bereich, wobei ein vom Prüfungsteilnehmer gewählter Prüfungsschwerpunkt angemessen berücksichtigt wird (Angabe im Zulassungsgesuch)

(Dauer: 30 Minuten).

[2]Bei der Meldung zur erziehungswissenschaftlichen Prüfung ist anzugeben, in welchem Bereich die schriftliche und die mündliche Prüfung abgelegt werden wird.

(5) Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt

Bei einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder im Falle einer Erweiterung des Studiums durch ein Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt wird das volle erziehungswissenschaftliche Studium gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 in den Studiengang der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt einbezogen; fachliche Zulassungsvoraussetzungen, inhaltliche Prüfungsanforderungen und die Prüfung richten sich insoweit nach den Vorschriften des § 108.

§ 37

Fachdidaktik

(1) Grundsätze

1. Die fachdidaktischen Studien dienen der Erschließung von Gegenständen der Fachwissenschaften für Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Dabei soll der Student lernen, Inhalte und Methoden der Fachwissenschaften im Hinblick auf die Lehrpläne der einzelnen Schularten auszuwählen, Fragen der Unterrichtsdurchführung zu klären und erste praktische Erfahrungen zu überdenken.

2. a) Beim Studium für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen gelten als Richtzahl für ein ausreichendes Studienangebot 8 bis 12 Semesterwochenstunden je Fach. Bei einer Fächerverbindung zwischen neueren Fremdsprachen kann diese Richtzahl auf 6 Semesterwochenstunden je Fach gesenkt werden.

   b) Beim Studium für das Lehramt an Gymnasien beträgt die Richtzahl mindestens 4 Semesterwochenstunden je Fach, bei einem Doppelfach mindestens 8 Semesterwochenstunden.

   c) Beim Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen beträgt die Richtzahl mindestens 4 Semesterwochenstunden für eine berufliche Fachrichtung und 8 bis 12 Semesterwochenstunden für das nicht vertieft studierte Zweitfach.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Fähigkeit, Theorieprobleme der Fachwissenschaften, fachwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der jeweiligen Schulart zu beziehen,

2. Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen des entsprechenden Unterrichtsfaches in den einzelnen Schularten,

3. Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z. B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren,

4. Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele,

5. Kenntnis der Erziehungsziele des entsprechenden Unterrichtsfaches,

6. Überblick über Geschichte und Stellung des betreffenden Unterrichtsfaches im Fächerkanon der einzelnen Schularten.

(3) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile

[1]Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsteile in Fachdidaktik richten sich nach den Bestimmungen über die einzelnen Fächer. [2]Die Bewerber um die Lehrämter an Gymnasien und an beruflichen Schulen werden in den vertieft studierten Fächern und in den vertieft studierten beruflichen Fachrichtungen bei der mündlichen Prüfung in Fachdidaktik über die Grundlagen der Fachdidaktik gemäß Absatz 2 sowie über einen vom Prüfungsteilnehmer gewählten fachlichen Schwerpunktbereich (Angabe im Zulassungsgesuch) geprüft.

§ 38

Praktika

(1) Grundsätze

1. Schulpraktische Veranstaltungen sind in das Studium einzubeziehen. Dazu gehören mindestens ein studienbegleitendes Praktikum und mindestens ein Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 4 und 5 BayLBG).

2. Aufgabe und Ziel der Praktika während des Studiums sind die Einführung des Studierenden in die Schulpraxis der einzelnen Schularten und in die Fachpraxis der einzelnen Unterrichtsfächer. Nach einer Periode der Unterrichtsbeobachtung soll der Studierende eigene Unterrichtsplanung betreiben und auch erste Unterrichtsversuche durchführen. In der Beobachtung fremder und bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Lehrversuche werden die Studierenden von Praktikumslehrern angeleitet.

(2) Praktika für die Bewerber um die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen

1. Allgemeines

Jeder Studierende hat mindestens folgende Praktika abzuleisten:

a) ein schulpädagogisches Blockpraktikum,

b) ein fachdidaktisches Blockpraktikum in einem von ihm gewählten Fach, beim Lehramt an beruflichen Schulen nur im Zweitfach,

c) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, das sich auf die von ihm gewählten Fächer, beim Lehramt an beruflichen Schulen nur auf die berufliche Fachrichtung bezieht.

Die Praktika beziehen sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fachgebiet, ausgenommen die Erweiterung durch eine weitere berufliche Fachrichtung.

Blockpraktika und studienbegleitende Praktika bei dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder Qualifikation richten sich nach den besonderen Bestimmungen in den §§ 99 bis 106. Die Blockpraktika sind in die unterrichtsfreie Zeit, vor allem in die Monate März, April, September und

Oktober, zu legen; das studienbegleitende Praktikum findet während der nicht unterrichtsfreien Zeit statt.

Die Blockpraktika umfassen je ein zusammenhängendes zwölftägiges Praktikum mit etwa 40 Unterrichtsstunden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Das studienbegleitende Praktikum findet während eines Semesters einmal jede Woche statt und umfaßt dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung. Im Rahmen dieser Praktika können auch andere Veranstaltungen (z. B. Unterrichtsmitschau) stattfinden.

2. Blockpraktika in der unterrichtsfreien Zeit

a) Das schulpädagogische Blockpraktikum

Im schulpädagogischen Blockpraktikum hat der Studierende folgende Aufgaben und Studienziele:

aa) Beobachtung des Schülers hinsichtlich seines Lern- und Sozialverhaltens in der Klasse,

bb) Beobachtung des Unterrichtsstils und der erzieherischen Wirksamkeit des Lehrers (in Verbindung mit vorbereitenden und auswertenden Besprechungen mit dem zuständigen Lehrer),

cc) Kenntnis der unterrichtlichen und erzieherischen Probleme verschiedener Schularten; anstelle einer Schulart können Bewerber um die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen auch eine vorschulische Bildungseinrichtung wählen.

b) Das fachdidaktische Blockpraktikum

In dem von dem Studierenden gewählten Fach (Nummer 1 Buchst. b) ist ein fachdidaktisches Blockpraktikum abzuleisten.

In dem fachdidaktischen Blockpraktikum hat der Studierende folgende Aufgaben und Studienziele:

aa) Kenntnis der fachspezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplans,

bb) Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und auf Kontrollverfahren,

cc) Analyse der fachspezifischen Lernschwierigkeiten für den Schüler; Kenntnis der erzieherischen Wirkung des Unterrichts im gewählten Fach.

3. Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum

Das studienbegleitende Praktikum bezieht sich auf die Fächer, die der Studierende gewählt hat, beim Lehramt an beruflichen Schulen auf die berufliche Fachrichtung.

Im studienbegleitenden Praktikum hat der Studierende folgende Aufgaben und Studienziele:

a) Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Jahrgangsstufen,

b) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und erste eigene Unterrichtsversuche.

4. Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Blockpraktika und am studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum sind Voraussetzungen der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Diese Regelung gilt nicht für den Ersten Prüfungsabschnitt im Fach Sport bzw. für die sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule.

(3) Praktika für die Bewerber um das Lehramt an Gymnasien

1. Allgemeines

Jeder Studierende hat mindestens folgende Praktika abzuleisten:

a) ein Blockpraktikum,

b) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in einem von ihm gewählten Fach.

Die Praktika beziehen sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fachgebiet sowie nicht auf das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt.

Das Blockpraktikum ist in die unterrichtsfreie Zeit, vor allem in die Monate März, April, September und Oktober, zu legen; es umfaßt ein zusammenhängendes achtzehntägiges Praktikum mit etwa 60 Unterrichtsstunden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

Das studienbegleitende Praktikum ist innerhalb eines Semesters abzuleisten; es findet einmal jede Woche statt und umfaßt dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung.

2. Blockpraktikum und studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

In diesen Praktika hat der Studierende folgende Aufgaben und Studienziele:

a) Beobachtung des Schülers hinsichtlich seines Lern- und Sozialverhaltens in der Klasse bzw. Kursgruppe,

b) Beobachtung des Unterrichtsstils und der erzieherischen Wirksamkeit des Lehrers (in Verbindung mit vorbereitenden und auswertenden Besprechungen mit dem zuständigen Lehrer),

c) Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und auf Kontrollverfahren,

d) Kenntnis der unterrichtlichen und erzieherischen Probleme der einzelnen Altersstufen,

e) Kenntnis der fachspezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplans,

f) Kenntnis der erzieherischen Wirkung des Unterrichts in den gewählten Fächern,

g) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche,

h) Analyse der fachspezifischen Lernschwierigkeiten für den Schüler,

i) Einblick in die besonderen Aufgaben und Probleme des Unterrichts in der Oberstufe.

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Blockpraktikum und am studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum sind Voraussetzungen der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (im Fach Sport zum Zweiten Prüfungsabschnitt).

(4) Ersatz durch andere Praktika

1. Beim Studium für das Lehramt an Gymnasien kann das Blockpraktikum gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a zur Hälfte an der Grundschule in den Jahrgangsstufen 3 und 4 oder an der Hauptschule in den Jahrgangsstufen 5 und 6 abgeleistet werden; die andere Hälfte muß in jedem Fall am Gymnasium abgeleistet werden. Die beiden Teilpraktika müssen zeitlich nicht unmittelbar aneinander anschließen.

2. Beim Studium für die Lehrämter an Realschulen und an Gymnasien kann das gesamte Praktikum gemäß Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1 ersetzt werden durch eine das gesamte Schuljahr umfassende Tätigkeit als Fremdsprachenassistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des offiziellen pädagogischen Austauschdienstes.

3. Als Ersatz für die in Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1 genannten Praktika können vom Prüfungsamt auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurden, sofern sie den in Absatz 2 bzw. 3 aufgeführten Bestimmungen genügen.

(5) Sonstige Praktika

[1]Die Ableistung sonstiger Praktika richtet sich nach den Vorschriften über die einzelnen Fächer. [2]Neben den in den Absätzen 2 und 3 genannten sind insbesondere folgende Praktika abzuleisten:

1. das studienbegleitende Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium der Didaktik der Grundschule nach Maßgabe des § 40,

2. das studienbegleitende Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach Maßgabe des § 42,

3. das mindestens zwölfmonatige Berufspraktikum im Zusammenhang mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung nach Maßgabe des § 92; auf dieses Berufspraktikum wird das schulpädagogische Blockpraktikum gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a zeitlich angerechnet,

4. das vierwöchige Sozialpraktikum vor dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach Maßgabe des § 102,

5. die praktisch-psychologische Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c,

6. das sechswöchige Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium für die Aufgabe des Beratungslehrers nach Maßgabe des § 109 Abs. 2 Nrn. 3 und 4.

(6) Praktikumsämter und Praktikumsschulen

[1]Praktikumsämter fördern die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und den Praktikumsschulen. [2]Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm beauftragten Stellen teilen gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Schulträger den bayerischen Hochschulen geeignete Praktikumsschulen zu (Art. 4 Abs. 4 BayLBG). [3]Zur Organisation der Praktika in den einzelnen Schularten trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nähere Regelungen.

Zweiter Teil

Fächerverbindungen des Lehramts an Grundschulen; Studium der Didaktik der Grundschule

§ 39

Fächerverbindungen, Erweiterungen

(1) [1]Für das Lehramt an Grundschulen kann das Studium der Didaktik der Grundschule mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:

Biologie,
Chemie,
Deutsch,
Englisch,
Erdkunde,
Geschichte,
Hauswirtschaftswissenschaft,
Kunsterziehung,
Mathematik,
Musik,
Physik,
Evangelische Religionslehre,
Katholische Religionslehre,
Sozialkunde,
Sport.

[2]Für die Prüfungen in diesen Unterrichtsfächern gelten die Vorschriften des Vierten Teils des Abschnitts E; in der Didaktik dieser Fächer ist die Grundschule besonders zu berücksichtigen.

(2) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann erweitert werden durch

1. ein Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation des Beratungslehrers führt,

oder

2. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

oder

3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Absatz 1

oder

4. das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches im Sinne des Absatzes 1 tritt,

oder

5. das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.

(3) Im Rahmen der Didaktik der Grundschule kann der Prüfungsteilnehmer zwischen den Didaktiken folgender Unterrichtsfächer wählen:

1. Deutsch in Verbindung mit einem Unterrichtsfach des soziokulturellen Fächerbereichs der Heimat- und Sachkunde (Erdkunde, Geschichte oder Sozialkunde) oder mit der Evangelischen oder Katholischen Religionslehre und in Verbindung mit Musik oder Kunsterziehung oder Sport

oder

2. Mathematik in Verbindung mit einem Unterrichtsfach des naturwissenschaftlichen Fächerbereichs der Heimat- und Sachkunde (Biologie, Physik oder Chemie) oder mit der Evangelischen oder der Katholischen Religionslehre und in Verbindung mit Musik oder Kunsterziehung oder Sport.

(4) [1]Ein im Rahmen der Didaktik der Grundschule gewähltes Unterrichtsfach kann nicht als Unterrichtsfach im Sinne des Absatzes 1 gewählt werden. [2]An Stelle des als Unterrichtsfach im Sinne des Absatzes 1 gewählten Faches kann innerhalb der Didaktik der Grundschule jedes andere der in Absatz 3 genannten und hier noch nicht gewählten Fächer treten.

(5) Bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen durch das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule dürfen im Rahmen der Didaktiken der Grund- und der Hauptschule nicht gleiche Unterrichtsfächer gewählt werden.

§ 40

Didaktik der Grundschule
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem zusätzlichen einsemestrigen studienbegleitenden Praktikum in der Grundschule im Umfang von mindestens 3 Semesterwochenstunden, das in enger Verbindung zu den entsprechenden didaktischen Lehrveranstaltungen steht; dieses zusätzliche Praktikum hat die Analyse, Planung, Durchführung, Kontrolle und Beurteilung des Unterrichts in der Grundschule zum Inhalt; dabei ist mindestens ein Lehrversuch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hochschullehrern durchzuführen;
2. einer Lehrveranstaltung aus der Pädagogik der Grundschule (diese Zulassungsvoraussetzung entfällt, wenn ein Nachweis gemäß Nummer 5 vorgelegt wird);
3. einer Lehrveranstaltung aus dem Sachunterricht;
4. einer Lehrveranstaltung zur Didaktik des vom Prüfungsteilnehmer gemäß § 39 Abs. 3 gewählten Unterrichtsfaches Deutsch oder Mathematik oder des gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 an dessen Stelle gewählten Unterrichtsfaches; wurde gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 anstelle von Deutsch oder Mathematik das Unterrichtsfach Musik, Kunsterziehung oder Sport gewählt, so gilt Nummer 10;
5. einer Lehrveranstaltung zur Didaktik des vom Prüfungsteilnehmer gemäß § 39 Abs. 3 gewählten Unterrichtsfaches des soziokulturellen oder des naturwissenschaftlichen Fächerbereichs oder der Evangelischen oder Katholischen Religionslehre (diese Zulassungsvoraussetzung entfällt, wenn ein Nachweis gemäß Nummer 2 vorgelegt wird); wurde gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 anstelle eines der letztgenannten Unterrichtsfächer Musik, Kunsterziehung oder Sport gewählt, so gilt Nummer 10;
6. einer Lehrveranstaltung, die alle drei Fächer des gewählten soziokulturellen oder naturwissenschaftlichen Fächerbereichs (§ 39 Abs. 3) unter übergeordneten Gesichtspunkten behandelt;
7. einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Erstlese- und Erstschreibunterrichts;
8. einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich Mathematik der Grundschule, in der folgendes behandelt wird:

   fachwissenschaftliche Grundlagen, unterrichtliche Zielsetzungen und Methodenkonzepte zu folgenden Themenbereichen:

   a) Mengen, Relationen und Abbildungen;

   b) Zahlbegriff und Zahldarstellung, Zahloperationen und Rechenverfahren, Größen und Rechnen mit Größen, Gleichungen und Ungleichungen, geometrische Grundbegriffe, Längen-, Flächen- und Körpermessung.

   (Diese Zulassungsvoraussetzung entfällt, wenn Mathematik als Unterrichtsfach gemäß § 39 Abs. 1 oder die Didaktik der Mathematik gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 2 oder gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 gewählt wurde);
9. einer Sonderveranstaltung (z. B. Exkursion, Laborpraktikum, Verkehrserziehung, Schulspiel, Schulwandern);
10. a) je einer Lehrveranstaltung in der Didaktik des gemäß § 39 Abs. 3 gewählten Unterrichtsfaches Musik aus drei der folgenden Gebiete:

       aa) Gehörbildung,

       bb) Rhythmik und Improvisation,

       cc) Stimm- und Sprecherziehung,

       dd) elementare Harmonie- und Satzlehre,

       oder

    b) je einer Lehrveranstaltung in der Didaktik des gemäß § 39 Abs. 3 gewählten Unterrichtsfaches Kunsterziehung aus folgenden Gebieten:

       aa) Werktechniken,

       bb) fachspezifische Spielarten,

       cc) Graphik, Schrift, Farbe (zweisemestrige Lehrveranstaltung),

       oder

    c) Lehrveranstaltungen in der Didaktik des gemäß § 39 Abs. 3 gewählten Unterrichtsfaches Sport durch folgende Einzelnachweise:

       aa) Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den fachdidaktischen Veranstaltungen (Theorie und Praxis),

       bb) Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (der frühere Grundschein),

       cc) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Grundausbildung im Skilauf oder Eislauf,

       cc) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an an einem Seminar in Sportdidaktik.

    d) Wird aufgrund des § 39 Abs. 4 Satz 2 im Rahmen der Didaktik der Grundschule weder Musik noch Kunsterziehung noch Sport gewählt, so gilt für das gewählte Unterrichtsfach Nummer 4 bzw. Nummer 5.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundschulpädagogik

   a) Konzeptionen der Grundschule

      Kenntnis

      aa) der Geschichte der Grundschule in ihrer Verflechtung mit zeitgeschichtlichen, bildungspolitischen und pädagogischen Entwicklungen und Begründungen,

      bb) der Stellung und Funktion der Grundschule im Erziehungs- und Bildungswesen des In- und Auslandes,

      cc) der Planungsmodelle und Perspektiven für die Weiterentwicklung und Verwirklichung einer wissenschaftlich, pädagogisch und gesellschaftlich zu verantwortenden Theorie der Grundschule;

b) Erziehung und Unterricht in der Grundschule

Vertiefte Kenntnis

aa) der Planung, Organisation, Kontrolle und Beurteilung von Lehrprozessen im Spannungsverhältnis zwischen verbindlichen Lernzielen und vorgegebenen Unterschieden im Entwicklungsstand der Kinder und im Begabungs- und Leistungsgefälle von Lerngruppen,

bb) von Verhaltens- und Lernstörungen, Kriterien und Möglichkeiten von Diagnose und Therapie,

cc) der Entwicklung von Sozial- und Selbstverständnis als pädagogische und didaktische Aufgabe,

dd) von Erziehungs- und Unterrichtskonzepten und -stilen im Zusammenhang mit konkreten Aufgaben und Maßnahmen des Schulanfangs, des Übertritts an weiterführende Schulen, der körperlichen und psychischen Hygiene und der Organisation und Strukturierung von Lernsituationen,

ee) von Unterrichtskonzeptionen (z. B. Gesamtunterricht, vorfachlicher Unterricht, elementarer Fachunterricht, fächerintegrierender Unterricht),

ff) des gleitenden Übergangs vom Elementarbereich in die Grundschule.

2. Sachunterricht der Grundschule

Vertiefte Kenntnis

a) der geschichtlichen und inhaltlichen Entwicklung des Sachunterrichts,

b) der Probleme unterschiedlicher Konzeptionen des Sachunterrichts, seiner Begründung und Einordnung und der curricularen Ansätze im In- und Ausland,

c) der Ziele, Inhalte und Verfahren des Sachunterrichts, insbesondere der Heimat- und Sachkunde,

d) der Gliederung der Lehrinhalte, der grundsätzlichen Fragen und Strukturprobleme der Heimat- und Sachkunde (z. B. Anzahl und Gewichtung der Fachaspekte, zeitliche Schwerpunkte),

e) des Zusammenhangs zwischen Theorie und Praxis (Nachweis anhand eines selbstgewählten Beispiels),

f) der Planung, Begründung, Durchführung und Beurteilung von Exkursionen, Projekten, Fallstudien und anderen fächerübergreifenden oder fächerintegrierenden Unterrichtseinheiten und Maßnahmen.

3. Die gewählten Unterrichtsfächer (Absatz 1 Nrn. 4, 5 und gegebenenfalls Nr. 10 Buchst. d) im Hinblick auf die Inhalte und Lernziele der Lehrpläne für die Grundschule

Nachweis

a) der Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Verfahren und Hilfsmitteln in einem für das gewählte Unterrichtsfach maßgeblichen Teilbereich der Fachwissenschaft,

b) der Fähigkeit, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien und Grundlagen Unterricht zu planen und zu beurteilen.

Dazu gehören:

aa) Auswahl, Identifikation, Elementarisierung und Anordnung von Lehrinhalten,

bb) Kenntnisse über Maßnahmen zur Erfolgssicherung und Effektivitätskontrolle wie zur Behebung von Lernschwierigkeiten und -defiziten,

cc) Kenntnis schulart- und fachspezifischer Lehr- und Lernmittel und von Kriterien für deren fachliche und didaktische Beurteilung und deren Verwendungsmöglichkeiten,

dd) Kenntnisse über Voraussetzungen, Wirkungen und Einordnen des elementaren Fachunterrichts.

4. Bereich des Erstlese- und Erstschreibunterrichts

Vertrautheit mit den für den Erstlese- und Erstschreibunterricht erforderlichen fachwissenschaftlichen, didaktischen und pädagogischen Grundlagen; dazu gehören auch Fragestellungen unter pragmatischen und kommunikativen Aspekten und die daraus resultierende Einordnung des Lesens und Schreibens (auch der Deutschen Schrift) in Sprach- und Kommunikationsförderung. Die erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden durch

a) Darstellung, Beurteilung, Einordnung des Lese- und Schreiblehrgangs nach fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen und lernpsychologischen Kriterien entweder an einem Lehrgangskonzept, an Lehrsequenzen oder didaktischen Medien oder durch Vergleich verschiedener methodischer Verfahren,

b) Erörterung des Zusammenhangs des Erstlese- und Erstschreibunterrichts mit weiterführenden Lehrgängen,

c) Nachweis der Fähigkeit zur Handhabung einfacher diagnostischer Mittel und Verfahren zur Ermittlung und Behebung von Lernschwierigkeiten und mangelhaften oder fehlenden Voraussetzungen,

d) Nachweis der Fähigkeit zur Handhabung der Möglichkeiten und Formen der Differenzierung und gezielter Förderungsmaßnahmen, deren Voraussetzungen und Wirkungen,

e) Nachweis der Fähigkeit zur Beurteilung von Lehr- und Lernmitteln.

5. Musik

a) Didaktischer Bereich:

aa) Einblick in die Bildungsaufgaben des Faches Musik, insbesondere in die Voraussetzungen und Grundlegungen, die im Elementarbereich und der Grundschule geschaffen werden müssen, um die Bildungsziele zu erreichen,

bb) Überblick über die entwicklungspsychologischen, physiologischen und soziologischen Voraussetzungen für die Entfaltung und Aneignung musikbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten,

cc) Grundkenntnisse in Musikgeschichte und Volksliedkunde,

dd) Kenntnis didaktischer und methodischer Konzeptionen für die Schulung der Fähigkeiten, Musik aufzunehmen, wiederzugeben, zu erfinden:

Hörerziehung und Werkhören,

Didaktik des Singens (Stimmbildung und Liedgut),

Verwendung von Instrumenten im Unterricht,

Rhythmische Erziehung, Improvisation und Spiel,

Musiklehre (Arbeit mit Notenschriften);

b) Praktischer Bereich:

aa) Nachweis der Fertigkeiten im Spiel eines Instruments durch Vortrag eines Stückes nach freier Wahl (Schwierigkeitsgrad z. B. Klavier: Bartok „Kinderstücke"); als Instrumente sind alle Streich-, Blas-, Tasten- und Zupfinstrumente zugelassen;

bb) Singen:

Vortrag von zwei aus fünf vorbereiteten Volksliedern.

6. Kunsterziehung

a) Didaktischer Bereich:

aa) Einblick in die Bildungsaufgaben des Faches Kunsterziehung und ihre Voraussetzungen und Grundlegungen für den Elementarbereich und die Grundschule sowie verschiedener kunstpädagogischer Theorien,

bb) Überblick über die entwicklungspsychologischen und physiologischen Voraussetzungen für die Entfaltung der Bildwelt und Gestaltungsweise der Kinder und Jugendlichen und ihres Umweltverständnisses, Einblick in die Kreativitätstheorien,

cc) Grundkenntnisse aus der Kunstgeschichte und Heimatkunde,

dd) Kenntnis der Methoden, die Schüler im Bereich der Kunsterziehung zu eigenem Gestalten zu aktivieren und kritisches und wertendes Denken anzuregen;

b) Praktischer Bereich:

aa) Bereich bildnerisches Werken:

Kenntnis von Form-, Material- und Strukturzusammenhängen, Kenntnisse und Fertigkeiten in Gestaltungstechniken mit den Materialien Ton, Holz, Metall, Textil;

bb) Bereich Spiel:

Fertigkeit im Bau von Spielpuppen, Schattenfiguren und Masken;

cc) Bereich Graphik, Schrift, Farbe:

Graphik:

Grundkenntnisse im Zeichnen aus der Vorstellung und nach der Natur,
Beherrschung einfacher graphischer Techniken;

Schrift:

Überblick über die Entwicklung der Schrift, Fertigkeit im Schreiben der Blockschrift (auch als Tafelschrift);

Farbe:

Grundkenntnisse im farbigen Gestalten, Arbeiten aus der Vorstellung und nach der Natur,
Beherrschung der wichtigsten Gestaltungstechniken,
verschiedene Farbmaterialien.

7. Sport

a) Didaktik des Sportunterrichts:

aa) Einblick in die pädagogische Bedeutung des Faches Sport im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Grundschule,

bb) Kenntnis der Didaktik des Sportunterrichts im Elementarbereich und der Grundschule,

cc) Kenntnis der Grundlagen des motorischen Lernens,

dd) Kenntnis in Sportbiologie für den Sportunterricht in der Grundschule,

ee) Kenntnis der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen sowie der Sicherheitsbestimmungen im Sportunterricht;

b) Spezielle Didaktik der Sportarten der Grundschule;

c) Praktischer Bereich:

Demonstration von Grundtechniken in den Sportarten Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen und Sportspiele (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball) einschließlich der Kleinen Spiele.

Die Prüfungsinhalte der Unterrichtsfächer Musik, Kunsterziehung und Sport bemessen sich nach den Inhalten und Lernzielen der Lehrpläne für die Grundschule. Im praktischen Bereich ist der jeweils entsprechende didaktische Aspekt mit zu berücksichtigen.

(3) Prüfungsteile

1. Grundschulpädagogik: Konzeptionen der Grundschule

Mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten).

2. Grundschulpädagogik: Erziehung und Unterricht in der Grundschule

Schriftliche Prüfung (Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

3. Sachunterricht:

Schriftliche Prüfung (Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

4. Didaktik des vom Prüfungsteilnehmer gemäß § 39 Abs. 3 oder § 39 Abs. 4 Satz 2 gewählten Unterrichtsfaches Deutsch oder Mathematik oder des gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 an dessen Stelle gewählten Unterrichtsfaches:

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten);

wurde gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 anstelle von Deutsch oder Mathematik ein anderes Unterrichtsfach gewählt, so gilt Nummer 5 bzw. Nummer 7.

5. Didaktik des vom Prüfungsteilnehmer gemäß § 39 Abs. 3 oder § 39 Abs. 4 Satz 2 gewählten Unterrichtsfaches aus dem soziokulturellen oder dem naturwissenschaftlichen Fächerbereich oder der Evangelischen oder Katholischen Religionslehre:

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten);

wurde gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 anstelle eines der letztgenannten Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik gewählt, so gilt Nummer 4, wurde Musik, Kunsterziehung oder Sport gewählt, so gilt Nummer 7.

6. Bereich des Erstlese- und Erstschreibunterrichts:

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten).

7. a) Musik:

aa) Didaktik der Musik:

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten),

bb) Fertigkeit im Spiel eines Instruments (Angabe im Zulassungsgesuch) und Singen:

Praktische Prüfung (Dauer: zusammen 15 Minuten)

oder

b) Kunsterziehung:

aa) Didaktik der Kunsterziehung

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten),

bb) eines der folgenden Gebiete nach Wahl des Prüfungsteilnehmers (Angabe im Zulassungsgesuch): Ton, Holz, Metall, Textil, Bau von Puppen, Schattenfiguren, Masken:

Praktische Prüfung (Dauer: 5 Stunden),

cc) eines der folgenden Gebiete nach Wahl des Prüfungsteilnehmers (Angabe im Zulassungsgesuch): Graphik, Schrift, Farbe:

Praktische Prüfung (Dauer: 4 Stunden)

oder

c) Sport:

aa) Didaktik des Sportunterrichts:

Schriftliche Prüfung (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

bb) Spezielle Didaktik der Sportarten der Grundschule einschließlich der Kleinen Spiele:

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten),

cc) Demonstration sportartspezifischer Techniken in den Sportarten Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen und in zwei Sportspielen. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind in der **Anlage** festgelegt.

d) Wird aufgrund des § 39 Abs. 4 Satz 2 im Rahmen der Didaktik der Grundschule weder Musik noch Kunsterziehung noch Sport gewählt, so gilt für das gewählte Unterrichtsfach Nummer 4 bzw. Nummer 5.

(4) Bewertung

1. Für die Ermittlung der Fachnote aus der Didaktik der Grundschule gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 zählen die Noten aus Absatz 3 Nrn. 2, 3 und 7 je dreifach, die übrigen Noten je zweifach. § 33 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 findet keine Anwendung.

2. a) Für die Ermittlung der Note aus Musik zählt die Note für die mündliche Prüfung zweifach, die Note für die praktische Prüfung einfach.

b) Für die Ermittlung der Note aus Kunsterziehung zählt die Note für die mündliche Prüfung vierfach, die Noten für die beiden praktischen Prüfungen je einfach.

c) Für die Ermittlung der Note aus Sport zählt die Note für die schriftliche und mündliche Prüfung je einfach, die Note für die praktische Prüfung zweifach. Die Note für die praktische Prüfung wird unter Beachtung des § 9 Abs. 2 ermittelt, wobei die einzelnen Prüfungsleistungen je einfach gewertet werden, soweit in der **Anlage** nichts anderes bestimmt ist. Die Bewertungsmaßstäbe für die praktischen Leistungen in den in Absatz 3 Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. cc genannten Fächern werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.

(5) Nichtbestehen der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung ist außer in den in § 35 Nrn. 1 und 3 genannten Fällen nicht bestanden, wenn die Leistungen in mehr als einem der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 7 aufgezählten Prüfungsteile schlechter als „ausreichend" bewertet sind.

Dritter Teil

Fächerverbindungen des Lehramts an Hauptschulen; Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen

§ 41

Fächerverbindungen, Erweiterungen

(1) [1]Für das Lehramt an Hauptschulen kann das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:

Arbeitswissenschaft,
Biologie,
Chemie,
Deutsch,
Englisch,
Erdkunde,
Geschichte,
Hauswirtschaftswissenschaft,
Kunsterziehung,
Mathematik,
Musik,
Physik,
Evangelische Religionslehre,
Katholische Religionslehre,
Sozialkunde,
Sport.

[2]Für die Prüfungen in diesen Unterrichtsfächern gelten die Vorschriften des Vierten Teils des Abschnitts E; in der Didaktik dieser Fächer ist die Hauptschule besonders zu berücksichtigen.

(2) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann erweitert werden durch

1. ein Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation des Beratungslehrers führt,

oder

2. das Studium der Didaktik der Grundschule

oder

3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Absatz 1

oder

4. das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches im Sinne des Absatzes 1 tritt,

oder

5. das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.

(3) Im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule kann der Prüfungsteilnehmer zwischen den Didaktiken folgender Unterrichtsfächer einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen wählen:

1. Deutsch in Verbindung mit einem Unterrichtsfach des Fächerbereichs mit soziokulturellem Schwerpunkt (Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Arbeitslehre) oder mit der Evangelischen oder der Katholischen Religionslehre und in Verbindung mit Musik oder Kunsterziehung oder Sport oder der Evangelischen oder der Katholischen Religionslehre

oder

2. Mathematik in Verbindung mit einem Unterrichtsfach des Fächerbereichs mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt (Biologie, Chemie, Physik, Arbeitslehre) oder mit der Evangelischen oder der Katholischen Religionslehre und in Verbindung mit Musik oder Kunsterziehung oder Sport oder der Evangelischen oder der Katholischen Religionslehre.

(4) [1]Ein im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewähltes Unterrichtsfach kann nicht als Unterrichtsfach im Sinne des Absatzes 1 gewählt werden. [2]Wird als Unterrichtsfach im Sinne des Absatzes 1 Deutsch gewählt, so ist statt dessen innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (Absatz 3 Nr. 1) ein weiteres Unterrichtsfach des Fächerbereichs mit soziokulturellem Schwerpunkt oder Evangelische oder Katholische Religionslehre zu wählen. [3]Wird als Unterrichtsfach im Sinne des Absatzes 1 Mathematik gewählt, so ist statt dessen innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (Absatz 3 Nr. 2) ein weiteres Unterrichtsfach des Fächerbereichs mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt oder Evangelische oder Katholische Religionslehre zu wählen. [4]Wird als Unterrichtsfach im Sinne des Absatzes 1 Geschichte, Erdkunde oder Sozialkunde gewählt, so ist statt dessen innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (Absatz 3 Nr. 1) ein anderes Unterrichtsfach des Fächerbereichs mit soziokulturellem Schwerpunkt oder Evangelische oder Katholische Religionslehre zu wählen, anstelle des als Unterrichtsfach im Sinne des Absatzes 1 gewählten Faches Biologie, Chemie oder Physik innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (Absatz 3 Nr. 2) ein anderes Unterrichtsfach des Fächerbereichs mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt oder Evangelische oder Katholische Religionslehre. [5]Innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule darf ein Unterrichtsfach nicht zweimal gewählt werden.

(5) Bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Didaktik der Grundschule dürfen im Rahmen der Didaktiken der Grund- und der Hauptschule nicht gleiche Unterrichtsfächer gewählt werden.

§ 42

Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem zusätzlichen einsemestrigen studienbegleitenden Praktikum in der Hauptschule im Umfang von mindestens drei Semesterwochenstunden, das in enger Verbindung zu den entsprechenden didaktischen Lehrveranstaltungen steht; dieses zusätzliche Praktikum hat die Analyse, Planung, Durchführung, Kontrolle und Beurteilung des Unterrichts in der Hauptschule zum Inhalt; dabei ist mindestens ein Lehrversuch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hochschullehrern durchzuführen;
2. einer Lehrveranstaltung zur Didaktik des vom Prüfungsteilnehmer gemäß § 41 Abs. 3 gewählten Unterrichtsfaches Deutsch oder Mathematik oder des gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 oder 3 an dessen Stelle gewählten Unterrichtsfaches;
3. einer Lehrveranstaltung zur Didaktik des vom Prüfungsteilnehmer gemäß § 41 Abs. 3 gewählten Unterrichtsfaches des Fächerbereichs mit soziokulturellem oder mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt oder des vom Prüfungsteilnehmer anstelle des letztgenannten Unterrichtsfaches gewählten Unterrichtsfaches Evangelische oder Katholische Religionslehre;
4. einer Sonderveranstaltung (z. B. Exkursion, Betriebserkundung, Laborpraktikum, Verkehrserziehung, Schulspiel, Schulwandern);
5. a) je einer Lehrveranstaltung in der Didaktik des gemäß § 41 Abs. 3 gewählten Unterrichtsfaches Musik aus vier der folgenden Gebiete:
   - aa) Leitung eines Sing- und Spielkreises,
   - bb) Rhythmik und Improvisation,
   - cc) Medienkunde,
   - dd) Gehörbildung,
   - ee) elementare Harmonie- und Satzlehre

   oder

   b) Lehrveranstaltungen in der Didaktik des gemäß § 41 Abs. 3 gewählten Unterrichtsfaches Kunsterziehung aus folgenden Gebieten und in folgendem Umfang:
   - aa) eine Lehrveranstaltung in Fachdidaktik,
   - bb) eine Lehrveranstaltung in Kunstbetrachtung oder eine Exkursion unter dem Aspekt kunstgeschichtlicher und betrachtender Heimatkunde,
   - cc) eine Lehrveranstaltung in Fachdidaktik unter besonderer Berücksichtigung der kunstgeschichtlichen Heimatkunde und der Umweltgestaltung,
   - dd) eine weiterführende Übung in Fachdidaktik unter besonderer Berücksichtigung der Analyse von Kinderzeichnungen und der Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten,
   - ee) eine Übung im bildnerischen Gestalten in der Fläche,
   - ff) zwei Übungen im bildnerischen Werken oder je eine Übung im bildnerischen und im technischen Werken,
   - gg) eine Übung in fachspezifischen Spielformen (Puppen, Bühnengestaltung, Licht)

   oder

   c) Lehrveranstaltungen in der Didaktik des gemäß § 41 Abs. 3 gewählten Unterrichtsfaches Sport durch folgende Einzelnachweise:
   - aa) Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den fachdidaktischen Veranstaltungen (Theorie und Praxis),

bb) Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (der frühere Grundschein),

cc) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Grundausbildung im Skilauf oder Eislauf,

dd) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Sportdidaktik

oder

d) aa) einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik der Evangelischen oder der Katholischen Religionslehre,

bb) einer Lehrveranstaltung aus einem fachwissenschaftlichen Teilgebiet der Evangelischen oder der Katholischen Religionslehre,

cc) einer Lehrveranstaltung zur Unterrichtspraxis für die Evangelische oder die Katholische Religionslehre in der Hauptschule,

jeweils soweit dieses Unterrichtsfach gemäß § 41 Abs. 3 anstelle der Unterrichtsfächer Musik oder Kunsterziehung oder Sport gewählt wird.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Die gewählten Unterrichtsfächer (Absatz 1 Nrn. 2 und 3) im Hinblick auf die Lerninhalte und Lernziele der Hauptschule

Nachweis

a) der Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Arbeitsweisen und Hilfsmitteln in einem für das gewählte Unterrichtsfach maßgeblichen Teilbereich der Fachwissenschaft,

b) der Fähigkeit, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien und Grundlagen Unterricht zu planen und zu beurteilen.

Dazu gehören:

aa) Fähigkeit, Theorieprobleme der Fachwissenschaften, fachwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der Hauptschule zu beziehen;

bb) Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lerninhalte, Lernziele und Lernbedingungen des entsprechenden Unterrichtsfaches in der Hauptschule;

cc) Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z. B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren;

dd) Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele;

ee) Kenntnis der Erziehungsziele des entsprechenden Unterrichtsfaches;

ff) Überblick über Geschichte und Stellung des betreffenden Unterrichtsfaches im Fächerkanon der Hauptschule;

gg) Kenntnisse in einem Teilgebiet eines gewählten Unterrichtsfaches mit exemplarischem Quellenstudium oder mit Projektarbeit (z. B. im Gelände, im Betrieb, im Labor);

2. Musik

a) Didaktischer Bereich einschließlich fachwissenschaftlicher Grundlagen:

aa) Überblick über Entwicklung, Aneignung und Schulung musikbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten;

bb) Kenntnis musikpädagogischer und -didaktischer Probleme des Musikunterrichts in der Hauptschule und der Unterrichtsplanung;

cc) Grundkenntnisse in Musikgeschichte und Volksliedkunde;

dd) Überblick über Ziele und Inhalte des Werkhörens, der Auswahlkriterien für geeignete Musik, der Probleme der Umweltmusik;

ee) Kenntnis der Voraussetzungen und Möglichkeiten der Verwirklichung von reproduktivem und improvisatorischem Musizieren im Klassenunterricht (Sprechen, Singen, Bewegen, Instrumentalspiel);

b) Praktischer Bereich:

aa) Instrument

Nachweis der Fertigkeit im Spiel eines Instruments durch Vortrag von zwei Stücken mittleren Schwierigkeitsgrades aus zwei verschiedenen Epochen. Eines der beiden Stücke kann der Prüfungsteilnehmer frei wählen, das zweite wählt er aus drei vorgegebenen Stücken aus, die zwei Monate vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Als Instrumente sind zugelassen alle Streich-, Tasten- und Blasinstrumente (Blockflöte als Instrumentenfamilie oder in Verbindung mit Gitarre als Begleitinstrument), Gitarre, Schlagwerk (einschließlich Stabspiele), Volksmusikinstrumente;

bb) Gesang

Vortrag von zwei Liedern. Eines davon kann der Prüfungsteilnehmer frei wählen, das zweite wählt er aus drei vorgegebenen Liedern aus, die zwei Monate vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

3. Kunsterziehung

a) Didaktischer Bereich einschließlich fachwissenschaftlicher Grundlagen:

aa) Einblick in die Bildungsaufgaben des Faches und dessen Theoriebildung,

bb) spezifische Grundkenntnisse in Entwicklungspsychologie und Kreativitätslehre,

cc) Kenntnisse der gestaltungstheoretischen Voraussetzungen für die Entstehungsformen altersgemäßer Bilddarstellung,

dd) Grundkenntnisse in Kunstgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der engeren Heimat,

ee) Kenntnisse in der Analyse und Interpretation von ästhetischen Objekten,

ff) Vertrautheit mit der Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten.

b) Praktischer Bereich:

aa) Fertigkeit im Umgang mit den wichtigsten flächigen Gestaltungsmitteln (Farbe, Hell-Dunkel, Linie, Textur),

bb) Beherrschung dreier ausgewählter Gestaltungstechniken aus den Bereichen Malen, Zeichnen, Schrift, Drucktechnik, Fotografie,

cc) Fertigkeit im Umgang mit den wichtigsten räumlichen Gestaltungsmaterialien und Lösen elementarer Konstruktionsprobleme (Papier, Ton, Holz, Metall, Textil),

dd) Kenntnisse im Bau von und Umgang mit Spielpuppen, Schattenfiguren, Bühnengestaltung, Licht.

4. Sport

a) Didaktik des Sportunterrichts:

aa) Einblick in die pädagogische Bedeutung des Faches Sport im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Hauptschule,

bb) Kenntnis der Didaktik des Sportunterrichts in der Hauptschule,

cc) Kenntnis der Grundlagen des motorischen Lernens,

dd) Kenntnisse in Sportbiologie für den Sportunterricht in der Hauptschule,

ee) Kenntnis der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen sowie der Sicherheitsbestimmungen im Sportunterricht;

b) Spezielle Didaktik der Sportarten der Hauptschule;

c) Praktischer Bereich:

Demonstration von Grundtechniken in den Sportarten Basketball, Fußball, Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Handball, Leichtathletik, Schwimmen und Volleyball.

Die Prüfungsinhalte der Unterrichtsfächer Musik, Kunsterziehung und Sport und des anstelle eines dieser Unterrichtsfächer gewählten Unterrichtsfaches Evangelische oder Katholische Religionslehre bemessen sich nach den Inhalten und Lernzielen der Lehrpläne für die Hauptschule. Im praktischen Bereich der Fächer Musik, Kunsterziehung und Sport ist der jeweils entsprechende didaktische Aspekt mit zu berücksichtigen.

(3) Prüfungsteile

1. Didaktik des vom Prüfungsteilnehmer gemäß § 41 Abs. 3 gewählten Unterrichtsfaches Deutsch oder Mathematik oder des gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 oder 3 an dessen Stelle gewählten Unterrichtsfaches:

Schriftliche Prüfung (Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

2. Didaktik des vom Prüfungsteilnehmer gemäß § 41 Abs. 3 gewählten Unterrichtsfaches aus dem Fächerbereich mit soziokulturellem oder mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt oder des vom Prüfungsteilnehmer anstelle des letztgenannten Unterrichtsfaches gewählten Unterrichtsfaches Evangelische oder Katholische Religionslehre:

Schriftliche Prüfung (Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

3. Didaktik des Unterrichtsfaches gemäß Nummer 1 einschließlich eines selbstgewählten fachwissenschaftlichen Teilgebiets:

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten).

4. Didaktik des Unterrichtsfaches gemäß Nummer 2 einschließlich eines selbstgewählten fachwissenschaftlichen Teilgebiets:

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten).

5. a) Musik

aa) Nach Wahl des Prüfungsteilnehmers

aus den Gebieten gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb

oder

aus den Gebieten gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc und dd

oder

aus dem Gebiet gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ee

(jeweils Angabe im Zulassungsgesuch):

Schriftliche Prüfung (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

bb) Didaktik der Musik einschließlich eines selbstgewählten fachwissenschaftlichen Teilgebiets:

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten),

cc) Fertigkeit im Spielen eines Instruments (Angabe im Zulassungsgesuch) und Gesang:

Praktische Prüfung (Dauer: zusammen 20 Minuten)

oder

b) Kunsterziehung

aa) Didaktik der Kunsterziehung:

Schriftliche Prüfung (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

bb) Didaktik der Kunsterziehung einschließlich eines selbstgewählten fachwissenschaftlichen Teilgebiets:

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten),

cc) Bildnerische Gestaltung in der Fläche (eines der folgenden Teilgebiete nach Wahl des Prüfungsteilnehmers: Malen bzw. Zeichnen oder Schrift bzw. Drucktechnik bzw. Fotografie)

(Angabe im Zulassungsgesuch):

Praktische Prüfung (Dauer: 5 Stunden),

dd) Gestaltungsaufgabe im bildnerischen Werken oder Konstruktionsaufgabe im Technischen Werken:

Praktische Prüfung (Dauer: 6 Stunden),

ee) Fachspezifische Spielformen (Puppen, Bühnengestaltung oder Licht nach Wahl des Prüfungsteilnehmers):

Praktische Prüfung (Dauer: 5 Stunden)

oder

c) Sport

aa) Didaktik des Sportunterrichts:

Schriftliche Prüfung (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

bb) Spezielle Didaktik der Sportarten der Hauptschule:

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten),

cc) Demonstration sportartspezifischer Techniken in den Sportarten Basketball, Fußball (nur für Studenten), Gerätturnen, Gymnastik und Tanz (nur für Studentinnen), Handball, Leichtathletik, Schwimmen und Volleyball (die einzelnen Prüfungsleistungen sind in der **Anlage** festgelegt)

oder

d) Evangelische oder Katholische Religionslehre

aa) Didaktik der Evangelischen oder der Katholischen Religionslehre:

Schriftliche Prüfung (Bearbeitungszeit: 4 Stunden),

bb) Didaktik der Evangelischen oder der Katholischen Religionslehre einschließlich eines selbstgewählten fachwissenschaftlichen Teilgebiets:

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)

jeweils, soweit dieses Unterrichtsfach gemäß § 41 Abs. 3 anstelle der Unterrichtsfächer Musik oder Kunsterziehung oder Sport gewählt wird.

(4) Bewertung

1. Für die Ermittlung der Fachnote aus der Didaktik einer Fächergruppe der Hauptschule (§ 33 Abs. 3 Nr. 2) zählen die Noten aus Absatz 3 Nrn. 1, 2 und 5 je dreifach, die übrigen Noten je zweifach. § 33 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 findet keine Anwendung.

2. a) Für die Ermittlung der Note aus Musik zählen die Note für die schriftliche Prüfung und die Note für die praktische Prüfung je zweifach und die Note für die mündliche Prüfung einfach.

b) Für die Ermittlung der Note aus Kunsterziehung zählen die Note für die schriftliche Prüfung sechsfach, die Noten für die drei praktischen Prüfungen je zweifach und die Note für die mündliche Prüfung dreifach.

c) Für die Ermittlung der Note aus Sport zählt die Note für die schriftliche und mündliche Prüfung je einfach, die Note für die praktische Prüfung zweifach. Die Note für die praktische Prüfung wird unter Beachtung des § 9 Abs. 2 ermittelt, wobei die einzelnen Prüfungsleistungen je einfach gewertet werden, soweit in der **Anlage** nichts anderes bestimmt ist.

Die Bewertungsmaßstäbe für die praktischen Leistungen in den in Absatz 3 Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. cc genannten Fächern werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.

d) Für die Ermittlung der Note des gemäß § 41 Abs. 3 anstelle der Unterrichtsfächer Musik oder Kunsterziehung oder Sport gewählten Unterrichtsfaches Evangelische oder Katholische Religionslehre zählt die Note für die schriftliche Prüfung zweifach, die Note für die mündliche Prüfung einfach.

(5) Nichtbestehen der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung ist außer in den im § 35 Nrn. 1 und 3 genannten Fällen nicht bestanden, wenn die Leistungen in mehr als einem der in Absatz 3 als Nrn. 1 mit 5 aufgezählten Prüfungsteile schlechter als „ausreichend" bewertet sind.

Vierter Teil

Fächerverbindungen des Lehramts an Realschulen; Studium der Fächer

§ 43

Fächerverbindungen, Erweiterungen

(1) Die Erste Staatsprüfung kann in folgenden Fächerverbindungen abgelegt werden:

1. Biologie, Hauswirtschaftswissenschaft
   Biologie, Sport
   Biologie, Chemie
2. Chemie, Physik
3. Deutsch, Englisch
   Deutsch, Erdkunde
   Deutsch, Geschichte
   Deutsch, Hauswirtschaftswissenschaft
   Deutsch, Kunsterziehung
   Deutsch, Musik
   Deutsch, Religionslehre
   Deutsch, Sport
4. Englisch, Französisch
   Englisch, Kunsterziehung
   Englisch, Musik
   Englisch, Religionslehre
   Englisch, Sport
5. Mathematik, Chemie
   Mathematik, Physik
   Mathematik, Religionslehre
6. Musik, Mathematik
   Musik, Religionslehre
   Musik, Sport
7. Wirtschaftswissenschaften, Englisch
   Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde
   Wirtschaftswissenschaften, Hauswirtschaftswissenschaft
   Wirtschaftswissenschaften, Sozialkunde

(2) [1]Das Studium dieser Fächerverbindungen kann erweitert werden

1. durch das Studium eines dritten Faches der unter Absatz 1 aufgeführten Fächer oder durch das Studium des Faches Informatik,
2. durch das Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt,
3. durch das Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation des Beratungslehrers führt.

[2]Eine Erweiterung ist bei den in Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 aufgeführten Fächerverbindungen ferner möglich durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle des zweiten Faches tritt.

§ 44

Arbeitswissenschaft Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung zu Grundzügen der Wirtschaftswissenschaften:

   Wirtschaftliche Grundbegriffe, Wirtschaftssysteme, Markt und Preis, Unternehmensformen, Einkommensverteilung, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung;

   Grundprobleme der Wirtschaftspolitik: Geldwertstabilität, Vollbeschäftigung, wirtschaftliches Wachstum, außenwirtschaftliches Gleichgewicht;

2. einer Lehrveranstaltung zur Psychologie und Soziologie der Arbeitsorganisation:

   Leistungsbezogenes und kooperatives Verhalten in der Arbeitsorganisation, Auslese, Aus- und Fortbildung, Motivierung, Arbeitsbeziehungen und Konflikte, formelle und informelle Gruppen, Führung und Führungsverhalten;

3. einer Lehrveranstaltung zum Arbeitsrecht:

   Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz, Tarifregelungen, Arbeitszeit und Urlaub, Betriebsverfassungsgesetz, rechtliche Grundlagen des Arbeitsschutzes;

4. einer Lehrveranstaltung zur Berufskunde aus Absatz 2 Nr. 1 nach Wahl;

5. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen;

6. einem vierwöchigen Wirtschafts- oder Sozialpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit, das im Rahmen der Fachdidaktik von der Hochschule organisiert wird.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Berufskunde:
   a) Systematik der Berufe;
   b) Gesetzliche Grundlagen zur Berufsbildung, Ausbildungsförderung und Arbeitsförderung;
   c) Berufsanforderungen, Berufsberatung, Berufswahl.

2. Ergonomie:
   a) Physiologische Grundlagen der Arbeit;
   b) Informationsaufnahme, Informationsumsetzung;
   c) Umgebungsfaktoren, Arbeitsplatzgestaltung;
   d) Arbeitssicherheit.

3. Arbeitstechnologie:
   a) Arbeitsanalyse;
   b) Arbeitszeit- und Bewegungsstudien;
   c) Technische Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

4. Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften (Absatz 1 Nr. 1):

   Einzelprobleme nach Wahl:
   a) Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände;
   b) Wirtschafts- und Sozialgeschichte der industriellen Arbeitswelt;
   c) Probleme des Umweltschutzes.

5. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:
   a) Überblick über die Grundlagen der Didaktik der Arbeitslehre,
   b) Fähigkeit, Unterrichtsverfahren und -modelle zu planen, durchzuführen und auszuwerten (z. B. Betriebserkundungen, kooperative Unterrichtsmodelle),
   c) Fähigkeit, die Komplexität der fachwissenschaftlichen Sachverhalte und Zusammenhänge dieses Faches der Altersstufe des Schülers entsprechend zu elementarisieren.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe nach Wahl aus dem Gebiet der Berufskunde (Absatz 2 Nr. 1) (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   b) eine Aufgabe oder Aufgabengruppe nach Wahl aus dem Gebiet der Ergonomie (Absatz 2 Nr. 2) (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung
   a) Arbeitstechnologie (Absatz 2 Nr. 3) (Dauer: 30 Minuten),
   b) Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften; Einzelprobleme nach Wahl (Absatz 2 Nr. 4; Angabe im Zulassungsgesuch) (Dauer: 30 Minuten),
   c) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

§ 45

Biologie
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einführenden Kursen:
   a) zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen und Tiere im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden,
   b) zur Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen und Tieren im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden;
2. einem physikalischen Kurs (mindestens 3 Semesterwochenstunden);
3. je einem Kurs zur Physiologie der Pflanzen und Tiere im Umfang von zusammen mindestens 6 Semsterwochenstunden;
4. einem Kurs aus dem Bereich der Genetik oder Mikrobiologie (mindestens 2 Semesterwochenstunden);
5. einer Lehrveranstaltung in Humanbiologie (mindestens 3 Semsterwochenstunden);
6. einer Lehrveranstaltung in Ökologie (mindestens 2 Semesterwochenstunden);
7. einem Halbtagspraktikum aus einem Teilgebiet der Biologie nach Wahl des Prüflings;
8. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Bau und Leistung der Zelle (einschließlich Viren): Kenntnis der Zytologie einschließlich Feinstruktur, Einblick in die Zellphysiologie.

2. Bau und Leistung des Organismus:
   a) Kenntnis der Anatomie (Histologie) und Morphologie der Pflanzen und Tiere,
   b) Überblick über die Physiologie der Pflanzen,
   c) Überblick über die vergleichende Physiologie der Tiere,
   d) Kenntnis der Ethologie und Einblick in deren sinnes- und nervenphysiologische sowie biokybernetische Grundlagen,
   e) Kenntnis der Fortpflanzung und Entwicklung,
   f) Kenntnis der klassischen Genetik und Überblick über die molekulare Genetik.

3. Mannigfaltigkeit der Lebensformen:
   a) Kenntnis wichtiger Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Biologie unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Flora und Fauna,
   b) Überblick über die Systematik und Verwandtschaftsbeziehungen,
   c) Überblick über die stammesgeschichtliche Entwicklung und Kenntnis der Evolutionsfaktoren.

4. Organismus und Umwelt:
   a) Überblick über die Abhängigkeit des Organismus von Umweltfaktoren und seine Anpassung,
   b) Überblick über typische Lebensräume mit Einblick in Kausalzusammenhänge im Ökosystem,
   c) Verständnis für Bedeutung, Anwendung und Folgen biologischer Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes.
5. Biologie des Menschen:
   a) Vertiefte Kenntnis von Bau, Entwicklung und Funktionen des menschlichen Körpers und Folgerungen für seine Gesunderhaltung,
   b) Überblick über die biologischen Grundlagen von Verhalten und Sexualität,
   c) Überblick über die Humangenetik und die Fragen der Bevölkerungsentwicklung,
   d) Überblick über die stammesgeschichtliche Entwicklung des Menschen.
6. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:
   a) Kenntnis der unterrichtlichen Bedeutung der Biologie und ihrer Teildisziplinen, Vertrautheit mit den fachspezifischen Prinzipien der Auswahl und Anordnung von Lerninhalten und Lernzielen,
   b) Fähigkeit zur Strukturierung und Elementarisierung biologischer Sachverhalte unter Berücksichtigung altersbedingter Motivations- und Abstraktionsfähigkeit,
   c) Kenntnis der biologischen Lehr- und Arbeitsmittel einschließlich audiovisueller Medien und Fähigkeit, sie nach didaktischen Gesichtspunkten einzusetzen; Fähigkeit zum schulbiologischen Experimentieren,
   d) Fähigkeit, die mit den Besonderheiten der Organismen zusammenhängenden biologischen Fragestellungen, Denk- und Arbeitsweisen an geeigneten Beispielen darzustellen,
   e) Fähigkeit, die Stellung des Menschen als Subjekt und Objekt biologischer Forschung sowie seine Beziehungen zur belebten Umwelt und seine Verantwortung für diese darzustellen.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabengruppe aus Zoologie und Humanbiologie
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   es werden drei Aufgabengruppen gestellt; eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten;
   b) eine Aufgabengruppe aus Botantik
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   es werden drei Aufgabengruppen gestellt; eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten;
   c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).
2. Mündliche Prüfung
   a) Zoologie und Humanbiologie
   (Dauer: 40 Minuten),
   b) Botanik
   (Dauer: 30 Minuten),
   c) Mikrobiologie und Genetik
   (Dauer: 30 Minuten),
   d) Fachdidaktik
   (Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je dreifach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a, b und c je einfach gewertet.

§ 46

Chemie
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einem chemischen Praktikum gegebenenfalls einschließlich Seminar (mindestens 30 Semesterwochenstunden), in dem die Grundlagen der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie verbunden mit einer Einführung in die Arbeitstechniken zu erarbeiten sind;
2. einem physikalischen Kurs (mindestens 3 Semesterwochenstunden);
3. Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (mindestens 3 Semesterwochenstunden) aus anorganischer, organischer und physikalischer Chemie;
4. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnisse der wichtigsten Tatsachen der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge.
2. Verständnis für die Bedeutung chemischer Vorgänge in der Natur; Kenntnis und Verständnis für die Beziehungen der Chemie zu den anderen Naturwissenschaften und zur Technik.
3. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:
   a) Fähigkeit, ein Teilgebiet der Chemie in altersgerecht elementarisierter Form darzustellen,
   b) Kenntnis grundlegender schulrelevanter Experimente und Fähigkeit, diese am didaktischen Ort einzusetzen und auszuwerten,
   c) Fähigkeit, an geeigneten Inhalten naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen exemplarisch darzustellen.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabengruppe aus der organischen Chemie
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   es werden drei Aufgabengruppen gestellt; eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten;
   b) eine Aufgabengruppe aus der anorganischen und physikalischen Chemie
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   es werden drei Aufgabengruppen gestellt; eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten;
   c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).
2. Mündliche Prüfung
   a) Anorganische Chemie
   (Dauer: 30 Minuten),
   b) Organische Chemie
   (Dauer: 30 Minuten),

c) Physikalische Chemie
(Dauer: 30 Minuten),

d) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je dreifach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a, b und c je einfach gewertet.

§ 47

Deutsch
Erste Staatsprüfung

(1) [1]Das Studium ist in die drei Teilgebiete Deutsche Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft und Neuere deutsche Literaturwissenschaft gegliedert.

[2]Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, die zur Erarbeitung von Texten und zur Benützung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen, bzw. in einer Fremdsprache bei einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
   a) einem Proseminar und einem Haupt- oder Oberseminar im Hauptgebiet (Absatz 2 Nr. 1),
   b) einem Proseminar im Nebengebiet (Absatz 2 Nr. 1),
   c) einem Proseminar in Älterer deutscher Literaturwissenschaft,
   d) fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Jeder Prüfungsteilnehmer wählt aus den zwei Teilgebieten Deutsche Sprachwissenschaft bzw. Neuere deutsche Literaturwissenschaft ein Hauptgebiet, das andere als Nebengebiet.
2. Deutsche Sprachwissenschaft als Hauptgebiet:
   a) Vertrautheit mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung,
   b) Kenntnis der Struktur der Gegenwartssprache, insbesondere der Syntax und Semantik,
   c) erweiterte Grundkenntnisse im Mittelhochdeutschen.

   Der Prüfungsteilnehmer wählt aus Buchstaben b und c einen nicht zu engen Prüfungsschwerpunkt (Angabe im Zulassungsgesuch).
3. Deutsche Sprachwissenschaft als Nebengebiet:
   a) Kenntnis sprachwissenschaftlicher Methoden;
   b) Kenntnis der Grammatik der Gegenwartssprache.

   Der Prüfungsteilnehmer wählt aus dem Bereich der Sprachwissenschaft einen Prüfungsschwerpunkt (Angabe im Zulassungsgesuch).
4. Neuere deutsche Literaturwissenschaft als Hauptgebiet:
   a) Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft,
   b) Fähigkeit zur Analyse von Texten,
   c) auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Literatur vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

   Der Prüfungsteilnehmer wählt aus den drei Prüfungsgegenständen der Buchstaben a, b und c vier nicht zu enge Prüfungsschwerpunkte, wobei zwei Schwerpunkte aus Buchstabe c stammen müssen. Einer dieser Prüfungsschwerpunkte kann auch aus der Literatur vor dem 17. Jahrhundert gewählt werden (Angabe im Zulassungsgesuch).
5. Neuere deutsche Literaturwissenschaft als Nebengebiet:
   a) Vertrautheit mit Problemen der Literaturwissenschaft,
   b) Fähigkeit zur Analyse von Texten,
   c) auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

   Der Prüfungsteilnehmer wählt aus den drei Prüfungsgegenständen der Buchstaben a, b und c zwei nicht zu enge Prüfungsschwerpunkte, wobei einer aus Buchstabe c stammen muß (Angabe im Zulassungsgesuch).
6. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:
   a) Sprachdidaktik:
      aa) Einsicht in linguistische, psychologische und soziologische Aspekte des Spracherwerbs und der Sprachentwicklung,
      bb) Fähigkeit zur synchronen und diachronen Betrachtung der deutschen Sprache unter didaktischen Aspekten,
      cc) Kenntnis der Möglichkeiten zur Förderung des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs (unter Einschluß der Rechtschreiberziehung),
      dd) Kenntnis besonderer Lernschwierigkeiten des Schülers bezüglich des Faches (z. B. Legasthenie) und Kenntnis von didaktischen und pädagogischen Möglichkeiten, Lernschwierigkeiten zu beseitigen oder zu mindern;
   b) Literaturdidaktik:
      aa) Kenntnis der Leselernprozesse und Fähigkeit zur kritischen Analyse der Lehrmethoden, Einsicht in die Fragen des weiterführenden Lesens,
      bb) Überblick über die Jugendschriften- und Jungleserkunde,
      cc) Fähigkeit zur Beurteilung und Entwicklung von Modellen zur Behandlung literarischer Werke der älteren und neueren deutschen Literatur,
      dd) Einsicht in Literaturtheorie unter didaktischem Aspekt,
      ee) Fähigkeit zur sprachlichen und didaktischen Analyse nichtliterarischer Texte.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus dem Hauptgebiet
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   in der Zahl und Art der gestellten Themen werden alle Teilbereiche des jeweiligen Hauptgebiets berücksichtigt;

b) eine Aufgabe aus dem Nebengebiet
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
in der Zahl und Art der gestellten Themen werden alle Teilbereiche des Nebengebiets berücksichtigt;

c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Hauptgebiet
(Dauer: 30 Minuten);
dabei werden die vom Prüfungsteilnehmer als Prüfungsschwerpunkt gewählten Teilbereiche angemessen berücksichtigt;

b) Nebengebiet
(Dauer: 30 Minuten);
dabei werden die vom Prüfungsteilnehmer als Prüfungsschwerpunkt gewählten Teilbereiche angemessen berücksichtigt;

c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

§ 48

Englisch
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Gesicherte Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache (diese Voraussetzung entfällt bei einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung);

2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

a) einem Kurs über Phonetik (Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts, Kenntnis der Lautschrift der Association Phonétique Internationale),

b) einem Oberkurs in sprachpraktischen Übungen,

c) einem Diktatkurs,

d) zwei Proseminaren (eines in Sprachwissenschaft, eines in Literaturwissenschaft),

e) einem Haupt- oder Oberseminar (diesen Nachweis haben nur Bewerber zu erbringen, die in ihrem zweiten Prüfungsfach den erfolgreichen Besuch eines Haupt- oder Oberseminars nicht nachweisen oder deren zweites Prüfungsfach Sport oder Psychologie ist, nicht jedoch Bewerber, die als zweites Fach Didaktik der Grundschule gewählt haben),

f) fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zur festen Gewöhnung gebrachte Aussprache.
Die Aussprache soll sich an einer der Formen orientieren, die unter der Bezeichnung „Received Pronunciation" oder „General American" bekannt sind.

2. Kenntnis der Probleme, Methoden und Ergebnisse der Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden; Grundzüge der Geschichte der englischen Sprache. Der Schwerpunkt liegt auf der Fähigkeit, Phänomene der Gegenwartssprache sprachhistorisch zu erklären.

3. Vertrautheit mit repräsentativen Werken der englischen und amerikanischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts und darüber hinaus Kenntnis wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungslinien; besondere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis eines Einzelgebiets; Fertigkeit in der Interpretation literarischer Texte.

Der Prüfungsteilnehmer gibt in seinem Zulassungsgesuch an, für welchen der beiden zur Wahl gestellten Prüfungsbereiche (Nummern 2 und 3) er sich entschieden hat.

4. Kenntnisse in England- und Amerikakunde.

5. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:

a) Vertrautheit mit den wichtigsten Aspekten von (kontrastiver) Sprachbetrachtung, Sprachtheorien, Spracherwerbstheorien und Sprachlerntheorien im Hinblick auf Lernzielfindung, Lernzielbegründung und Erstellung eines curricularen Lehrplanes für das Fach Englisch unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart der jeweiligen Schulart,

b) Vertrautheit mit den spezifischen Fragen des Unterrichts in mehreren Fremdsprachen,

c) Einblick in Probleme der Auswahl von Texten für den Unterricht im Fach Englisch der jeweiligen Schulart,

d) Vertrautheit mit dem Stellenwert der Landeskunde im Englischunterricht der jeweiligen Schulart,

e) Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen für den Medieneinsatz im Fremdsprachenunterricht, insbesondere für den Einsatz des Sprachlabors.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Fragen zur Grammatik
(Bearbeitungszeit: 1 Stunde);

b) literaturwissenschaftliche Interpretation eines literarischen Textes
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden);

c) Fragen zur Sprachwissenschaft
(Bearbeitungszeit: 1 Stunde);

d) ein englischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
drei Themen werden zur Wahl gestellt;

e) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Englische
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

f) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Grammatik, Wortschatz, Stilistik
(Dauer: 20 Minuten);

b) Sprechfertigkeit und Landeskunde
(Dauer: 20 Minuten).

Im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen:

eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in der Landeskunde.

Die Benotung der Sprechfertigkeit wird auf Grund der sprachlichen Leistungen während des gesamten Prüfungsabschnitts festgesetzt,

die Benotung der Landeskunde nur auf Grund des gezeigten landeskundlichen Wissens. Die Prüfung geht von verschiedenartigen Spezialgebieten aus, die der Prüfungsteilnehmer aus einer am Prüfungsort vorliegenden, vom Leiter des Prüfungsamts genehmigten Aufstellung auswählt und bei der Meldung zur Prüfung angibt;

c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Angabe im Zulassungsgesuch) (Dauer: 20 Minuten);

d) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die gesondert zu benotenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b je einfach, die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c sowie die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a je zweifach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c dreifach und die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d und e je fünffach gewertet (Teiler 23).

(5) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus dem Bereich der Amerikanistik gewählt werden.

§ 49

Erdkunde
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. geographischen Exkursionen im Umfang von mindestens acht Tagen und an einer größeren Exkursion von mindestens einer Woche;
2. einem Hauptseminar;
3. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und Regionalen Geographie: Fähigkeit zur Anwendung dieser Methoden, ihrer kritischen Überprüfung und zur fachspezifischen Darstellung der Ergebnisse.
2. Überblick über die Hauptinhalte der Allgemeinen Geographie, Kenntnisse aus der Kulturgeographie und der Physischen Geographie.
3. Überblick über die großen Natur- und Kulturräume der Erde; Kenntnisse eines Teilraumes Europas oder eines außereuropäischen Großraumes sowie gründliche Kenntnisse von Mitteleuropa.
4. Verständnis für geographische Aspekte gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Probleme sowie der Aufgaben und Methoden der Raumordnung und Raumplanung.
5. Verständnis für wissenschaftstheoretische Fragestellungen.
6. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:
   a) Vertrautheit mit den Möglichkeiten einer curricularen Umsetzung der Erkenntnisse und Methoden der geographischen Wissenschaft für den Erdkundeunterricht,
   b) Fertigkeiten im Medieneinsatz an je einem selbstgewählten Beispiel aus der Länderkunde, der Allgemeinen und der Angewandten Geographie,
   c) Fähigkeit, eine erdkundliche Exkursion vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus dem Bereich der Allgemeinen Geographie (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   b) eine Aufgabe aus dem Bereich der Regionalen Geographie Mitteleuropas (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

   für jede Aufgabe werden mehrere Themen zur Wahl gestellt;
   c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).
2. Mündliche Prüfung
   a) Allgemeine Geographie (Dauer: 30 Minuten),
   b) Regionale Geographie (Dauer: 30 Minuten),
   c) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

§ 50

Französisch
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Lateinkenntnisse.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
   a) einem Kurs über Phonetik (Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts, Kenntnis der Lautschrift der Association Phonétique Internationale),
   b) einem Diktatkurs,
   c) einem Oberkurs in sprachpraktischen Übungen,
   d) zwei Proseminaren (eines in Sprachwissenschaft, eines in Literaturwissenschaft),
   e) einem Haupt- oder Oberseminar (diesen Nachweis haben nur Bewerber zu erbringen, die in ihrem zweiten Prüfungsfach den erfolgreichen Besuch eines Haupt- oder Oberseminars nicht nachweisen),
   f) fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zur festen Gewöhnung gebrachte Aussprache.
2. Kenntnis der Probleme, Methoden und Ergebnisse der Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden; Grundzüge der Geschichte der französischen Sprache. Der Schwerpunkt liegt auf der Fähigkeit, Phänomene der Gegenwartssprache sprachhistorisch zu erklären.

3. Vertrautheit mit der französischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts einschließlich der Kenntnis wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungslinien; besondere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis eines Einzelgebiets; Fertigkeit in der Interpretation literarischer Texte.

Der Prüfungsteilnehmer gibt in seinem Zulassungsgesuch an, für welchen der beiden zur Wahl gestellten Prüfungsbereiche (Nummern 2 und 3) er sich entschieden hat.

4. Kenntnisse in der Landeskunde.

5. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:

a) Vertrautheit mit den wichtigsten Aspekten von (kontrastiver) Sprachbetrachtung, Sprachtheorien, Spracherwerbstheorien und Sprachlerntheorien im Hinblick auf Lernzielfindung und Erstellung eines curricularen Lehrplanes für das Fach Französisch,

b) Vertrautheit mit den spezifischen Fragen des Unterrichts in mehreren Fremdsprachen,

c) Einblick in Probleme der Auswahl von Texten für den Unterricht im Fach Französisch,

d) Vertrautheit mit dem Stellenwert der Landeskunde im Französischunterricht,

e) Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen für den Medieneinsatz im Fremdsprachenunterricht, insbesondere für den Einsatz des Sprachlabors.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Fragen zur Grammatik
(Bearbeitungszeit: 1 Stunde);

b) literaturwissenschaftliche Interpretation eines literarischen Textes
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden);

c) Fragen zur Sprachwissenschaft
(Bearbeitungszeit: 1 Stunde);

d) ein französischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
drei Themen werden zur Wahl gestellt;

e) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Französische
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

f) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Grammatik, Wortschatz, Stilistik
(Dauer: 20 Minuten);

b) Sprechfertigkeit und Landeskunde
(Dauer: 20 Minuten).

Im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen:

eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in der Landeskunde.

Die Benotung der Sprechfertigkeit wird auf Grund der sprachlichen Leistungen während des gesamten Prüfungsabschnitts festgesetzt, die Benotung der Landeskunde nur auf Grund des gezeigten landeskundlichen Wissens. Die Prüfung geht von verschiedenartigen Spezialgebieten aus, die der Prüfungsteilnehmer aus einer am Prüfungsort vorliegenden, vom Leiter des Prüfungsamts genehmigten Aufstellung auswählt und bei der Meldung zur Prüfung angibt;

c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Angabe im Zulassungsgesuch)
(Dauer: 20 Minuten);

d) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die gesondert zu benotenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b je einfach, die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c sowie die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a je zweifach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr 2 Buchst. c dreifach und die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d und e je fünffach gewertet (Teiler 23).

(5) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus dem Bereich anderer romanischer Sprachen gewählt werden.

§ 51

Geschichte
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein, bzw in einer Fremdsprache bei einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

a) einem Hauptseminar, wahlweise aus der mittelalterlichen, neueren oder neuesten Geschichte (Lehrveranstaltungen in Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, osteuropäischer und außereuropäischer Geschichte gelten je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltungen der mittelalterlichen, neueren oder neuesten Geschichte),

b) einer einführenden Lehrveranstaltung aus einer benachbarten Disziplin, die nicht dem Zweitfach entnommen sein darf (z. B. Vor- und Frühgeschichte, Soziologie, Politologie, Volkswirtschaft, Staatslehre, Wirtschaftsgeographie),

c) fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit Hilfsmitteln und Methoden.

2. Überblick über die zentralen Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit und der neuesten Zeit.

3. Vertiefte Kenntnis je eines größeren zeitlichen oder thematischen Bereichs aus der alten, mittelalterlichen, neueren und neuesten Geschichte (Angabe im Zulassungsgesuch).

Anstatt eines der Bereiche aus der mittelalterlichen, neueren und neuesten Geschichte kann Landesgeschichte (bayerische Geschichte) gewählt werden. Die vom Prüfungsteilnehmer gewählten Bereiche werden im Rahmen der mündlichen Prüfung angemessen berücksichtigt.

4. Fähigkeit, die gewählten Bereiche in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und Interdependenzen mit anderen Sozial- und Geisteswissenschaften aufzuzeigen.

5. Fähigkeit, Quellen und Darstellungen zu den gewählten Bereichen zu analysieren und zu interpretieren.

6. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:

a) Kenntnis verschiedener Argumente aus der Diskussion über die Bildungsbedeutsamkeit von Geschichte und die psychologischen Bedingungen und Wirkungen des Geschichtsunterrichts,

b) eingehende Kenntnis der geltenden Lehrpläne für den Geschichtsunterricht in der jeweiligen Schulart,

c) Fähigkeit, Unterrichtsgegenstände für den Geschichtsunterricht auszuwählen, auch unter fachübergreifenden Gesichtspunkten,

d) Fähigkeit, die verschiedenen zur Verfügung stehenden Medien für den Geschichtsunterricht zu benutzen,

e) Fähigkeit, Quellen für die geschichtliche Bildung zu erschließen.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus der alten Geschichte oder mittelalterlichen Geschichte
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
mehrere Themen werden zur Wahl gestellt, darunter auch Themen zur Landesgeschichte,

b) eine Aufgabe aus der neueren oder neuesten Geschichte
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
mehrere Themen werden zur Wahl gestellt, darunter Themen zur Landesgeschichte,

c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Aus der alten Geschichte und mittelalterlichen Geschichte
(Dauer: 30 Minuten);

b) aus der neueren und neuesten Geschichte
(Dauer: 30 Minuten);

anstelle der Prüfung in mittelalterlicher oder neuerer oder neuester Geschichte kann der Prüfungsteilnehmer auch Landesgeschichte als Prüfungsgebiet wählen (Angabe im Zulassungsgesuch);

c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

§ 52

Hauswirtschaftswissenschaft
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis des Bestehens der Praktikantenprüfung im Anschluß an ein mindestens sechsmonatiges Praktikum (das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt Richtlinien für das Praktikum und für die Praktikantenprüfung)

oder

Nachweis des Berufsabschlusses als Hauswirtschafterin.

2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

a) einer Lehrveranstaltung in Anatomie und Physiologie,

b) einem Praktikum in Lebensmittelchemie,

c) einer Lehrveranstaltung in Betriebswirtschaftslehre des Haushalts,

d) den Übungen im Ergonomischen Praktikum,

e) fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Betriebswirtschaftslehre des Haushalts einschließlich Markt- und Verbraucherlehre:

a) Kenntnis der Funktionsbereiche der Haushalte und deren Bedeutung als sozioökonomische Einheit,

b) Kenntnis des Marktgeschehens und des Verbraucherverhaltens sowie der Verbraucherpolitik.

2. Ernährungsphysiologie und Ernährungslehre:

Kenntnis der Ernährungsphysiologie und der allgemeinen Ernährungslehre.

3. Arbeitslehre:

a) Kenntnisse der Arbeitsgestaltung und -organisation im Haushalt unter Berücksichtigung der ergonomischen Grundlagen menschlicher Arbeit,

b) Kenntnisse der Grundvoraussetzungen für den Einsatz von Maschinen und Geräten im Haushalt.

4. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre des Haushalts einschließlich Markt- und Verbraucherlehre (Absatz 2 Nr. 1)
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

b) eine Aufgabe aus dem Gebiet der Ernährungsphysiologie und Ernährungslehre (Absatz 2 Nr. 2)
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

c) eine Aufgabe aus der Arbeitslehre (Absatz 2 Nr. 3)
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

d) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre des Haushalts einschließlich Markt- und Verbraucherlehre (Absatz 2 Nr. 1),

b) aus dem Gebiet der Ernährungsphysiologie und Ernährungslehre (Absatz 2 Nr. 2),

c) aus dem Gebiet der Arbeitslehre (Absatz 2 Nr. 3),

d) Fachdidaktik

(Dauer: jeweils 20 Minuten).

§ 53

Informatik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. dem Praktikum bzw. den Übungen zur Einführung in die Informatik I und II,
2. dem Programmierpraktikum,
3. den Übungen zu Algorithmische Sprachen,
4. dem Praktikum bzw. den Übungen zur numerischen Mathematik,
5. dem Fortgeschrittenenpraktikum,
6. einem Seminar für Informatiker,
7. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Gründliche Kenntnisse im Bereich der begrifflichen Grundlagen der Informatik, der algorithmischen Sprachen, der formalen Sprachen, der Schaltwerke und Schaltnetze, des funktionellen Aufbaus digitaler Rechenanlagen, der Speicherverteilung.
2. Fertigkeiten in der Praxis des Programmierens, gründliche Kenntnisse im Bereich der Systemprogrammierung, der Datenbanksysteme.
3. Anwendungen der Informatik einschließlich der numerischen Mathematik.
4. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus den Gebieten der begrifflichen Grundlagen der Informatik, der algorithmischen Sprachen, der formalen Sprachen, der Schaltwerke und Schaltnetze, des funktionellen Aufbaus digitaler Rechenanlagen, der Speicherverteilung (Absatz 2 Nr. 1)
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   b) eine Aufgabe aus den Bereichen der Programmentwicklung, der Systemprogrammierung, der Datenbanksysteme (Absatz 2 Nr. 2)
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).
2. Mündliche Prüfung
   a) Aus den Bereichen der begrifflichen Grundlagen der Informatik, der algorithmischen Sprachen, des funktionellen Aufbaus digitaler Rechenanlagen (Absatz 2 Nr. 1), der Praxis des Programmierens, den Bereichen der Systemprogrammierung, der Datenbanksysteme (Absatz 2 Nr. 2)
   (Dauer: 30 Minuten),
   b) aus Anwendungen der Informatik einschließlich der numerischen Mathematik (Absatz 2 Nr. 3)
   (Dauer: 30 Minuten),
   c) Fachdidaktik
   (Dauer: 20 Minuten).

§ 54

Kunsterziehung
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums. Das Nähere regelt die Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
   a) Lehrveranstaltungen im bildnerischen Gestalten: Form und Farbe in Ebene und Raum[1]) (6 Wochenstunden pro Semester),
   b) zwei verschiedenen einsemestrigen Lehrveranstaltungen[1]) (3 Wochenstunden) in Werktechniken: Glas, Holz, Kunststoff, Metall, Papier, Stein, Ton, Textil,
   c) einer einsemestrigen Lehrveranstaltung[1]) (2 Wochenstunden) aus den Gruppen nach Wahl des Prüfungsteilnehmers:
      aa) Druckverfahren: Hoch-, Flach-, Tiefdruck,
      bb) Umwelt- und Produktgestaltung,
      cc) Medien: Foto, Film, Video,
   d) einer einsemestrigen Lehrveranstaltung[2]) (3 Wochenstunden) in fachspezifischen Spielformen, z. B. Puppenspiel, darstellendes Spiel, Rollenspiel,
   e) einer viersemestrigen Lehrveranstaltung[1]) (3 Wochenstunden) im Technischen Zeichnen,
   f) einer zweisemestrigen Lehrveranstaltung[2]) (2 Wochenstunden) in Kunstgeschichte,
   g) einer einsemestrigen Lehrveranstaltung[2]) (2 Wochenstunden) in Werkanalyse und Ästhetik,
   h) fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

   Eine der unter Buchstaben f und g benannten Lehrveranstaltungen muß ein Hauptseminar sein.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Im praktischen Bereich:
   a) Fähigkeit zur selbständigen bildnerischen Erfindung und Verwirklichung:

      Vorlage selbstgefertigter bildnerischer Arbeiten aus der Studienzeit. Zusätzlich können auch praktische Arbeitsergebnisse aus den Bereichen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b und c zur Beurteilung vorgelegt werden;
   b) Beherrschung folgender Gebiete des Technischen Zeichnens:

      Technisches Zeichnen in Form des konstruktiven Linearzeichnens als Ergänzung des freien bildnerischen Arbeitens mit zeichentechnischen Hilfsmitteln zur Erzielung besonderer werklicher Korrektheit bei graphischen Darstellungen, Plänen und Darstellung der Architektur;

      Darstellende Geometrie:

      Fundamentalaufgaben, Darstellung von Körpern in normaler und allgemeiner Lage, Schnitte an Körpern mit ebenen und krummflächigen

[1]) Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung über die regelmäßige aktive Teilnahme und durch Abgabe selbstgefertigter Arbeiten aus der Studienzeit.

[2]) Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung über die regelmäßige aktive Teilnahme.

Begrenzungsflächen, Abwicklungen, axonometrische Abbildungsverfahren, Fluchtpunktperspektive, Durchdringungen;

Werkzeichnen:

Darstellung und Bemaßung einfacher zusammengesetzter und hohler Werkstücke in Werkstattzeichnungen, die wichtigsten DIN-Zeichnungsnormen; Vervielfältigungsverfahren, Zeichnungsarten, Zeichenmaterial und Gerät; die technische Skizze; die Normschrift nach DIN 16 und 17;

Vorlage selbstgefertigter Arbeiten aus dem Gebiet des Technischen Zeichnens;

Zahl und Größe der Arbeiten sind durch den für ihre Ausstellung verfügbaren Raum begrenzt; für jeden Prüfungsteilnehmer ist die gleiche Ausstellungsfläche bereitzustellen;

c) Fähigkeit zu Lösungen einfacher statischer/dynamischer konstruktiver Probleme mit verschiedenen Materialien.

2. Im theoretischen Bereich:

a) Fähigkeit zur Analyse und Wertung visuell wahrgenommener Sachverhalte, Einsicht in ihre Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge,

b) Kenntnis grundlegender Methoden der Kunstgeschichte,

c) Kenntnis kunstgeschichtlicher Schwerpunkte und Zusammenhänge von der Antike bis zur Gegenwart.

3. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37, insbesondere:

a) Kenntnisse über verschiedene Konzeptionen des bildnerischen und bildbezogenen Unterrichts in Vergangenheit und Gegenwart,

b) Fähigkeit, auf der Grundlage eigener bildnerischer Erfahrungen Unterricht altersstufengemäß zu planen und Bewertungskriterien aufzustellen.

(3) Prüfungsteile

1. Praktische Prüfung

a) Bildnerische Gestaltung in der Ebene mit Farbe: Freie Komposition
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden);
es werden zwei Themen mit genauer Zielrichtung zur Wahl gestellt;

b) eine Aufgabe aus der Darstellenden Geometrie oder Fertigung einer Werkstattzeichnung nach Angaben, Werkstücken oder eigenem Entwurf zur Wahl
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

c) eine Aufgabe aus dem konstruktiven Gestalten: Lösung eines Form- und Konstruktionsproblems
(Bearbeitungszeit: 6 Stunden).

2. Schriftliche Prüfung

a) Werkanalyse: Formale und inhaltliche Betrachtung von Kunstwerken unter Berücksichtigung des historischen Aspekts
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden),

b) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

3. Mündliche Prüfung

a) Kunstgeschichte unter Berücksichtigung des vom Prüfungsteilnehmer gewählten Spezialgebietes (Angabe im Zulassungsgesuch)
(Dauer: 30 Minuten),

b) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

4. Die Prüfung erstreckt sich auch auf Ergebnisse selbständiger Arbeiten aus der Studienzeit (Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b).

(4) Bewertung

1. Die praktischen Arbeiten nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a werden gleichzeitig mit den Arbeiten aus der Studienzeit (Absatz 3 Nr. 4) von einem Prüfungsausschuß beurteilt; der Prüfungsausschuß wird für die Prüfung bestellt; er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt § 23 Abs. 11 sinngemäß.

2. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die Noten für die praktischen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c, die Note für die schriftliche Prüfung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a, die Note für die mündliche Prüfung nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a und die Note für die Arbeiten aus der Studienzeit (Absatz 3 Nr. 4) je einfach gewertet (Teiler 6).

§ 55

Mathematik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Elemente der Differential- und Integralrechnung, insbesondere elementare Funktionen,
2. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Lineare Algebra,
3. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Aufbau des Zahlensystems, Elemente der Zahlentheorie,
4. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme,
5. einem Proseminar,
6. einem Praktikum aus dem Gebiet Informatik oder einer Übung bzw. einem Praktikum aus dem Gebiet Numerische Mathematik,
7. einer weiteren Übung nach Wahl,
8. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Elemente der Differential- und Integralrechnung, insbesondere elementare Funktionen; Grundkenntnisse über gewöhnliche Differentialgleichungen.
2. Lineare Algebra.
3. Aufbau des Zahlensystems, Elemente der Zahlentheorie.
4. Synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme, Einblick in die Grundlagen der Geometrie, Elemente der Darstellenden Geometrie.
5. Anwendung und Geschichte der Mathematik: Einblick in die Informatik oder in die Numerische Mathematik, Einblick in die Problemgeschichte der Mathematik.

6. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:

a) Fähigkeit, konkrete Probleme des Mathematikunterrichts an der Schule im Gebäude der Mathematik einzuordnen und Querverbindungen herzustellen,

b) Fähigkeit, mathematische Probleme und Lösungen didaktisch aufzubereiten,

c) Kenntnis wichtiger Methoden aus der Praxis des mathematischen Unterrichts.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus dem Gebiet Elemente der Differential- und Integralrechnung, insbesondere elementare Funktionen; Grundkenntnisse über gewöhnliche Differentialgleichungen (Absatz 2 Nr. 1)
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
mindestens zwei Aufgaben bzw. Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt,

b) eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus den Gebieten Lineare Algebra, synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme, Einblick in die Grundlagen der Geometrie, Elemente der Darstellenden Geometrie (Absatz 2 Nrn. 2 und 4)
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
mindestens zwei Aufgaben bzw. Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt,

c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Eine Prüfung aus Absatz 2 Nrn. 1 und 3
(Dauer: 30 Minuten),

b) eine Prüfung aus Absatz 2 Nrn. 2 und 4
(Dauer: 30 Minuten);

in diesen Prüfungen sollen auch einschlägige Fragen aus Absatz 2 Nr. 5 behandelt werden,

c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

§ 56

Musik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Nachweis der Teilnahme an

a) einer Lehrveranstaltung in allgemeiner Musiklehre (Tonsysteme, Akkordlehre, Akustik und elektronische Klangerzeugung),

b) Übungen in Rhythmik und Improvisation[1]) (Umgang mit Orff-Instrumentarium, gebundene und freie Einzel- und Gruppen-, Vokal- und Instrumentalimprovisation),

c) einer Übung in Stimmbildung, Sprecherziehung und Stimmkunde[1]),

d) Übungen in Gehörbildung:

aa) Prüfung sensorischer Fähigkeiten (Unterscheiden, Wiedererkennen),

bb) Niederschrift melodischer, rhythmischer und harmonischer Diktate,

cc) Klangfarbenhören,

dd) Blattsingen einer älteren und einer neueren Liedmelodie sowie einer Chorstimme,

e) einer Übung in Medienkunde:[1])

Kenntnis der technischen Mittler und ihres Einsatzes im Musikunterricht, einschließlich Tonaufnahme, Kopie, Schnitt, Collage,

f) Übungen im Blattspiel[1]),

g) Chor oder Orchester oder Instrumentalensemble,

h) Lehrveranstaltungen in Werkanalyse (einschließlich Instrumentenkunde und Formenlehre),

i) einer Lehrveranstaltung in Musikpsychologie oder Musiksoziologie,

j) einer Lehrveranstaltung zur Umweltmusik,

k) fachdidaktischen Lehrveranstaltungen[1]).

3. Nachweis von Fähigkeiten im elementaren Klavierspielen, soweit Klavier nicht Pflichtinstrument ist.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Musikpraktischer Bereich:

a) Instrument und Gesang

Der Prüfungsteilnehmer hat seine Fertigkeit im Spiel von einem Instrument nachzuweisen. Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello), Holzblasinstrumente (einschließlich Blockflöte als Instrumentenfamilie), Blechblasinstrumente (Trompete, Posaune, Horn), Gitarre oder Laute (als Begleit- und Soloinstrument).

aa) Instrument

Vortrag von drei mittelschweren Stücken aus jeweils verschiedenen Epochen; jedes dieser Stücke ist vom Prüfungsteilnehmer aus drei vorgegebenen auszuwählen, die zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden. Für die einzelnen Instrumente gelten Werke vergleichbaren Schwierigkeitsgrades.

bb) Gesang

Zwei Sololieder aus verschiedenen Epochen nach eigener Wahl und zwei Volkslieder. Die Volkslieder werden vom Prüfungsteilnehmer aus fünf vorgegebenen ausgewählt, die zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.

Der Prüfungsteilnehmer wählt für die Gesamtbewertung das Instrument oder Gesang als Schwerpunktfach (Angabe im Zulassungsgesuch). Das gewählte Schwerpunktfach schließt jeweils Blattspiel bzw. Blattsingen ein.

b) Leitung eines Sing- und Spielkreises.

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich:

a) Musikgeschichte im Überblick,

b) Harmonie- und Satzlehre:

aa) Entwurf einer zweiten Stimme zu einer gegebenen linearen Melodie,

[1]) Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme.

bb) Entwurf eines Begleitsatzes zu einer akkordlich strukturierten Melodie,

cc) Möglichkeiten der unterrichtsspezifischen Instrumentation (Arrangement — Technik).

3. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37, insbesondere:

a) Musikpädagogische und -didaktische Grundfragen

aa) Kenntnis von Anwendungsmöglichkeiten der allgemeinen Curriculumtheorie auf die Lernbereiche und Übungsfelder des Musikunterrichts,

bb) Vertrautheit mit Theorien der Musikalitäts- und Rezeptionsforschung,

cc) Kenntnis verschiedener musikdidaktischer Konzeptionen aus Vergangenheit und Gegenwart und Wissen um deren Anwendungsmöglichkeiten,

dd) Fähigkeit, lernzielorientierte Musikunterrichtsmodelle zu planen und über Unterrichtsversuche zu reflektieren,

ee) Kenntnis von standardisierten Musiktests und von Kriterien zur Lernzielkontrolle und zur Leistungsmessung im Musikunterricht,

ff) Kenntnis der vielfältigen Wirkungsmöglichkeiten von Musik und damit der unverzichtbaren Aufgaben des Musikunterrichts,

gg) Kenntnis der Lehrpläne (Struktur und Inhalt),

b) Hörerziehung und Werkhören

aa) Kenntnis von Methoden zur Schulung sensorischer Fähigkeiten und des bewußten Hörens,

bb) Kenntnis von objektadäquaten Methoden zur Musikanalyse einschließlich ihrer praktischen Anwendung,

cc) Kenntnis von Kriterien für die Auswahl von Musik für den Unterricht,

c) Kenntnis von Kriterien für die Liedauswahl für die verschiedenen Altersstufen, Kenntnis von Methoden der Liedbehandlung.

(3) Prüfungsteile

1. Praktische Prüfung

a) Instrument
(Dauer: 30 Minuten, wenn das Instrument Schwerpunktfach ist, sonst 15 Minuten),

b) Gesang
(Dauer: 20 Minuten, wenn Gesang Schwerpunktfach ist, sonst 10 Minuten),

c) Leitung eines Sing- und Spielkreises
(Dauer: 20 Minuten).

2. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Musikpädagogische und -didaktische Grundfragen (Absatz 2 Nr. 3 Buchst. a),

eine Aufgabe aus den Gebieten Hörerziehung und Werkhören (Absatz 2 Nr. 3 Buchst. b)

oder

Kriterien für die Liedauswahl für die verschiedenen Altersstufen und Methoden der Liedbehandlung (Absatz 2 Nr. 3 Buchst. c)

(Dauer: insgesamt 5 Stunden),

b) eine Aufgabe aus der Harmonie- und Satzlehre (Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b)
(Dauer: 3 Stunden).

3. Mündliche Prüfung

a) Musikgeschichte
(Dauer: 15 Minuten),

b) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die praktischen Leistungen aus dem Schwerpunktfach (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a oder b) zweifach, die praktischen Leistungen aus dem Nichtschwerpunktfach (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a oder b) sowie die Noten für die übrigen Leistungen (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. c, Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b und Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a) je einfach gewertet.

§ 57

Physik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. zwei vierstündigen Kursen physikalisches Praktikum für Anfänger,
2. zwei Übungen mit Klausuren,
3. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis der wichtigsten Begriffe und Zusammenhänge aus der Mechanik, der Wärmelehre (einschließlich kinetischer Deutung), der Elektrizitätslehre und der Optik sowie der speziellen Relativitätstheorie,
2. Kenntnis der Vorstellungen vom Aufbau der Materie (Atome, Kerne, feste Körper),
3. Kenntnis der wichtigeren Anwendungen physikalischer Gesetzmäßigkeiten,
4. Kenntnis der wichtigsten Apparate und Meßmethoden, Vertrautheit mit der Durchführung und Auswertung von Versuchen und der Interpretation ihrer Ergebnisse,
5. Einblick in die Problemgeschichte der Physik sowie in ihre Beziehungen zu anderen Wissenschaften.
6. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:

a) Fähigkeit zur Elementarisierung physikalischer Sachverhalte unter Berücksichtigung der altersbedingten Abstraktionsfähigkeit,

b) Kenntnis der physikalischen Lehr- und Arbeitsmittel und Fähigkeit, sie nach didaktischen Gesichtspunkten einzusetzen,

c) Fähigkeit, an geeigneten Inhalten naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen exemplarisch darzustellen.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe mit Schwerpunkt in den Gebieten der Mechanik, der Wärmelehre (einschließlich kinetischer Deutung), der Elektrizitätslehre und der Optik

sowie der speziellen Relativitätstheorie (Absatz 2 Nr. 1)
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
mindestens zwei Aufgaben bzw. Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt,

b) eine Aufgabe oder Aufgabengruppe mit Schwerpunkt in dem Gebiet vom Aufbau der Materie (Atome, Kerne, feste Körper) (Absatz 2 Nr. 2)
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
mindestens zwei Aufgaben bzw. Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt,

c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Eine Prüfung aus Absatz 2 Nrn. 1 mit 4 mit Schwerpunkt in der experimentellen Physik
(Dauer: 30 Minuten),

b) eine Prüfung aus Absatz 2 Nrn. 1 mit 4 mit Schwerpunkt in der Darstellung der Begriffe und Zusammenhänge
(Dauer: 30 Minuten);

in diesen Prüfungen sollen auch einschlägige Fragen aus Absatz 2 Nr. 5 behandelt werden,

c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

§ 58

Evangelische Religionslehre
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer alttestamentlichen Lehrveranstaltung,
2. einer neutestamentlichen Lehrveranstaltung,
3. einer kirchengeschichtlichen Lehrveranstaltung,
4. einer systematischen Lehrveranstaltung,
5. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Altes Testament:

a) Überblick über die Geschichte Israels bis zum Ende des Exils,

b) Kenntnis der Grundprobleme des Alten Testaments (anhand der Urgeschichte, Väter- und Mose-Überlieferung und der Prophetie).

2. Neues Testament:

a) Bibelkundliche Übersicht über das Neue Testament,

b) theologische Grundfragen der synoptischen Jesusüberlieferung,

c) Grundprobleme paulinischer Theologie anhand eines größeren Paulusbriefes.

3. Kirchengeschichte:

Grundzüge der Reformationszeit sowie Grundkenntnisse der christlichen Kirchen und Gruppen.

4. Systematische Theologie:

a) Grundzüge der Dogmatik und Ethik im Horizont der heutigen Welterfahrung mit Schwerpunkten: Gotteslehre, Christologie, Pneumatologie,

b) ein spezielles Thema der Ethik (Angabe im Zulassungsgesuch).

5. Religionswissenschaft:

Kenntnis einer Weltreligion in ihrem Verhältnis zum Christentum.

6. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:

a) Verständnis und Begründung des Religionsunterrichts in der Schule,

b) Didaktik des Religionsunterrichts (Voraussetzungen, Ziele, Inhalte, Methoden),

c) Transferprobleme anhand eines Beispiels aus den Fachdisziplinen (Nummern 1 mit 5).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Alten Testament oder Neuen Testament zur Wahl
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden),

b) eine Aufgabe aus der systematischen Theologie
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden),

c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Aus dem Alten und Neuen Testament
(Dauer: 30 Minuten),

b) aus der Kirchengeschichte / Systematischen Theologie / Religionswissenschaft
(Dauer: 30 Minuten),

c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

3. Der Prüfungsteilnehmer bestimmt den Schwerpunkt in den beiden mündlichen Prüfungen aus der Fachwissenschaft, indem er

a) das Fachgebiet vorschlägt, mit dem er sich während des Studiums besonders befaßt hat (z. B. bei der mündlichen Prüfung aus dem Alten und Neuen Testament: Neues Testament),

b) in den zur Prüfung anstehenden Fachgebieten Schwerpunktgebiete benennt (z. B.: theologische Grundfragen der synoptischen Jesusüberlieferung)

(Angabe der Fachgebiete und Schwerpunktgebiete im Zulassungsgesuch).

§ 59

Katholische Religionslehre
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Seminar: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in Theologie,
2. einem Seminar aus dem Bereich der Biblischen Theologie, und zwar aus jenem Teilgebiet (AT oder NT), das weder durch die schriftliche noch durch die mündliche Prüfung abgedeckt ist,
3. einem Seminar aus dem Bereich der Kirchengeschichte, und zwar aus einem Teilgebiet, das nicht durch die Prüfung abgedeckt ist,
4. zwei Seminaren aus verschiedenen Teilgebieten der Systematischen Theologie (Absatz 2 Nr. 4), davon eines aus dem in Absatz 2 Nr. 4 Buchst. c genannten Teilgebiet,

5. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Biblische Einleitungswissenschaft (AT und NT).
2. Biblische Theologie:
   a) Biblisches Gottesverständnis im Zusammenhang mit dem Welt- und Menschenverständnis anhand ausgewählter alttestamentlicher Texte,
   b) Wirken und Sendung Jesu. Das apostolische Kerygma und seine Entfaltung in den neutestamentlichen Schriften anhand von synoptischen, johanneischen und paulinischen Texten.
3. Kirchengeschichte:
   a) Kirchengeschichte des Altertums,
   b) Kirchengeschichte des Mittelalters,
   c) Kirchengeschichte der Neuzeit (unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat, Kirche und Gesellschaft),
   d) Bayerische Kirchengeschichte.

   Der Prüfungsteilnehmer wählt aus den vier Teilgebieten eines für die schriftliche oder mündliche Prüfung aus.
4. Systematische Theologie:
   a) Grundfragen der Religionswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Religionskritik des 19. und 20. Jahrhunderts,
   b) Grundfragen der Dogmatik im Horizont der heutigen Welterfahrung mit Schwerpunkt theologischer Anthropologie, Christologie, Ekklesiologie,
   c) Grundfragen der christlichen Ethik und Soziallehre.
5. Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts (§ 37), insbesondere:
   a) der Selbstvollzug der Kirche in Wort, Sakrament und sozialem Dienst unter besonderer Berücksichtigung der religionspädagogischen Handlungsfelder,
   b) Grundfragen religiöser Erziehung,
   c) Didaktik des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung der Curriculumtheorie,
   d) altersspezifische Zuordnung von Lernzielen und Lerninhalten,
   e) Unterrichtsverfahren, Arbeitsmittel, Mediendidaktik.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus dem Bereich Biblische Einleitungswissenschaft und Biblische Theologie (Absatz 2 Nrn. 1 und 2) mit dem Teilgebiet AT

      oder

      aus dem Bereich Biblische Einleitungswissenschaft und Biblische Theologie (Absatz 2 Nrn. 1 und 2) mit dem Teilgebiet NT

      oder

      aus dem vom Prüfungsteilnehmer gewählten Teilgebiet der Kirchengeschichte
      (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

      den gewählten Bereich und das gewählte Teilgebiet nennt der Prüfungsteilnehmer bei der Meldung zur Prüfung;

   b) eine Aufgabe aus dem Bereich der Systematischen Theologie (Teilgebiet gemäß Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a oder b oder c)
      (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

      das gewählte Teilgebiet nennt der Prüfungsteilnehmer bei der Meldung zur Prüfung;

   c) eine Aufgabe aus Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts (Absatz 2 Nr. 5)
      (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).
2. Mündliche Prüfung
   a) Aus dem nicht schriftlich geprüften Bereich Biblische Einleitungswissenschaft und Biblische Theologie oder aus dem Bereich Kirchengeschichte; ist die Prüfung in Biblischer Einleitungswissenschaft und Biblischer Theologie abzulegen, so ist im Zulassungsgesuch das gewählte Teilgebiet AT oder NT anzugeben; ist die Prüfung in Kirchengeschichte abzulegen, so ist im Zulassungsgesuch das gewählte Teilgebiet (Absatz 2 Nr. 3 Buchst. a oder b oder c oder d) anzugeben
      (Dauer: 30 Minuten);
   b) je eine Prüfung aus den beiden Teilgebieten der Systematischen Theologie (Absatz 2 Nr. 4), die nicht durch die schriftliche Prüfung abgedeckt sind
      (Dauer: je 20 Minuten);
   c) aus Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts (Absatz 2 Nr. 5)
      (Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je vierfach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach und nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b je einfach gewertet.

§ 60

Sozialkunde
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Übung in Politikwissenschaft,
2. einer Übung in Soziologie,
3. je einer Lehrveranstaltung aus zwei der folgenden Gebiete:
   a) Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
   b) Rechtswissenschaft,
   c) Sozialpsychologie,
   d) Volkswirtschaftslehre,
4. einer Übung für Fortgeschrittene oder an einem Hauptseminar in Politikwissenschaft oder Soziologie,
5. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Politikwissenschaft:

   Grundkenntnisse der Fragestellungen und Begriffe des Faches
   a) Politische Theorie:
      aa) Grundkenntnisse der politiktheoretischen

Ansätze aus der Geschichte des politischen Denkens,

bb) Kenntnis einer speziellen politikwissenschaftlichen Theorie,

cc) Fähigkeit zur Charakterisierung verschiedener politiktheoretischer Ansätze,

b) Politische Systeme:

aa) Spezielle Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland: verfassungsrechtliche Grundlagen — Institutionen — politische Prozesse,

bb) Kenntnis des politischen Systems der Deutschen Demokratischen Republik,

cc) Fähigkeit zum systematischen Vergleich,

dd) Einsicht in die politische Relevanz wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und rechtlicher Faktoren,

c) Internationale Politik:

aa) Kenntnis der wichtigsten Strukturen der internationalen Beziehungen und des modernen Staatensystems,

bb) Grundkenntnisse der deutschen Außenpolitik seit 1918.

2. Soziologie:

a) Kenntnis der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich,

b) Kenntnis der Fragestellungen und Kategorien der Soziologie,

c) spezielle Kenntnisse aus zwei der nachfolgend aufgeführten Gebiete der Soziologie nach Wahl (Angabe im Zulassungsgesuch) einschließlich der wissenschaftlichen Methoden und Techniken:

aa) Soziologie der Sozialisation,
das heißt, der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Sozialpsychologie, der Jugend- und Familiensoziologie, der Soziologie der Erziehungsinstitutionen, der Massenkommunikation usw.,

bb) Soziologie der Herrschaft,
das heißt, der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Soziologie der politischen Institutionen sowie des politischen Informations- und Entscheidungsprozesses,

cc) Soziologie der Organisation,
das heißt, der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Sozialpsychologie, der Organisationslehre sowie der Industrie- und Betriebssoziologie in Anwendung auf Wirtschaft und Verwaltung,

dd) Soziologie der sozialen Differenzierung,
das heißt, der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Soziologie der Arbeitsteilung und Berufsentwicklung, der Schichtung und Mobilität,

ee) Soziologie kultureller Deutungssysteme,
das heißt, der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Wissenssoziologie, der Religionssoziologie und der Kunstsoziologie.

3. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:

a) Kenntnis der fachbezogenen und fachübergreifenden Aufgaben und Ziele des Unterrichts in Sozialkunde,

b) Kenntnis didaktischer Modelle der Gegenwart,

c) Kenntnis allgemeiner und fachspezifischer Kriterien zur Bestimmung von Lernzielen und Lerninhalten,

d) Fähigkeit zur Analyse und Beurteilung von fachbezogenem Unterrichtsmaterial,

e) Überblick über die fachbezogenen Methoden und Probleme der Unterrichtsplanung, Lernzielkontrolle und Leistungsmessung,

f) Fähigkeit, fachwissenschaftliche Zusammenhänge unter entwicklungspsychologischen Aspekten in elementarisierter Form darzustellen,

g) Fähigkeit, am selbstgewählten Beispiel die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von AV-Medien zu zeigen.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Bereich der Politikwissenschaft (Politische Theorie / Politische Systeme / Internationale Politik)
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

b) eine Aufgabe aus dem Bereich der Soziologie (Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland / Spezielle Soziologie / Soziologische Theorie)
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

mehrere Themen über jeden der beiden Bereiche werden zur Wahl gestellt;

c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Politikwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten),

b) Soziologie
(Dauer: 30 Minuten),

c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

§ 61

Sport
Erste Staatsprüfung

A) Erster Prüfungsabschnitt

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils gültigen Fassung,

2. Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen und fachdidaktischen Veranstaltungen in den Grundfächern und im Wahlpflichtfach,

3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung in Unfallkunde und Erster Hilfe.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Motorische Fertigkeiten und Kenntnisse (spezielle Didaktik, Bewegungslehre und Trainingslehre) in folgenden Grundfächern:
   a) Basketball,
   b) Fußball (nur für Studenten),
   c) Gerätturnen,
   d) Gymnastik und Tanz (nur für Studentinnen),
   e) Handball,
   f) Leichtathletik,
   g) Schwimmen,
   h) Skilauf (alpin),
   i) Volleyball.
2. Motorische Fertigkeiten und Kenntnisse (spezielle Didaktik, Bewegungslehre und Trainingslehre) in einem der folgenden Wahlpflichtfächer:
   a) Badminton,
   b) Eishockey (nur für Studenten),
   c) Eiskunstlauf,
   d) Eisschnellauf,
   e) Gymnastik und Tanz (nur für Studenten),
   f) Hockey,
   g) Judo,
   h) Kanu,
   i) Rudern,
   j) Skilanglauf,
   k) Tennis,
   l) Tischtennis.

   Ein anderes Wahlpflichtfach kann gewählt werden, soweit hierzu eine allgemeine oder besondere Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegt.

(3) Prüfungsteile

1. Die Prüfung in den Grundfächern und im Wahlpflichtfach umfaßt je:
   a) eine sportpraktische Prüfung,
   b) eine mündliche sporttheoretische Prüfung (Dauer: 10 Minuten).
2. Die Prüfungen in den Grundfächern und im Wahlpflichtfach sind frühestens am Ende des dritten Fachsemesters und innerhalb eines Zeitraumes von 4 Semestern abzulegen. Diese Frist kann aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, verlängert werden. Die einzelnen Prüfungsleistungen in den praktischen Prüfungen der Grundfächer und im Wahlpflichtfach sind in der **Anlage** festgelegt.

(4) Bewertung

1. Die Bewertungsmaßstäbe für die praktischen Leistungen in den Grundfächern und Wahlpflichtfächern werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden gleich gewertet, soweit in der **Anlage** nichts anderes bestimmt ist.
2. Bei der Ermittlung der Note für die einzelnen Grund- und Wahlpflichtfächer werden die Noten wie folgt gewertet:
   a) die Durchschnittsnoten gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a je zweifach,
   b) die Noten gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b je einfach.
3. Bei der Ermittlung der Note für den Ersten Prüfungsabschnitt werden die Noten der einzelnen Grundfächer und des Wahlpflichtfaches je einfach gewertet.

(5) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

[1]Der Erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem oder in mehreren der Grundfächer oder im Wahlpflichtfach mit einer schlechteren Note als „ausreichend" bewertet wurden. [2]Wenn der Erste Prüfungsabschnitt auf Grund einer schlechteren Note als „ausreichend" in nur einem Grundfach oder Wahlpflichtfach nicht bestanden wurde, kann die Prüfung in diesem Fach einmal wiederholt werden. [3]Wird auch dann wieder eine schlechtere Note als „ausreichend" erteilt, so ist der Erste Prüfungsabschnitt nicht bestanden und muß im ganzen wiederholt werden. [4]§ 12 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(6) Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

[1]Prüfungsteilnehmer, welche den Ersten Prüfungsabschnitt bei erstmaliger Ablegung oder nach Wiederholung lediglich eines Grund- oder Wahlpflichtfaches gemäß Absatz 5 bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden. [2]Der Erste Prüfungsabschnitt kann dabei nur im ganzen wiederholt werden. [3]Die Wiederholung muß zum nächsten Termin begonnen werden und vor Beginn des Zweiten Prüfungsabschnitts abgeschlossen sein. [4]§ 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

B) Zweiter Prüfungsabschnitt

(7) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Prüfungsabschnitts,
2. Vorlage eines gültigen Lehrscheins im Rettungsschwimmen,
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung im Schulsonderturnen gemäß der in der **Anlage** hierfür genannten Regelungen,
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung in Schieds- und Kampfrichterlehre,
5. Nachweis der Grundfertigkeiten im Eislauf,
6. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren in Fachdidaktik/Sportpädagogik und an einem Seminar in Sportbiologie/Sportmedizin.

(8) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnisse in Fachdidaktik:
   a) Anthropologische Voraussetzungen des Sportunterrichts,
   b) sportspezifische Aspekte der Curriculumtheorie und der Mediendidaktik,
   c) Geschichte des Schulsports.
2. Kenntnisse in Sportpädagogik:
   a) Erzieherische Bedeutung des Sports,
   b) Interaktion im Sport,
   c) Begriff und Modelle der Sportpädagogik.

3. Kenntnisse in Sportbiologie/Sportmedizin:
   a) Bau und Funktionen des Körpers (Funktionelle Anatomie der an der Bewegung beteiligten Strukturen; physiologische Grundlagen: Blut, Atmung, Herz-Kreislauf, Stoffwechsel, Muskelphysiologie; nervöse Steuerung der Bewegung),
   b) Leistungsfähigkeit des Körpers unter dem Einfluß von endogenen und exogenen Faktoren (Alter, Geschlecht, biologische Rhythmen),
   c) biologische Gesetzmäßigkeiten der Anpassung des Körpers bei Trainingsbelastungen,
   d) Sporthygiene.
4. Kenntnisse in Sportpsychologie:
   a) Allgemeinpsychologische Grundlagen der sportlichen Leistung und Handlung,
   b) motivationale Aspekte im Schulsport.
5. Kenntnisse in Bewegungslehre:
   a) Physikalische Grundlagen der Biomechanik,
   b) sportmotorische Fähigkeiten,
   c) motorische Entwicklung,
   d) motorisches Lernen.
6. Kenntnisse in Trainingslehre:
   a) Ziel und Aufgaben des sportlichen Trainings,
   b) Methoden des Trainings,
   c) Training der sportmotorischen Fähigkeiten, der Technik und der Taktik.

(9) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus der Sportbiologie/Sportmedizin
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
   es werden mindestens vier Themen zur Wahl gestellt,
   b) eine Aufgabe aus der Bewegungslehre oder Trainingslehre
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
   es werden mindestens vier Themen zur Wahl gestellt,
   c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik/Sportpädagogik
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
   es werden mindestens vier Themen zur Wahl gestellt.
2. Mündliche Prüfung
   a) Sportbiologie/Sportmedizin
   (Dauer: 20 Minuten),
   b) Sportpsychologie
   (Dauer: 10 Minuten),
   c) Bewegungslehre
   (Dauer: 10 Minuten),
   d) Trainingslehre
   (Dauer: 10 Minuten),
   e) Fachdidaktik/Sportpädagogik
   (Dauer: 20 Minuten).

(10) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

[1]Der Zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus der dreifach gewichteten Durchschnittsnote gemäß Absatz 12 Nr. 1 und der einfach gewichteten Durchschnittsnote für Fachdidaktik gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 schlechter als „ausreichend" ist. [2]Die Note des Ersten Prüfungsabschnitts wird angerechnet. [3]Im übrigen gilt § 12.

(11) Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

[1]Die Note des Ersten Prüfungsabschnitts wird angerechnet. [2]Im übrigen gilt § 13.

C) Bewertung des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts

(12) Bewertung

1. Aus den schriftlichen Leistungen nach Absatz 9 Nr. 1 Buchst. a und b und den mündlichen Leistungen nach Absatz 9 Nr. 2 Buchst. a, b, c und d wird eine Durchschnittsnote in der Art errechnet, daß die Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 9 Nr. 1 Buchst. a und b je vierfach und die mündlichen Leistungen nach Absatz 9 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 9 Nr. 2 Buchst. b, c und d je einfach gewertet werden.
2. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 wird die Note für den Ersten Prüfungsabschnitt dreifach und die Durchschnittsnote für den Zweiten Prüfungsabschnitt nach Absatz 12 Nr. 1 einfach gewertet.

§ 62

Wirtschaftswissenschaften
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung über Buchführung,
2. einer Einführung in Statistik,
3. einer Übung für Fortgeschrittene aus einem fachwissenschaftlichen Prüfungsgebiet (Betriebliches Rechnungswesen, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschafts- und Sozialpolitik) nach Wahl des Prüfungsteilnehmers,
4. einer Übung aus Gebieten des Wirtschaftsrechts,
5. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis des Betrieblichen Rechnungswesens.
2. Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.
3. Grundzüge der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre; Kenntnis der Volkswirtschafts- und Sozialpolitik.
4. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere:
   a) Kenntnis der fachbezogenen und fachübergreifenden Aufgaben und Ziele des Unterrichts in Wirtschaftslehre und Rechnungswesen an den allgemeinbildenden Schulen,
   b) didaktische Konzeptionen des wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts der Gegenwart,
   c) Kenntnis allgemeiner und fachspezifischer Kriterien zur Bestimmung von Lernzielen und Lerninhalten,

d) Fähigkeit zur Analyse und Beurteilung von fachbezogenem Unterrichtsmaterial,

e) Überblick über die fachbezogenen Methoden und Probleme der Unterrichtsplanung, Lernzielkontrolle und Leistungsmessung,

f) Fähigkeit, fachwissenschaftliche Zusammenhänge unter entwicklungspsychologischen Aspekten in elementarisierter Form darzustellen,

g) Überblick über Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von AV-Medien.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Betrieblichen Rechnungswesen
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

b) eine Aufgabe aus der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

c) eine Aufgabe aus der Volkswirtschafts- und Sozialpolitik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

aus allen Gebieten werden mindestens je zwei Aufgaben zur Wahl gestellt;

d) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre
(Dauer: 20 Minuten),

b) Grundzüge der Volkswirtschafts- und Sozialpolitik
(Dauer: 20 Minuten),

c) Betriebliches Rechnungswesen
(Dauer: 20 Minuten),

d) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

Fünfter Teil

Fächerverbindungen des Lehramts an Gymnasien; vertieftes Studium der Fächer

§ 63

Fächerverbindungen

[1]Die Erste Staatsprüfung kann in folgenden Fächerverbindungen abgelegt werden:

1. Biologie, Chemie

2. Deutsch, Englisch
Deutsch, Erdkunde[1])
Deutsch, Französisch[1])
Deutsch, Geschichte[1])
Deutsch, Latein
Deutsch, Religionslehre
Deutsch, Psychologie[2])
Deutsch, Sozialkunde[1])
Deutsch, Sport[1])
Deutsch, Wirtschaftswissenschaften[1])

3. Englisch, Erdkunde[1])
Englisch, Französisch
Englisch, Geschichte[1])
Englisch, Italienisch[1])
Englisch, Latein
Englisch, Religionslehre
Englisch, Psychologie[2])
Englisch, Russisch[1])
Englisch, Sozialkunde[1])
Englisch, Spanisch[1])
Englisch, Sport
Englisch, Wirtschaftswissenschaften

4. Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften[1])

5. Französisch, Latein

6. Griechisch, Latein[1])
Griechisch, Religionslehre[1])

7. Kunsterziehung (Doppelfach)

8. Latein, Religionslehre
Latein, Psychologie[2])
Latein, Sport

9. Mathematik, Physik
Mathematik, Religionslehre
Mathematik, Psychologie[2])
Mathematik, Sport
Mathematik, Wirtschaftswissenschaften

10. Musik (Doppelfach)

11. Religionslehre, Sport[1])

12. Sport, Wirtschaftswissenschaften[1])

[2]Beide Fächer müssen jeweils vertieft studiert werden. [3]Auf Antrag kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auch Fächerverbindungen genehmigen, die die Voraussetzung für den Zugang zum höheren Archiv- und Bibliotheksdienst bilden. [4]Eine Erste Staatsprüfung in einer derartigen Fächerverbindung berechtigt jedoch nicht zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien.

§ 64

Erweiterungen

(1) Die Prüfung kann in folgenden Erweiterungen abgelegt werden:

1. in einem dritten vertieft studierten Fach, wobei nur eines der in § 63 genannten allgemeinen Fächer gewählt werden kann,

2. in der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, soweit dieses Studium nicht schon im Rahmen der Fächerverbindung gewählt worden ist,

3. in einer sonderpädagogischen Qualifikation oder in der pädagogischen Qualifikation des Beratungslehrers.

(2) Aufgrund der Stundentafeln des Gymnasiums bzw. der Besonderheiten der Unterrichtsfächer kommt der Erweiterung durch ein drittes vertieft studiertes Fach bei den in § 63 mit Fußnote 1 gekennzeichneten Fächerverbindungen eine besondere Bedeutung zu.

(3) Soweit im Falle einer Erweiterung generell oder in Verbindung mit bestimmten Fächern oder Fächerverbindungen auf Zulassungsvoraussetzungen verzichtet werden kann, ist dies in den Bestimmungen über die einzelnen Fächer angegeben.

---

[1]) Zu dieser Fächerverbindung wird auf § 64 Abs. 2 verwiesen.

[2]) Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt entsprechend § 108.

§ 65

Biologie
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einem physikalischen Kurs (mindestens 3 Semesterwochenstunden),
2. einführenden Kursen:
   a) zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen und Tiere im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden,
   b) zur Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen und Tieren im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden,
3. je einem Kurs zur Physiologie der Pflanzen und Tiere im Umfang von zusammen mindestens 8 Semesterwochenstunden,
4. einem Kurs aus dem Bereich der Genetik oder Mikrobiologie (mindestens 4 Semesterwochenstunden),
5. einer Lehrveranstaltung in Humanbiologie (mindestens 3 Semesterwochenstunden),
6. einer Lehrveranstaltung in Ökologie (mindestens 2 Semesterwochenstunden),
7. einem Halbtagspraktikum aus Botanik oder Zoologie, jedoch nicht aus dem Spezialgebiet in Nummer 8,
8. einem vertiefenden Praktikum aus einem Spezialgebiet der Biologie mit Seminar (ggf. zur Vorbereitung der schriftlichen Hausarbeit),
9. einer mehrtägigen Lehrwanderung,
10. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse:
   a) Bau und Leistung der Zelle (einschließlich Viren):
      aa) vertiefte Kenntnis der Zytologie einschließlich Feinstruktur,
      bb) vertiefte Kenntnis der Zellphysiologie,
      cc) Kenntnisse aus der Biochemie,
   b) Bau und Leistung des Organismus:
      aa) Kenntnis der Anatomie (Histologie) und Morphologie der Pflanzen und Tiere,
      bb) Kenntnis der Physiologie der Pflanzen,
      cc) Kenntnis der Vergleichenden Physiologie der Tiere,
      dd) Kenntnis der Ethologie einschließlich der sinnes- und nervenphysiologischen sowie biokybernetischen Grundlagen,
      ee) Kenntnis der Fortpflanzung und Entwicklung,
      ff) Kenntnis der klassischen und molekularen Genetik,
   c) Mannigfaltigkeit der Lebensformen:
      aa) Kenntnis wichtiger Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Biologie unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Flora und Fauna,
      bb) Kenntnis der Systematik und Verwandtschaftsbeziehungen,
      cc) Kenntnis der stammesgeschichtlichen Entwicklung und der Evolutionsfaktoren,
   d) Organismus und Umwelt:
      aa) Kenntnis der Abhängigkeit des Organismus von den Umweltfaktoren und seiner Anpassung, Einblick in die Gesetzmäßigkeiten der geographischen Verbreitung,
      bb) Kenntnis typischer Lebensräume mit Einblick in Kausalzusammenhänge im Ökosystem,
      cc) Verständnis für Bedeutung, Anwendung und Folgen biologischer Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes,
   e) Biologie des Menschen:
      aa) vertiefte Kenntnis von Bau, Entwicklung und Funktionen des menschlichen Körpers und Folgerungen für seine Gesunderhaltung,
      bb) Kenntnis der biologischen Grundlagen von Verhalten und Sexualität,
      cc) Kenntnis der Humangenetik und der Fragen der Bevölkerungsentwicklung,
      dd) Kenntnis der stammesgeschichtlichen Entwicklung des Menschen,
   f) Einblick in die Geschichte der Biologie, ihre Grenzprobleme und Zukunftsaspekte.
2. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabengruppe aus Zoologie und Humanbiologie
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   es werden drei Aufgabengruppen gestellt; eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten,
   b) eine Aufgabengruppe aus Botanik
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   es werden drei Aufgabengruppen gestellt; eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten.
2. Mündliche Prüfung
   a) Zoologie und Humanbiologie
   (Dauer: 40 Minuten),
   b) Botanik
   (Dauer: 30 Minuten),
   c) Mikrobiologie und Genetik
   (Dauer: 30 Minuten),
   d) Fachdidaktik
   (Dauer: 20 Minuten).
3. Praktische Prüfung
   a) Herstellung und Untersuchung eines pflanzlichen oder tierischen Präparats mit zeichnerischer und schriftlicher Darstellung der Beobachtungen
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

   oder

   b) Durchführung und Protokollierung eines einfachen physiologischen Versuchs
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Prüfungsteilnehmer an, an welcher praktischen Prüfung er teilnimmt.

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je dreifach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a, b und c je einfach und die praktische Prüfung nach Absatz 3 Nr. 3 zweifach gewertet.

§ 66

Chemie
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einem chemischen Praktikum ggf. einschließlich Seminar (mindestens 15 Semesterwochenstunden), in dem die Grundlagen der anorganischen Chemie, verbunden mit einer Einführung in die Arbeitstechniken, zu erarbeiten sind,
2. einem chemischen Praktikum ggf. einschließlich Seminar (mindestens 15 Semesterwochenstunden), in dem die Grundlagen der organischen und physikalischen Chemie zu erarbeiten sind,
3. einem physikalischen Kurs (mindestens 3 Semesterwochenstunden),
4. einem chemischen Fortgeschrittenen-Praktikum mit Seminar (mindestens 20 Semesterwochenstunden), in dem ausgewählte Themen der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie vertieft behandelt werden,
5. Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (mindestens 6 Semesterwochenstunden) aus anorganischer, organischer und physikalischer Chemie,
6. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse:
   a) vertiefte Kenntnisse in der anorganischen, organischen, physikalischen Chemie und Biochemie unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge,
   b) Verständnis für die Bedeutung chemischer Vorgänge in der Natur, Kenntnis und Verständnis für die Beziehungen der Chemie zu den anderen Naturwissenschaften und zur Technik,
   c) Überblick über die Grundtatsachen der Mineralogie,
   d) Einblick in die geschichtliche Entwicklung der Chemie.
2. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabengruppe aus der organischen Chemie und Biochemie
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   es werden drei Aufgabengruppen gestellt, eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten,
   b) eine Aufgabengruppe aus der anorganischen und physikalischen Chemie
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   es werden drei Aufgabengruppen gestellt, eine Aufgabengruppe ist zu bearbeiten.
2. Mündliche Prüfung
   a) Anorganische Chemie und Mineralogie
   (Dauer: 40 Minuten),
   b) Organische Chemie und Biochemie
   (Dauer: 30 Minuten),
   c) Physikalische Chemie
   (Dauer: 20 Minuten),
   d) Fachdidaktik
   (Dauer: 20 Minuten).
3. Praktische Prüfung

   Drei Einzelsubstanzen sind durch charakteristische Reaktionen zu identifizieren. Es ist eine kurze Darstellung zu geben, die den Gang der Arbeit schildert und das Verständnis für die theoretischen Grundlagen der Lösung erkennen läßt
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je neunfach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a vierfach, nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b dreifach, nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c zweifach und die praktische Prüfung nach Absatz 3 Nr. 3 sechsfach gewertet.

§ 67

Deutsch
Erste Staatsprüfung

(1) [1]Jeder Prüfungsteilnehmer wählt aus den drei Teilgebieten Deutsche Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft und Neuere deutsche Literaturwissenschaft ein Hauptgebiet, ein erstes Nebengebiet und ein zweites Nebengebiet, wobei das Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft nur Hauptgebiet oder erstes Nebengebiet sein kann; in dem Zulassungsgesuch ist anzugeben, für welche Kombination der Teilgebiete der Prüfungsteilnehmer sich entschieden hat.

[2]Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Nachweis durch das Latinum), die zur Erarbeitung von Texten und zur Benützung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
   a) einem Haupt- oder Oberseminar im Hauptgebiet,
   b) einem Haupt- oder Oberseminar im ersten Nebengebiet,
   c) einem Proseminar im zweiten Nebengebiet,
   d) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse:
   a) Deutsche Sprachwissenschaft als Hauptgebiet:
      aa) Vertrautheit mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung,
      bb) gründliche Kenntnis der Struktur der Gegenwartssprache,
      cc) Kenntnis älterer Sprachstufen und Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache.

Aus den zwei unter Doppelbuchstaben bb und cc genannten Prüfungsgegenständen wählt der Prüfungsteilnehmer je einen nicht zu engen Prüfungsschwerpunkt, der im Zulassungsgesuch anzugeben ist.

b) Deutsche Sprachwissenschaft als erstes Nebengebiet:

aa) Vertrautheit mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung,

bb) Kenntnis der Struktur der Gegenwartssprache, insbesondere der Syntax und Semantik,

cc) vertiefte Kenntnisse im Mittelhochdeutschen.

Aus den zwei unter Doppelbuchstaben bb und cc genannten Prüfungsgegenständen wählt der Prüfungsteilnehmer je einen nicht zu engen Prüfungsschwerpunkt, der im Zulassungsgesuch anzugeben ist.

c) Deutsche Sprachwissenschaft als zweites Nebengebiet:

aa) Kenntnis sprachwissenschaftlicher Methoden,

bb) Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache,

cc) Kenntnisse der Struktur der Gegenwartssprache.

d) Ältere deutsche Literaturwissenschaft als Hauptgebiet:

aa) Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft,

bb) Fähigkeit zur Analyse von althochdeutschen und mittelhochdeutschen Texten,

cc) auf Lektüre gegründete Kenntnisse althochdeutscher und mittelhochdeutscher Texte und Überblick über die geschichtlichen Zusammenhänge der älteren deutschen Literatur,

dd) Einblick in die Beziehungen zwischen der deutschsprachigen und der nichtdeutschsprachigen mittelalterlichen Literatur.

Aus drei der vier genannten Prüfungsgegenstände wählt der Prüfungsteilnehmer je einen nicht zu engen Prüfungsschwerpunkt, der im Zulassungsgesuch anzugeben ist.

e) Ältere deutsche Literaturwissenschaft als erstes Nebengebiet:

aa) Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft,

bb) Fähigkeit zur Analyse von mittelhochdeutschen Texten,

cc) auf Lektüre mittelhochdeutscher Texte gegründeter Überblick über eine literarische Epoche oder Gattung.

Aus zwei der drei genannten Prüfungsgegenstände wählt der Prüfungsteilnehmer je einen nicht zu engen Prüfungsschwerpunkt, der im Zulassungsgesuch anzugeben ist.

f) Ältere deutsche Literaturwissenschaft als zweites Nebengebiet:

aa) Grundkenntnisse im Mittelhochdeutschen,

bb) Lektüre mittelhochdeutscher Texte,

cc) Einblick in die Probleme der Literaturwissenschaft.

g) Neuere deutsche Literaturwissenschaft als Hauptgebiet:

aa) Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft,

bb) Fähigkeit zur Analyse von Texten,

cc) auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der neueren deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart,

dd) Einblicke in die Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und anderen Literaturen.

Aus drei der vier genannten Prüfungsgegenstände wählt der Prüfungsteilnehmer je einen nicht zu engen Prüfungsschwerpunkt, wovon einer aus dem unter Doppelbuchstabe cc genannten Wissensgebiet stammen muß. Die gewählten Prüfungsschwerpunkte sind im Zulassungsgesuch anzugeben.

h) Neuere deutsche Literaturwissenschaft als erstes Nebengebiet:

aa) Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft,

bb) Fähigkeit zur Analyse von Texten,

cc) auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Literatur vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Aus zwei der drei genannten Prüfungsgegenstände wählt der Prüfungsteilnehmer je einen nicht zu engen Prüfungsschwerpunkt, wovon einer aus dem unter Doppelbuchstabe cc genannten Wissensgebiet stammen muß. Die gewählten Prüfungsschwerpunkte sind im Zulassungsgesuch anzugeben.

2. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Hauptgebiet; in der Zahl und Art der gestellten Themen werden alle Prüfungsgegenstände des jeweiligen Hauptgebietes berücksichtigt
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden),

b) eine Aufgabe aus dem ersten Nebengebiet; in der Zahl und Art der gestellten Themen werden alle Prüfungsgegenstände des jeweiligen Nebengebietes berücksichtigt
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Eine Prüfung aus dem Hauptgebiet; dabei werden die vom Prüfungsteilnehmer gewählten Prüfungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt
(Dauer: 30 Minuten),

b) eine Prüfung aus dem ersten Nebengebiet; dabei werden die vom Prüfungsteilnehmer gewählten Prüfungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt
(Dauer: 20 Minuten),

c) eine Prüfung aus dem zweiten Nebengebiet
(Dauer: 20 Minuten),

d) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je siebenfach, die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a dreifach und die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b und c je zweifach gewertet.

(5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Deutsch

Bei Vorliegen einer der nachstehenden Fächerverbindungen entfallen im Falle der Erweiterung mit Deutsch die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b, c und d:

1. Englisch in Verbindung mit Französisch, Geschichte, Italienisch, Latein, Religionslehre, Russisch, Sozialkunde oder Spanisch;
2. Latein in Verbindung mit Französisch, Griechisch oder Religionslehre.

§ 68

Englisch
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum,
2. Grundkenntnisse in der französischen Sprache, nachzuweisen durch eine Französischnote in dem am Gymnasium erworbenen Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, die auf einer höheren Punktzahl als 0 beruht, durch eine bessere Französischnote als „ungenügend" in dem Zeugnis über die erfolgreich besuchte 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums oder durch die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens Grundkenntnisse im Französischen vermittelnden Kurs,
3. Diktatschein,
4. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (Association Phonétique Internationale),
5. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
   a) sprachpraktischen Übungen (Oberkurs),
   b) einem Kurs zur alt- bzw. mittelenglischen Sprache (und Literatur) oder zur Sprachgeschichte,
   c) zwei Haupt- oder Oberseminaren,
   d) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache aufgrund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache. Die Aussprache soll sich an einer der Formen orientieren, die unter der Bezeichnung „Received Pronunciation" oder „General American" bekannt sind.
2. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auch auf die Gegenwartssprache anzuwenden.
3. Vertrautheit mit der Geschichte der englischen Sprache.
4. Wenn Sprachwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c): Fähigkeit, einen alt- oder mittelenglischen Text zu übersetzen und im wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.
5. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Methoden auf die Interpretation literarischer Texte anzuwenden.
6. Kenntnis der Grundzüge der englischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart und der amerikanischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts.
7. Wenn Literaturwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. d): Genauere Kenntnis auf verschiedenartigen Teilgebieten der englischen und amerikanischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor); die gewählten Teilgebiete sind im Zulassungsgesuch anzugeben.
8. Kenntnisse in England- und Amerikakunde.
9. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Ein englischer Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   drei Themen werden zur Wahl gestellt,
   b) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Englische
   (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
   c) eine Übersetzung eines englischen Prosatextes in das Deutsche
   (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
   d) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

   es werden zur Wahl gestellt
   aa) Aufsatzthemen über ein literaturwissenschaftliches Thema,
   bb) Aufsatzthemen über ein sprachwissenschaftliches Thema,
   cc) die Interpretation eines literarischen Textes,
   dd) die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes der Gegenwartssprache,
   ee) die Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erläuterung eines alt- oder mittelenglischen Textes.
2. Mündliche Prüfung
   a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz, Stilistik)
   (Dauer: 20 Minuten),
   b) Sprechfertigkeit und Landeskunde
   (Dauer: 20 Minuten).

   Im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen:

   eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in der Landeskunde. Die Benotung der Sprechfertigkeit wird auf Grund der sprachlichen Leistungen während des gesamten Prüfungsabschnittes festgesetzt, die Benotung der Landeskunde nur auf Grund des gezeigten landeskundlichen Wissens. Die Prüfung geht von verschiedenartigen Spezialgebieten aus, die der Prüfungsteilnehmer aus einer am Prüfungsort vorliegenden, vom Leiter des Prüfungsamts

genehmigten Aufstellung auswählt und bei der Meldung zur Prüfung angibt.

c) Sprachwissenschaft
(Dauer: 20 oder 30 Minuten).

Die Prüfung erstreckt sich auf die in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Wissensgebiete; wenn Sprachwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde oder wenn der Prüfungsteilnehmer im Nebengebiet Sprachwissenschaft Alt- oder Mittelenglisch als Spezialgebiet angegeben hat, erstreckt sich die Prüfung teilweise auch auf die in Absatz 2 Nr. 4 genannten Wissensgebiete.

d) Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte
(Dauer: 20 oder 30 Minuten).

Wenn Literaturwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde oder wenn der Prüfungsteilnehmer im Nebengebiet Literaturwissenschaft sein Spezialgebiet im Sinne des Absatzes 2 Nr. 7 angegeben hat, wird bei der Prüfung teilweise die dort genannte genauere Kenntnis verlangt.

Zu Buchstaben c und d:

Von den beiden Gebieten Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft wählt der Prüfungsteilnehmer eines als Hauptgebiet, das andere als Nebengebiet. Für jedes der beiden Gebiete kann der Prüfungsteilnehmer Spezialgebiete benennen, die in der mündlichen Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angaben im Zulassungsgesuch). Die mündliche Prüfung dauert im Hauptgebiet 30 Minuten, im Nebengebiet 20 Minuten.

e) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je vierfach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d achtfach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die gesondert zu benotenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b je einfach und die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c und d je dreifach gewertet.

. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend" erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Arbeiten (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c) je zweifach, die Note für Grammatik, Wortschatz, Stilistik (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a) ebenfalls zweifach und die Note für die Sprechfertigkeit (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b; ohne Landeskunde) einfach (Teiler 9).

(5) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus dem Bereich der Amerikanistik gewählt werden.

(6) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Englisch

Bei Vorliegen einer Fächerverbindung, die bereits mindestens eine moderne Fremdsprache enthält, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

§ 69

Erdkunde
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. geographischen Exkursionen im Umfang von mindestens 15 Tagen und an einer größeren Exkursion von mindestens einer Woche,
2. zwei Hauptseminaren,
3. einer kartographischen Übung (Anfertigung einer größeren Arbeit),
4. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und Regionalen Geographie; Fähigkeit zur Anwendung dieser Methoden, zu ihrer kritischen Überprüfung und zur fachspezifischen Darstellung der Ergebnisse.
2. Überblick über die Hauptinhalte der Allgemeinen Geographie; vertiefte Kenntnisse aus der Kulturgeographie und der Physischen Geographie.
3. Überblick über die großen Natur- und Kulturräume der Erde; Kenntnisse eines Teilraumes Europas, eines außereuropäischen Großraumes sowie gründliche Kenntnisse von Mitteleuropa.
4. Verständnis für geographische Aspekte gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Probleme sowie der Aufgaben und Methoden der Raumordnung und Raumplanung, auch unter Berücksichtigung naturgeographischer Voraussetzungen.
5. Verständnis für wissenschaftstheoretische Fragestellungen.
6. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus der Allgemeinen Geographie (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   mehrere Themen werden zur Wahl gestellt,
   b) eine Aufgabe aus der Regionalen Geographie (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   mehrere Themen werden zur Wahl gestellt.
2. Mündliche Prüfung
   a) Allgemeine Geographie
   (Dauer: 40 Minuten),
   b) Regionale Geographie
   (Dauer: 40 Minuten),
   c) Fachdidaktik
   (Dauer: 20 Minuten).

(4) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Erdkunde

Bei Vorliegen einer der nachstehenden Fächerverbindungen entfällt im Falle der Erweiterung mit Erdkunde der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer größeren geographischen Exkursion von mindestens einer Woche (Absatz 1 Nr. 1) und an einem der beiden Hauptseminare (Absatz 1 Nr. 2); außerdem entfällt die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4:

1. Biologie, Chemie,

Bayerische Staatsbibliothek

2. Deutsch in Verbindung mit Englisch, Französisch, Geschichte, Sozialkunde oder Wirtschaftswissenschaften,
3. Englisch in Verbindung mit Französisch, Geschichte, Italienisch, Russisch, Sozialkunde, Spanisch oder Wirtschaftswissenschaften,
4. Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit Mathematik oder Sport.

§ 70

Französisch
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum,
2. Diktatschein,
3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (Association Phonétique Internationale),
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
   a) sprachpraktischen Übungen (Oberkurs),
   b) einer Lehrveranstaltung im Altfranzösischen,
   c) zwei Haupt- oder Oberseminaren,
   d) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache aufgrund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache.
2. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auch auf die Gegenwartssprache anzuwenden.
3. Vertrautheit mit der Geschichte der französischen Sprache.
4. Wenn Sprachwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c): Fähigkeit, einen alt- oder mittelfranzösischen Text zu übersetzen und im wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.
5. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Methoden auf die Interpretation literarischer Texte anzuwenden.
6. Kenntnis der Geschichte der französischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart.
7. Wenn Literaturwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. d): Genauere Kenntnis auf verschiedenartigen Teilgebieten der französischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor); die gewählten Teilgebiete sind im Zulassungsgesuch anzugeben.
8. Kenntnisse in der Landeskunde.
9. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. S c h r i f t l i c h e Prüfung
   a) Ein französischer Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
   drei Themen werden zur Wahl gestellt,
   b) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Französische
   (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
   c) eine Übersetzung eines französischen Prosatextes in das Deutsche
   (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
   d) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   es werden zur Wahl gestellt:
      aa) Aufsatzthemen über ein literaturwissenschaftliches Thema,
      bb) Aufsatzthemen über ein sprachwissenschaftliches Thema,
      cc) die Interpretation eines literarischen Textes,
      dd) die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes der Gegenwartssprache,
      ee) die Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erläuterung eines alt- oder mittelfranzösischen Textes.
2. M ü n d l i c h e Prüfung
   a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz, Stilistik)
   (Dauer: 20 Minuten).
   b) Sprechfertigkeit und Landeskunde
   (Dauer: 20 Minuten).
   Im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen:
   eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in der Landeskunde. Die Benotung der Sprechfertigkeit wird auf Grund der sprachlichen Leistungen während des gesamten Prüfungsabschnittes festgesetzt, die Benotung der Landeskunde nur auf Grund des gezeigten landeskundlichen Wissens. Die Prüfung geht von verschiedenartigen Spezialgebieten aus, die der Prüfungsteilnehmer aus einer am Prüfungsort vorliegenden, vom Leiter des Prüfungsamts genehmigten Aufstellung auswählt und bei der Meldung zur Prüfung angibt.
   c) Sprachwissenschaft
   (Dauer: 20 oder 30 Minuten).
   Die Prüfung erstreckt sich auf die in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Wissensgebiete; wenn Sprachwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde oder wenn der Prüfungsteilnehmer im Nebengebiet Sprachwissenschaft Altfranzösisch als Spezialgebiet angegeben hat, erstreckt sich die Prüfung teilweise auf die in Absatz 2 Nr. 4 genannten Wissensgebiete.
   d) Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte
   (Dauer: 20 oder 30 Minuten).
   Wenn Literaturwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde oder wenn der Prüfungsteilnehmer im Nebengebiet Literaturwissenschaft sein Spezialgebiet im Sinne des Absatzes 2 Nr. 7 angegeben hat, wird bei der Prüfung teilweise die dort genannte genauere Kenntnis verlangt.

Zu Buchstaben c und d:

Von den beiden Gebieten Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft wählt der Prüfungsteilneh-

mer eines als Hauptgebiet, das andere als Nebengebiet. Für jedes der beiden Gebiete kann der Prüfungsteilnehmer Spezialgebiete benennen, die in der mündlichen Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angaben im Zulassungsgesuch). Die mündliche Prüfung dauert im Hauptgebiet 30 Minuten, im Nebengebiet 20 Minuten.

e) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je vierfach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d achtfach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die gesondert zu benotenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b je einfach und die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c und d je dreifach gewertet.
2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend" erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Arbeiten (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c) je zweifach, die Note für Grammatik, Wortschatz, Stilistik (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a) ebenfalls zweifach und die Note für die Sprechfertigkeit (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b; ohne Landeskunde) einfach (Teiler 9).

(5) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus dem Bereich anderer romanischer Sprachen gewählt werden.

(6) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Französisch

Bei Vorliegen einer Fächerverbindung, die bereits mindestens eine moderne Fremdsprache enthält, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

§ 71

Geschichte
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Nachweis durch das Latinum), die zur Erarbeitung von Texten und zur Benützung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
   a) einem Hauptseminar aus der alten oder mittelalterlichen Geschichte,
   b) einem Hauptseminar aus der neueren oder neuesten Geschichte,

   zu Buchstaben a und b:

   Lehrveranstaltungen in Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, osteuropäischer und außereuropäischer Geschichte gelten je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltungen der alten, mittelalterlichen, neueren oder neuesten Geschichte,
   c) einer einführenden Lehrveranstaltung aus einer benachbarten Disziplin, die nicht dem Zweitfach entnommen sein darf (z. B. Vor- und Frühgeschichte, Soziologie, Politologie, Volkswirtschaft, Staatslehre, Wirtschaftsgeographie),
   d) einer Lehrveranstaltung zu Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft,
   e) einer Lehrveranstaltung aus den historischen Hilfswissenschaften (z. B. Epigraphik, Paläographie, Diplomatik, Historische Statistik),
   f) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit Hilfsmitteln und Methoden.
2. Allgemeine Kenntnis der politischen Geschichte in Altertum, Mittelalter und Neuzeit, d. h. der Außenpolitik, der Innenpolitik, der Verfassungsgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und der politischen Ideen.
3. Vertiefte Kenntnis von je zwei größeren zeitlichen oder thematischen Bereichen aus der alten, mittelalterlichen, neueren und neuesten Geschichte sowie der Landesgeschichte (bayerische Geschichte); die gewählten Bereiche sind im Zulassungsgesuch anzugeben.
4. Fähigkeit, die gewählten Bereiche in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und Interdependenzen mit anderen Sozial- und Geisteswissenschaften aufzuzeigen.
5. Fähigkeit, Quellen und Darstellungen zu den gewählten Bereichen zu analysieren und zu interpretieren.
6. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus der alten Geschichte oder mittelalterlichen Geschichte
   (Bearbeitungszeit: 5 Stunden);
   mehrere Themen werden zur Wahl gestellt, darunter auch Themen zur Landesgeschichte,
   b) eine Aufgabe aus der neueren oder neuesten Geschichte
   (Bearbeitungszeit: 5 Stunden);
   mehrere Themen werden zur Wahl gestellt, darunter auch Themen zur Landesgeschichte.
2. Mündliche Prüfung
   a) Alte Geschichte
   (Dauer: 20 Minuten),
   b) Mittelalterliche Geschichte
   (Dauer: 20 Minuten),
   c) Neuere Geschichte
   (Dauer: 20 Minuten),
   d) Neueste Geschichte
   (Dauer: 20 Minuten),
   e) Landesgeschichte
   (Dauer: 20 Minuten),
   f) Fachdidaktik
   (Dauer: 20 Minuten).

   Im Rahmen der mündlichen Prüfung werden die vom Prüfungsteilnehmer gewählten zeitlichen und thematischen Bereiche (Absatz 2 Nr. 3) angemessen berücksichtigt.

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je fünffach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a bis e je einfach gewertet.

(5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Geschichte

Bei Vorliegen einer der nachstehenden Fächerverbindungen entfällt im Falle der Erweiterung mit Geschichte der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem der beiden Hauptseminare gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und b; außerdem entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c und f:

1. Deutsch in Verbindung mit Englisch, Erdkunde, Französisch, Latein, Religionslehre oder Sozialkunde,
2. Englisch in Verbindung mit Französisch, Italienisch, Latein, Religionslehre, Russisch, Sozialkunde oder Spanisch,
3. Latein in Verbindung mit Französisch, Griechisch oder Religionslehre,
4. Griechisch in Verbindung mit Religionslehre.

§ 72

Griechisch
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der Teilnahme an einer Vorlesung aus dem Bereich der lateinischen Philologie (nur für Bewerber ohne das Prüfungsfach Latein,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
   a) einem Proseminar aus dem Bereich der lateinischen Philologie (nur für Bewerber ohne das Prüfungsfach Latein,
   b) griechischen Sprachübungen,
   c) zwei griechischen Hauptseminaren; studiert der Prüfungsteilnehmer Griechisch und Latein, sind insgesamt drei Hauptseminarscheine zu erbringen, die sich auf beide Fächer verteilen müssen,
   d) einer Exkursion zu Stätten der Antike; studiert der Prüfungsteilnehmer Griechisch und Latein, so genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Exkursion,
   e) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung,
3. Latinum.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der griechischen Philologie.
2. Beherrschung der Schulgrammatik; Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprachgeschichte und der historischen Grammatik.
3. Auf eigener Lektüre bedeutender Werke beruhender Überblick über die griechische Literatur in ihren Gattungen, wobei eines der gelesenen Werke aus hellenistischer oder späterer Zeit stammen soll.
4. Auf eigener Lektüre beruhende vertiefte Kenntnis je eines Prosaikers und eines Dichters, die im Zulassungsgesuch anzugeben sind; im Zusammenhang damit
   a) Kenntnis des geschichtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrundes,
   b) Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte,
   c) literaturwissenschaftliche und literarhistorische Einordnung der gewählten Autoren.
5. Sicherheit in der Bestimmung und im Vortrag der häufigsten metrischen Formen.
6. Vertiefte Kenntnisse in der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, in antiker Philosophie und in antiker Kunst sowie in griechisch-römischer Mythologie und Religion.
7. Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie (Angaben im Zulassungsgesuch).
8. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. S c h r i f t l i c h e Prüfung
   a) Übersetzung eines griechischen Textes aus einem Prosaiker oder Dichter ins Deutsche mit sprachlichen Erläuterungen
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   b) Übersetzung eines deutschen, dem antiken Gedankenkreis zugeordneten Textes ins Griechische
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   c) Interpretation eines griechischen Textes nach Leitfragen
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden).
2. M ü n d l i c h e Prüfung
   a) Zwei mündliche Prüfungen aus den in Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 genannten Wissensgebieten
   (Dauer: je 45 Minuten).

   In jeder der beiden Prüfungen werden zwei Noten erteilt, und zwar
   aa) eine Note für die Fähigkeit sprachlicher Erfassung eines Textes,
   bb) eine Note für die Leistungen in den übrigen Prüfungsgebieten.
   b) Archäologie
   (Dauer: 15 Minuten).

   Prüfungsteilnehmer, die eine Fächerverbindung mit Griechisch und Latein gewählt haben, werden in Archäologie nur einmal geprüft; in diesen Fällen gilt die Prüfung als Teil der mündlichen Prüfung im Fach Griechisch, es sei denn, daß das vom Prüfungsteilnehmer gewählte besondere Gebiet der römischen Archäologie angehört.
   c) Fachdidaktik
   (Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je zehnfach, das Mittel aus den beiden Noten für die mündlichen Prüfungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa dreifach, das Mittel aus den beiden Noten für die mündlichen Prüfungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb neunfach und die Note für Archäologie dreifach gewertet (Teiler 45). Soweit keine Prüfung in Archäologie anfällt, werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je achtfach gewertet. Der Teiler ist in diesem Fall 36.

2. Unbeschadet des § 35 ist die Prüfung im Fach Griechisch nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den beiden schriftlichen Arbeiten nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b und den beiden mündlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa, im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend" erzielt wird. Dabei werden die Noten der schriftlichen Arbeiten zweifach und die Noten der mündlichen Prüfungsleistungen einfach gewertet.

(5) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann aus jedem der in Absatz 2 genannten Teilgebiete, auch aus griechisch-römischer Philosophie, Alter Geschichte oder Kunst der Antike, aus der Sprachwissenschaft oder aus der Byzantinistik gefertigt werden.

(6) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Griechisch

1. Die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und d entfallen.
2. Bei Vorliegen einer Fächerverbindung mit dem Fach Latein entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 insgesamt.

§ 73

Italienisch
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum,
2. Diktatschein,
3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (Association Phonétique Internationale),
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
   a) sprachpraktischen Übungen (Oberkurs),
   b) zwei Haupt- oder Oberseminaren,
   c) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der italienischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache.
2. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auch auf die Gegenwartssprache anzuwenden.
3. Vertrautheit mit der Geschichte der italienischen Sprache.
4. Wenn Sprachwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c): Fähigkeit, einen italienischen Text einer älteren Sprachstufe zu übersetzen und im wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.
5. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Methoden auf die Interpretation literarischer Texte anzuwenden.
6. Kenntnis der Geschichte der italienischen Literatur von Dante bis zur Gegenwart.
7. Wenn Literaturwissenschaft als Hauptfach gewählt wurde (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. d): Genauere Kenntnis aus verschiedenartigen Teilgebieten der italienischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor); die gewählten Teilgebiete sind im Zulassungsgesuch anzugeben.
8. Kenntnisse in der Landeskunde.
9. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Ein italienischer Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
   drei Themen werden zur Wahl gestellt,
   b) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Italienische
   (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
   c) eine Übersetzung eines italienischen Prosatextes in das Deutsche
   (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
   d) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   es werden zur Wahl gestellt:
      aa) Aufsatzthemen über ein literaturwissenschaftliches Thema,
      bb) Aufsatzthemen über ein sprachwissenschaftliches Thema,
      cc) die Interpretation eines literarischen Textes,
      dd) die Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erläuterung eines italienischen Textes einer älteren Sprachstufe.
2. Mündliche Prüfung
   a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz, Stilistik)
   (Dauer: 20 Minuten).
   b) Sprechfertigkeit und Landeskunde
   (Dauer: 20 Minuten).

   Im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen:

   eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in der Landeskunde. Die Benotung der Sprechfertigkeit wird auf Grund der sprachlichen Leistungen während des gesamten Prüfungsabschnittes festgesetzt, die Benotung der Landeskunde nur auf Grund des gezeigten landeskundlichen Wissens. Die Prüfung geht von verschiedenartigen Spezialgebieten aus, die der Prüfungsteilnehmer aus einer am Prüfungsort vorliegenden, vom Leiter des Prüfungsamts genehmigten Aufstellung auswählt und bei der Meldung zur Prüfung angibt.

   c) Sprachwissenschaft
   (Dauer: 20 oder 30 Minuten).

   Die Prüfung erstreckt sich auf die in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Wissensgebiete; wenn Sprachwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde oder wenn der Prüfungsteilnehmer im Nebengebiet Sprachwissenschaft Italienisch einer älteren Sprachstufe als Spezialgebiet angegeben hat, erstreckt sich die Prüfung teilweise

auch auf die in Absatz 2 Nr. 4 genannten Wissensgebiete.

d) Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte (Dauer: 20 oder 30 Minuten).

Wenn Literaturwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde oder wenn der Prüfungsteilnehmer im Nebengebiet Literaturwissenschaft sein Spezialgebiet im Sinne des Absatzes 2 Nr. 7 angegeben hat, wird bei der Prüfung teilweise die dort genannte genauere Kenntnis verlangt.

Zu Buchstaben c und d:

Von den beiden Gebieten Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft wählt der Prüfungsteilnehmer eines als Hauptgebiet, das andere als Nebengebiet. Für jedes der beiden Gebiete kann der Prüfungsteilnehmer Spezialgebiete benennen, die in der mündlichen Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angaben im Zulassungsgesuch). Die mündliche Prüfung dauert im Hauptgebiet 30 Minuten, im Nebengebiet 20 Minuten.

e) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je vierfach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst d achtfach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die gesondert zu benotenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b je einfach und die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c und d je dreifach gewertet.
2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend" erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Arbeiten (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c) je zweifach, die Note für Grammatik, Wortschatz, Stilistik (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a) ebenfalls zweifach und die Note für die Sprechfertigkeit (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b; ohne Landeskunde) einfach (Teiler 9).

(5) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus dem Bereich anderer romanischer Sprachen gewählt werden.

(6) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Italienisch

Bei Vorliegen einer Fächerverbindung, die bereits mindestens eine moderne Fremdsprache enthält, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

§ 74

Kunsterziehung (als Doppelfach)
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
   a) Lehrveranstaltungen im bildnerischen Gestalten (Arbeit in der „Klasse", 12 Wochenstunden pro Semester)[3],
   b) zwei verschiedenen einsemestrigen Lehrveranstaltungen[1] (3 Wochenstunden) in künstlerischen Werktechniken, z. B. Gips, Glas, Holz, Kunststoff, Maltechnik, Metall, Stein, Ton, Textil,
   c) einer einsemestrigen Lehrveranstaltung[1] (3 Wochenstunden) in Druckverfahren: Hoch-, Flach-, Tief- und Durchdruck (Siebdruck),
   d) einer zweisemestrigen Lehrveranstaltung[3] (2 Wochenstunden) in Technischem Zeichnen, Perspektive und Architekturzeichnen,
   e) einer einsemestrigen Lehrveranstaltung[2] (3 Wochenstunden) in fachspezifischen Spielformen, z. B. Puppenspiel, darstellendes Spiel, Rollenspiel,
   f) je einer zweisemestrigen Lehrveranstaltung[2] (je 2 Wochenstunden) aus zwei der folgenden Gebiete:
      aa) Architektur und Städtebau,
      bb) Umwelt- und Produktgestaltung,
      cc) Arbeit mit Medien in Theorie und Praxis,
   g) einer einsemestrigen Lehrveranstaltung[2] (3 Wochenstunden) in Denkmalpflege in Theorie und Praxis,
   h) zwei einsemestrigen Lehrveranstaltungen[3] (je 2 Wochenstunden) in Werkanalyse,
   i) vier einsemestrigen Lehrveranstaltungen (je 2 Wochenstunden) in Kunstgeschichte[4], davon zwei Seminare[2],
   j) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen[2].

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Im praktischen Bereich:
   a) Fähigkeit zum Wahrnehmen und Wiedergeben von Ordnungszusammenhängen am Gegenstand (Naturstudium), Fähigkeiten zur bildnerischen Erfindung und Verwirklichung.

      Vorlage selbständiger Arbeiten aus der Studienzeit in bildnerischem Gestalten: Form und Farbe in Ebene und Raum. Zusätzlich können auch praktische Arbeitsergebnisse aus den Bereichen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b, c, f, g und h vorgelegt werden. Zahl und Größe der Arbeiten sind durch den für ihre Ausstellung verfügbaren Raum begrenzt. Für jeden Prüfungsteilnehmer ist die gleiche Ausstellungsfläche bereitzustellen. Eine Mappe mit weiteren Arbeiten ist als Entscheidungshilfe bei der Ausstellungswand aufzulegen.

   b) Teilbereich Schrift:

      Kenntnis abendländischer Schriftarten und Fähigkeiten in ihrer Anwendung und im Schrei-

[1] Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung über die regelmäßige aktive Teilnahme und die Anfertigung eines Werkstückes.

[2] Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung über die regelmäßige aktive Teilnahme und den Eintrag im Studienbuch.

[3] Der Nachweis erfolgt durch den Eintrag im Studienbuch.

[4] Die Lehrveranstaltung kann an der Akademie der bildenden Künste oder an der Universität belegt werden.

ben, Fähigkeiten in typographischer Gestaltung.

2. Im theoretischen Bereich:
   a) Fähigkeit zur Analyse, Interpretation und Beurteilung von Werken der bildenden Kunst, Einsicht in ihre Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge,
   b) Kenntnis von Grundproblemen und Methoden der Kunstgeschichte,
   c) Überblick über die Europäische Kunstgeschichte,
   d) besondere Kenntnisse über einen Bereich der Kunstgeschichte (Spezialgebiet),
   e) Kenntnisse über Fragen der Denkmalpflege.
3. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Praktische Prüfung
   a) Bildnerisches Gestalten in Ebene oder Raum:
      Freie Komposition
      (Bearbeitungszeit: 6 Stunden);
      es werden zwei Aufgaben mit genauer Zielrichtung zur Wahl gestellt,
   b) bildnerisches Gestalten in Ebene oder Raum:
      aa) Menschliche Gestalt (Akt)
      (Bearbeitungszeit: 6 Stunden),
      bb) Tiere und Pflanzen
      (Bearbeitungszeit: 6 Stunden),
   c) farbiges Gestalten in der Ebene:
      Umsetzung der dreidimensionalen Wirklichkeit in die Fläche
      (Bearbeitungszeit: 6 Stunden),
   d) erklärendes Zeichnen
      (Bearbeitungszeit: 6 Stunden),
   e) Schriftgestaltung
      (Bearbeitungszeit: 5 Stunden);

   eine der unter Buchstaben a und b benannten Arbeiten ist dreidimensional auszuführen.

2. Schriftliche Prüfung
   a) Werkanalyse: Technische, formale (kompositorische) und inhaltliche (ikonographische) Aufschlüsselung von Kunstwerken durch Skizzen und schriftliche Erläuterungen
      (Bearbeitungszeit: 6 Stunden),
   b) eine Aufgabe aus dem Bereich der Europäischen Kunstgeschichte
      (Bearbeitungszeit: 5 Stunden).
3. Mündliche Prüfung
   a) Künstlerische Techniken und Vervielfältigungstechniken, Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge von Kunstwerken unter angemessener Berücksichtigung eines vom Prüfungsteilnehmer gewählten Spezialgebietes, das im Zulassungsgesuch anzugeben ist,
      (Dauer: 30 Minuten),
   b) Kunstgeschichte: ein vom Prüfungsteilnehmer gewähltes Spezialgebiet, das im Zulassungsgesuch anzugeben ist,
      (Dauer: 20 Minuten),
   c) Fachdidaktik
      (Dauer: 20 Minuten).
4. Die Prüfung erstreckt sich auch auf Ergebnisse selbständiger bildnerischer Arbeit aus der Studienzeit (Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a).

(4) Bewertung

1. Die praktischen Arbeiten nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c werden gleichzeitig mit den bildnerischen Arbeiten aus der Studienzeit (Absatz 3 Nr. 4) von zwei getrennt beurteilenden Prüfungsausschüssen bewertet, denen mindestens je sechs und höchstens je acht Mitglieder angehören. Die für die Prüfung bestellten Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei voneinander abweichenden Noten der beiden Ausschüsse gilt § 23 Abs. 11 sinngemäß.
2. Die Prüfungsarbeiten gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d werden von einem Prüfungsausschuß beurteilt, dem die mit der Ausbildung der Kunsterzieher hauptamtlich betrauten Mitglieder der in Nummer 1 genannten Prüfungsausschüsse angehören. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit der für die Prüfung bestellten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt § 23 Abs. 11 sinngemäß.
3. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungen (ausgenommen Fachdidaktik) nach Absatz 3 Nr. 1 mit 3 je einfach, die Note für die bildnerischen Arbeiten nach Absatz 3 Nr. 4 zweifach gewertet (Teiler 12).

§ 75

Latein
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung (§ 19 Abs. 8) sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme

1. Nachweis der Teilnahme an einer Vorlesung aus dem Bereich der griechischen Philologie (nur für Bewerber ohne das Prüfungsfach Griechisch).
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
   a) einem Proseminar aus dem Bereich der griechischen Philologie (nur für Bewerber ohne das Prüfungsfach Griechisch),
   b) lateinischen Sprachübungen,
   c) zwei lateinischen Hauptseminaren; studiert der Prüfungsteilnehmer Latein und Griechisch, sind insgesamt drei Hauptseminarscheine zu erbringen, die sich auf beide Fächer verteilen müssen,
   d) einer Exkursion zu Stätten der Antike; studiert der Prüfungsteilnehmer Latein und Griechisch, so genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Exkursion,
   e) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.
3. Graecum.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der lateinischen Philologie.
2. Beherrschung der Schulgrammatik; Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprachgeschichte und der historischen Grammatik.
3. Auf eigener Lektüre bedeutender Werke beruhender Überblick über die römische Literatur in ihren Gattungen, wobei unter den gelesenen Werken ein altlateinisches und ein spät- oder mittellateinisches Werk sein soll.
4. Auf eigener Lektüre beruhende vertiefte Kenntnis je eines Prosaikers und eines Dichters, die im Zulassungsgesuch anzugeben sind; im Zusammenhang damit

a) Kenntnis des geschichtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrundes,

b) Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte,

c) literaturwissenschaftliche und literarhistorische Einordnung der gewählten Autoren.

5. Sicherheit in der Bestimmung und im Vortrag der häufigsten metrischen Formen.

6. Vertiefte Kenntnisse in der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, in antiker Philosophie und in antiker Kunst sowie in griechisch-römischer Mythologie und Religion.

7. Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie (Angaben im Zulassungsgesuch).

8. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Übersetzung eines lateinischen Textes aus einem Prosaiker oder Dichter ins Deutsche mit sprachlichen Erläuterungen
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden),

b) Übersetzung eines deutschen, dem antiken Gedankenkreis zugeordneten Textes ins Lateinische
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden),

c) Interpretation eines lateinischen Textes nach Leitfragen
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Zwei mündliche Prüfungen aus den in Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 genannten Wissensgebieten
(Dauer je 45 Minuten).

In jeder der beiden Prüfungen werden zwei Noten erteilt, und zwar

aa) eine Note für die Fähigkeit sprachlicher Erfassung eines Textes,

bb) eine Note für die Leistungen in den übrigen Prüfungsgebieten.

b) Archäologie
(Dauer: 15 Minuten).

Prüfungsteilnehmer, die eine Fächerverbindung mit Latein und Griechisch gewählt haben, werden in Archäologie nur einmal geprüft; in diesen Fällen gilt die Prüfung als Teil der mündlichen Prüfung im Fach Griechisch, es sei denn, daß das vom Prüfungsteilnehmer gewählte besondere Gebiet der römischen Archäologie angehört.

c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je zehnfach, das Mittel aus den beiden Noten für die mündlichen Prüfungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa dreifach, das Mittel aus den beiden Noten für die mündlichen Prüfungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb neunfach und die Note für Archäologie dreifach gewertet (Teiler 45). Soweit keine Prüfung in Archäologie anfällt, werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je achtfach gewertet. Der Teiler ist in diesem Fall 36.

2. Unbeschadet des § 35 ist die Prüfung im Fach Latein nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den beiden schriftlichen Arbeiten nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b und den beiden mündlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa, im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend" erzielt wird. Dabei werden die Noten der schriftlichen Arbeiten zweifach und die Noten der mündlichen Prüfungsleistungen einfach gewertet.

(5) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann aus jedem der in Absatz 2 genannten Teilgebiete, auch aus griechisch-römischer Philosophie, Alter Geschichte oder Kunst der Antike, aus der Sprachwissenschaft oder aus dem Mittellatein gefertigt werden.

(6) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Latein

1. Die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und d entfallen.

2. Bei Vorliegen einer Fächerverbindung mit dem Fach Griechisch entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 insgesamt.

§ 76

Mathematik
Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

[1]Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Elemente der Differential- und Integralrechnung, insbesondere elementare Funktionen,

2. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Lineare Algebra und Analytische Geometrie.

[2]Diese Nachweise können ersetzt werden durch das Zeugnis über die bestandene Vordiplomprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule in Mathematik oder Physik oder Informatik oder Ingenieurwissenschaften (Fachrichtung Elektrotechnik oder Maschinenbau).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnisse aus folgenden Gebieten:

1. Elemente der Differential- und Integralrechnung, insbesondere elementare Funktionen,

2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus dem Gebiet Elemente der Differential- und Integralrechnung, insbesondere elementare Funktionen
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden),

b) eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus dem Gebiet Lineare Algebra und Analytische Geometrie
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

aus den in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 enthaltenen Gebieten
(Dauer: 30 Minuten).

§ 77

Mathematik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einer Übung in Algebra mit Klausur,
2. einer Übung in reeller Analysis oder Funktionentheorie mit Klausur,
3. einer Übung in Geometrie oder Wahrscheinlichkeitsrechnung oder Statistik mit Klausur,
4. einem Hauptseminar,
5. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse aus vier der folgenden Gebiete; die unter Buchstaben a und b genannten sowie eines der unter Buchstaben c und d genannten Gebiete sind verbindlich:
   a) Reelle Analysis und Funktionentheorie,
   b) Algebra und Zahlentheorie,
   c) Geometrie, insbesondere Grundlagen, projektive Geometrie und Differentialgeometrie,
   d) Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik,
   e) Topologie (allgemeine Topologie, Elemente der algebraischen Topologie und der Differentialtopologie),
   f) Numerische Mathematik,
   g) Mathematische Logik und Informatik.
2. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.
3. Einblick in die Problemgeschichte der Mathematik.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus der Analysis (allgemeine Topologie, Funktionentheorie, gewöhnliche Differentialgleichungen)
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   mindestens drei Aufgaben werden zur Wahl gestellt,
   b) eine Aufgabe aus der Algebra (Grundstrukturen, Gleichungstheorie, Elemente der Zahlentheorie)
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   mindestens drei Aufgaben werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung
   a) Eine Prüfung aus den in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Wissensgebieten
   (Dauer: 30 Minuten),
   b) je eine Prüfung aus den beiden weiteren vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wissensgebieten gemäß Absatz 2 Nr. 1 (Angabe im Zulassungsgesuch)
   (Dauer: je 30 Minuten);

   in diesen Prüfungen sollen auch einschlägige Fragen aus Absatz 2 Nr. 3 behandelt werden.
   c) Fachdidaktik
   (Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je dreifach, die drei mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b je einfach gewertet.

§ 78

Musik (als Doppelfach)
Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in Medienkunde (Kenntnis der technischen Mittler und ihres Einsatzes im Musikunterricht, z. B. Tonaufnahme, Kopie, Schnitt, Collage u. ä.).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Musikpraktischer Bereich:
   a) Stimmbildung, Sprecherziehung und Stimmkunde:
      aa) Nachweis einer technisch einwandfrei geführten Sprechstimme (Sprechen eines vorbereiteten und eines unvorbereiteten Textes); grundlegende Kenntnisse über Atemführung, Stimmsitz und Stimmansatz, Lagen und Lagenausgleich, Artikulation des Vokal- und Konsonantengebiets,
      bb) die physiologischen Gegebenheiten für Atmung und Stimme und ihre Funktion; Stimmenhygiene und Übungstherapie,
      cc) angewandte Stimmbildung (z. B. chorische Stimmbildung); Behandlung der Kinderstimme, Mutantenprobleme,
   b) Leitung eines Sing- und Spielkreises:
      aa) Erarbeiten eines leichten, schulbezogenen Instrumentalsatzes,
      bb) Erarbeiten eines zwei- bis dreistimmigen Liedsatzes.
2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich:
   a) Harmonie- und Satzlehre:
      aa) Bezifferter Baß,
      bb) Entwurf einer zweiten Stimme zu einer gegebenen linearen Melodie,
      cc) Entwurf eines Begleitsatzes zu einer akkordlich strukturierten Melodie,
      dd) Aussetzen einer Melodie mit Modulation im vierstimmigen Satz,
   b) Akustik einschließlich elektronischer Klangerzeugung, Instrumentenkunde:
      aa) Die physikalischen Grundlagen der Musik: Ton und Klang (Naturtonreihe, Klangspektren; Geräusche); die Parameter des Klanges: Höhe, Stärke, Dauer, Farbe; Grundlagen der elektronischen Klangerzeugung,
      bb) Kenntnis der besonderen Eigenschaft und Verwendungsmöglichkeiten gebräuchlicher Instrumente einschließlich der in der Musik der Gegenwart verwendeten Instrumente und Klangerzeuger.

3. Musikpädagogischer Bereich:
   a) Umweltmusik,
   b) Kenntnis der wichtigsten Erscheinungsformen wie Folklore, Jazz, Pop, Schlager etc.

(3) Prüfungsteile

1. Praktische Prüfung
   a) Stimmbildung, Sprecherziehung und Stimmkunde (Dauer: 15 Minuten),
   b) Leitung eines Sing- und Spielkreises (Dauer: 20 Minuten).
2. Schriftliche Prüfung
   Harmonie- und Satzlehre (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).
3. Mündliche Prüfung
   a) Akustik einschließlich elektronischer Klangerzeugung, Instrumentenkunde (Dauer: 15 Minuten),
   b) Umweltmusik (Dauer: 15 Minuten).

(4) Bewertung

1. Die Prüfungen gemäß Absatz 3 Nr. 1 werden jeweils von drei Prüfern abgenommen, von denen zwei Prüfer dem in § 8 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören müssen und der dritte Prüfer dem in § 8 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personenkreis angehören soll. Für die Festlegung der Noten gilt § 25 Abs. 3 sinngemäß.
2. Bei der Ermittlung der Zwischenprüfungsnote gemäß § 27 werden die Noten für die in Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b und in Absatz 3 Nr. 2 genannten Prüfungsteile je zweifach, die Noten für die übrigen Prüfungsleistungen je einfach gewertet.

§ 79

Musik (als Doppelfach)
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Übungen in
   a) Kammermusik,
   b) rhythmischer Erziehung,
   c) Improvisation auf Stabspielen und Schlagwerk,
   d) Orchester und Chor.

   Der Nachweis der geforderten Übungen erfolgt durch eine Bescheinigung über die regelmäßige aktive Teilnahme.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus zwei der folgenden Gebiete:
   a) Musikpsychologie,
   b) Musikästhetik,
   c) Musiksoziologie.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Künstlerischer Bereich:

   Der Prüfungsteilnehmer hat seine Fertigkeit im Spiel von zwei Instrumenten nachzuweisen, von denen das eine Klavier (bzw. Orgel oder Cembalo) sein muß. Der Prüfungsteilnehmer wählt ein erstes und ein zweites Instrument. Als erstes Instrument kommt neben Klavier (bzw. Orgel oder Cembalo) nur ein Streichinstrument (Violine, Viola oder Violoncello) in Betracht. Außer diesen Instrumenten kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Zweitinstrumente zulassen: Kontrabaß, Holzblasinstrumente (einschließlich Blockflöte als Instrumentenfamilie), Blechblasinstrumente (Trompete, Posaune, Horn), Gruppe der Perkussionsinstrumente, Gitarre oder Laute (als Begleit- und Soloinstrument). Ist unter den zwei vom Prüfungsteilnehmer gewählten Instrumenten kein Streichinstrument, so muß der Prüfungsteilnehmer im Laufe seines Studiums die Befähigung erwerben, eine Streichergruppe unterrichten zu können. Dies ist durch ein entsprechendes Zeugnis einer Musikhochschule nachzuweisen.

   Je nach Wahl des Instruments ergeben sich folgende Prüfungsanforderungen:

   a) Erstes Instrument:

      aa) Klavier, Orgel oder Cembalo:
      Vortrag von drei schwierigeren Stücken — darunter einem polyphonen Stück — aus jeweils verschiedenen Epochen; jedes dieser Stücke ist vom Prüfungsteilnehmer aus drei vorgegebenen auszuwählen;
      Blattspiel;

      bb) Violine, Viola oder Violoncello:
      Vortrag von drei schwierigeren Stücken aus jeweils verschiedenen Epochen; jedes dieser Stücke ist vom Prüfungsteilnehmer aus drei vorgegebenen auszuwählen;
      Blattspiel;

      die für den vorbereiteten Vortrag bestimmten Musikstücke werden dem Prüfungsteilnehmer zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben;

   b) zweites Instrument:

      Der Prüfungsteilnehmer legt ein Repertoire von zehn Stücken aus verschiedenen Epochen vor, von denen er zwei Stücke spielen muß, die die Prüfungskommission zwei Monate vor Beginn der Prüfung auswählt;
      Blattspiel;

   c) schulpraktisches Klavierspiel:

      Blattspielen, Liedbegleiten und -transponieren, Improvisation von einfachen Vor-, Zwischen- und Nachspielen, von Tanzformen u. ä.; Klavierauszug und Partiturspiel von Chor- und Orchesterwerken; Improvisation von Jazz und Popmusik nach Maßgabe des gewählten ersten Instruments;

   d) Gesang:

      Vorbereitung von fünf Volksliedern aus verschiedenen Bereichen (auswendiger, unbegleiteter Vortrag von mehreren Strophen) und von fünf Sololiedern möglichst verschiedener Stilrichtungen; die Prüfer wählen in der Prüfung daraus je ein Lied aus; Vortrag einer selbstgewählten Arie oder eines Rezitativs;

   e) Chorleitung:

      Erarbeitung und Leitung eines mindestens dreistimmigen Chorstücks;

f) Orchesterleitung:

Erarbeitung und Leitung eines für Schulorchester geeigneten Stückes;

g) Gehörbildung:

aa) Niederschrift diktierter Musikbeispiele (ein- bis vierstimmig),

bb) Prüfung sensorischer Fähigkeiten (Unterscheiden, Wiedererkennen),

cc) Klangfarbenhören (z. B. Instrumente),

dd) Erkennen eines einfachen Themas und seiner Veränderungen (melodisch, rhythmisch, harmonisch, in der Klangfarbe und in polyphoner Verarbeitung),

ee) Blattsingen einer älteren und einer neueren Liedmelodie sowie einer Chorstimme.

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich:

a) Tonsatz und Analyse:

aa) Analyse eines vorgegebenen Musikstückes (vokal oder instrumental),

bb) Tonsatzaufgabe — vokal oder instrumental — in historischen oder modernen Satz- und Bearbeitungstechniken einschließlich Jazz, jazzbeeinflußter und ähnlicher Musik,

cc) Colloquium: Kenntnis historischer und zeitgenössischer Satzstrukturen und Kompositionsstile;

b) Musikgeschichte:

aa) Überblick über die Musikgeschichte (einschließlich satz- und kompositionsgeschichtlicher Aspekte),

bb) Kenntnis der musikalischen Formen,

cc) Schwerpunkt nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus der Musikgeschichte oder -ethnologie unter Berücksichtigung neuester und außereuropäischer Musik.

3. Musikpädagogischer Bereich:

a) Musikpädagogische und -didaktische Grundfragen:

aa) Kenntnis von Anwendungsmöglichkeiten der allgemeinen Curriculumtheorie auf die Lernbereiche und Übungsfelder des Musikunterrichts; Vertrautheit mit Theorien der Musikalitäts- und Rezeptionsforschung,

bb) Kenntnis verschiedener musikdidaktischer Konzeptionen aus Vergangenheit und Gegenwart und Wissen um deren Anwendungsmöglichkeiten,

cc) Fähigkeit, einen lernzielorientierten Musikunterricht auf der Grundlage gültiger Lehrpläne altersstufengerecht zu planen und über Unterrichtsversuche zu reflektieren,

dd) Kenntnis von standardisierten Musiktests und von Kriterien zur Lernzielkontrolle und zur Leistungsmessung im Musikunterricht,

ee) Kenntnisse der vielfältigen Wirkungsmöglichkeiten von Musik und damit der unverzichtbaren Aufgaben des Musikunterrichts,

ff) Kenntnis allgemeiner, fachübergreifender Ziele des Musikunterrichts;

b) Hörerziehung und Werkhören:

aa) Kenntnis von Methoden zur Schulung sensorischer Fähigkeiten und des bewußten Hörens,

bb) Kenntnis von objektadäquaten Methoden zur Musikanalyse einschließlich ihrer praktischen Anwendung,

cc) Kenntnis von Kriterien für die Auswahl von Musik für den Unterricht;

c) Kenntnis von Kriterien für die Liedauswahl für die verschiedenen Altersstufen, Kenntnis von Methoden der Liedbehandlung, der rhythmischen Erziehung, des Improvisierens und der Spieltechniken;

d) Didaktik des Instrumentalspiels:

aa) Einsatzmöglichkeiten und Methodik der gewählten Instrumente,

bb) Didaktik und Methodik des Instrumentalgruppenunterrichts,

cc) Fähigkeit, mit einer Streichergruppe (z. B. Orchestervorschule) zu arbeiten.

(3) Prüfungsteile

1. Praktische Prüfung

a) Erstes Instrument
(Dauer: 30 Minuten),

b) Zweites Instrument
(Dauer: 15 Minuten),

c) Schulpraktisches Klavierspiel
(Dauer: 20 Minuten),

d) Gesang
(Dauer: 15 Minuten),

e) Chorleitung
(Dauer: 20 Minuten),

f) Orchesterleitung
(Dauer: 20 Minuten).

2. Schriftliche Prüfung

a) Gehörbildung
(Bearbeitungszeit: 60 Minuten),

b) Analyse
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden),

c) Tonsatz
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden),

d) Musikerziehung:

(Bearbeitungszeit: insgesamt 5 Stunden);
zu bearbeiten sind zwei Themen, von denen das eine aus Absatz 2 Nr. 3 Buchst. a, das andere aus Absatz 2 Nr. 3 Buchst. b oder c stammen muß.

3. Mündliche Prüfung

a) Gehörbildung einschließlich Blattsingen
(Dauer: 10 Minuten),

b) Musikgeschichte
(Dauer: 15 Minuten),

c) Didaktik des Instrumentalspiels
(Dauer: 30 Minuten),

d) Tonsatz
(Dauer: 10 Minuten),

e) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

1. Die Prüfungen gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a mit d werden jeweils von einem Prüfungsausschuß ab-

genommen, dem mindestens drei und höchstens fünf Prüfer des in § 8 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personenkreises und ein Prüfer des in § 8 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personenkreises angehören. Für die Festlegung der Noten gilt § 25 Abs. 3 sinngemäß.

2. Die Prüfungen gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. e und f werden jeweils von drei Prüfern abgenommen, von denen zwei Prüfer dem in § 8 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören müssen und der dritte Prüfer dem in § 8 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personenkreis angehören soll. Für die Festlegung der Noten gilt § 25 Abs. 3 sinngemäß.

3. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Note für die Teilprüfung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a vierfach, die Noten für die Teilprüfungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b mit f, Nr. 2 Buchst. b, c und d sowie Nr. 3 Buchst. b und d je zweifach, die Noten für die Teilprüfungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a und c je einfach gewertet.

§ 80

Physik
Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

[1]Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei vierstündigen Kursen physikalisches Praktikum für Anfänger. [2]Diese Nachweise können ersetzt werden durch das Zeugnis über die bestandene Vordiplomprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule in Physik oder Ingenieurwissenschaften (Fachrichtung Elektrotechnik oder Maschinenbau).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen und Gesetze über Experimentalphysik (Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik),
2. Kenntnis der einfacheren Meßgeräte und Meßmethoden,
3. Fertigkeit in der Durchführung und Auswertung von Versuchen und der Interpretation ihrer Ergebnisse.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabengruppe mit Schwerpunkt in Mechanik und Wärmelehre
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   b) eine Aufgabengruppe mit Schwerpunkt in Elektrizitätslehre und Optik
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).
2. Mündliche Prüfung
   aus den in Absatz 2 enthaltenen Gebieten
   (Dauer: 30 Minuten).

§ 81

Physik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einem physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene (etwa 8 Semesterwochenstunden),
2. zwei Übungen aus der theoretischen Physik (mit Klausuren),
3. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse:
   a) Vertiefte Kenntnisse aus der Experimentalphysik, insbesondere aus der Atom- und Molekülphysik; Grundkenntnisse aus zwei der folgenden Gebiete: Kern- und Teilchenphysik, Festkörperphysik, Plasma- und Astrophysik (Angabe im Zulassungsgesuch) sowie die dabei unerläßlichen Grundkenntnisse aus der klassischen Physik,
   b) Grundkenntnisse in der theoretischen Erfassung der klassischen Physik (einschließlich spezielle Relativitätstheorie) sowie der wichtigsten Begriffe und Zusammenhänge der Quantentheorie.
2. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.
3. Einblick in die Problemgeschichte der Physik sowie in ihre Beziehungen zu anderen Wissenschaften.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Experimentalphysik
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   mindestens zwei Aufgaben bzw. Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt,
   b) eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der theoretischen Physik
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   mindestens zwei Aufgaben bzw. Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt.
2. Mündliche Prüfung
   a) Eine Prüfung aus den in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a genannten Wissensgebieten
   (Dauer: 45 Minuten),
   b) eine Prüfung aus den in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b genannten Wissensgebieten
   (Dauer: 45 Minuten);
   in diesen Prüfungen sollen auch einschlägige Fragen aus Absatz 2 Nr. 3 behandelt werden,
   c) Fachdidaktik
   (Dauer: 20 Minuten).

§ 82

Evangelische Religionslehre
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse entsprechend den Sprachprüfungsordnungen der Fachbereiche für Religionslehrer der Oberstufe, soweit diese Kenntnisse nicht durch Schulzeugnisse belegt sind, aus dem Alt-Griechischen und aus dem Lateinischen.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
   a) einer alttestamentlichen Lehrveranstaltung,
   b) einer neutestamentlichen Lehrveranstaltung,
   c) einer kirchengeschichtlichen Lehrveranstaltung,
   d) einer systematischen Lehrveranstaltung,
   e) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Altes Testament:
   a) Überblick über die Geschichte Israels einschließlich der Entstehung des Alten Testaments,
   b) Kenntnis der Grundprobleme der Theologie des Alten Testaments.
2. Neues Testament:
   a) Bibelkundliche Übersicht über das Neue Testament,
   b) Kenntnis der Geschichte des apostolischen Zeitalters im Umriß,
   c) theologische Grundfragen der synoptischen Jesusüberlieferung, der paulinischen Briefe und einer weiteren Schrift des Neuen Testaments.
3. Kirchengeschichte:
   a) Grundzüge der Geschichte der alten Kirche und der Reformationszeit sowie Grundkenntnisse der christlichen Kirchen und Gruppen,
   b) ein thematischer Längsschnitt, der vom Prüfungsteilnehmer selbst gewählt werden kann.
4. Systematische Theologie:
   a) Grundzüge der Dogmatik und Ethik im Horizont der heutigen Welterfahrung mit Schwerpunkten: Gotteslehre, Christologie, Pneumatologie,
   b) ein spezielles Thema der Ethik (Angabe im Zulassungsgesuch),
   c) Kenntnis und kritische Würdigung eines neueren systematischen Entwurfs.
5. Religionswissenschaft:
   a) Kenntnis einer Weltreligion in ihrem Verhältnis zum Christentum,
   b) Kenntnis der Grundprobleme der Religionswissenschaft (der Prüfungsteilnehmer kann zwischen Religionsgeschichte, Religionsphänomenologie, Religionssoziologie, Religionspsychologie wählen; Angabe im Zulassungsgesuch).
6. Religionspädagogik, insbesondere: Verständnis und Begründung des Religionsunterrichts in der Schule.
7. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus dem Alten Testament oder Neuen Testament zur Wahl (Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
   b) eine Aufgabe aus der systematischen Theologie/Kirchengeschichte/Religionswissenschaft (Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
   c) eine Aufgabe aus der Religionspädagogik (Absatz 2 Nr. 6) (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).
2. Mündliche Prüfung
   a) Aus dem Alten und Neuen Testament (Dauer: 40 Minuten),
   b) aus der Kirchengeschichte und Religionswissenschaft (Dauer: 40 Minuten),
   c) aus der systematischen Theologie (Dauer: 40 Minuten),
   d) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

Der Prüfungsteilnehmer bestimmt den Schwerpunkt in der mündlichen Prüfung, indem er

a) vor allem in den Teilgebieten der Buchstaben a bis c das Fachgebiet vorschlägt, mit dem er sich während des Studiums besonders befaßt hat (z. B. bei Buchstabe a: Neues Testament),
b) in dem zur Prüfung anstehenden Fachgebiet Schwerpunktgebiete benennt (z. B. Theologische Grundfragen der synoptischen Jesusüberlieferung)

(Angabe der Fachgebiete und Schwerpunktgebiete im Zulassungsgesuch).

§ 83

Katholische Religionslehre
Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Seminar: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie,
2. einem Seminar wahlweise aus dem Bereich der Biblischen Einleitungswissenschaft (Absatz 2 Nr. 1) oder aus dem Bereich der Kirchengeschichte (Absatz 2 Nr. 2).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Biblische Einleitungswissenschaft (AT und NT).
2. Kirchengeschichte
   a) Kirchengeschichte des Altertums,
   b) Kirchengeschichte des Mittelalters,
   c) Kirchengeschichte der Neuzeit (unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat, Kirche und Gesellschaft),
   d) Bayerische Kirchengeschichte.

Der Prüfungsteilnehmer wählt aus den vier Teilgebieten nach Maßgabe des Lehrangebots ein Teilgebiet für die schriftliche und ein weiteres Teilgebiet für die mündliche Prüfung aus (Angabe der Teilgebiete im Zulassungsgesuch).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus dem Bereich der Biblischen Einleitungswissenschaft (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   b) eine Aufgabe aus dem gemäß Absatz 2 Nr. 2 für die schriftliche Prüfung gewählten Teilgebiet (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).
2. Mündliche Prüfung

   Eine Prüfung aus dem gemäß Absatz 2 Nr. 2 für die mündliche Prüfung gewählten Teilgebiet (Dauer: 30 Minuten).

§ 84

Katholische Religionslehre
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bewerber, deren Reifezeugnis nicht den Nachweis des Latinums enthält bzw. die nicht an einem Gymnasium die Ergänzungsprüfung für den Nachweis des Latinums mit Erfolg abgelegt haben, können die erforderlichen Lateinkenntnisse gemäß Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. März 1978 (KMBl S. 96) nachweisen. Zusätzlich sind ausreichende Sprachkenntnisse aus dem Alt-Griechischen nachzuweisen; für diesen Nachweis gilt Satz 1 entsprechend.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

   a) zwei Seminaren aus dem Bereich der Biblischen Theologie (Absatz 2 Nr. 1),

   b) zwei Seminaren aus dem Bereich der Kirchengeschichte (Absatz 2 Nr. 2),

   c) je einem Seminar aus zwei verschiedenen Teilgebieten der Systematischen Theologie (Absatz 2 Nr. 3),

   d) je einem Seminar aus dem Bereich der Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Biblische Theologie:

   a) Biblisches Gottesverständnis im Zusammenhang mit dem Welt- und Menschenverständnis anhand ausgewählter alttestamentlicher Texte,

   b) Kenntnisse der Propheten-, Weisheits- oder Geschichtsliteratur des Alten Testaments,

   c) Wirken und Sendung Jesu; das apostolische Kerygma und seine Entfaltung in den neutestamentlichen Schriften anhand von synoptischen, johanneischen und paulinischen Texten,

   d) die Theologie der johanneischen oder paulinischen Schriften.

2. Kirchengeschichte:

   a) Kirchengeschichte des Altertums,

   b) Kirchengeschichte des Mittelalters,

   c) Kirchengeschichte der Neuzeit (unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat, Kirche und Gesellschaft),

   d) Bayerische Kirchengeschichte.

   Die Prüfungsanforderungen erstrecken sich auf die beiden in der staatlichen Zwischenprüfung nicht gewählten Teilgebiete.

3. Systematische Theologie:

   a) Grundfragen der Religionswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Religionskritik des 19. und 20. Jahrhunderts, dazu vertiefte Kenntnisse aus einem der folgenden Gebiete:

      aa) das Verhältnis von Christentum und Weltreligionen,

      bb) das Verhältnis von Glaube und Wissen,

      cc) die Theologie der Religionen,

   b) Grundfragen der Dogmatik mit dem Schwerpunkt der Christologie und der theologischen Anthropologie im Horizont der heutigen Welterfahrung, dazu vertiefte Kenntnisse aus zwei der folgenden Gebiete:

      aa) Gotteslehre,

      bb) Christologie und Soteriologie,

      cc) Ekklesiologie,

      dd) Sakramentenlehre,

      ee) Eschatologie,

   c) Grundfragen der christlichen Ethik, dazu vertiefte Kenntnisse aus zwei der folgenden Gebiete:

      aa) der einzelne und seine Beziehungen zu Staat, Kirche und Gesellschaft,

      bb) Ehe und Familie — Fragen der Geschlechtlichkeit,

      cc) Grundfragen der christlichen Soziallehre,

      dd) Grundfragen der Moralpsychologie (Schuld und Gewissen).

4. Praktische Theologie:

   a) Der Selbstvollzug der Kirche in Wort, Sakrament und sozialem Dienst unter besonderer Berücksichtigung der religionspädagogischen Handlungsfelder,

   b) Grundfragen religiöser Erziehung,

   c) Grundfragen der rechtlichen Strukturen der Kirche und Fragen des Eherechts.

5. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

   a) Eine Aufgabe aus dem Bereich Biblische Theologie (Absatz 2 Nr. 1) oder Kirchengeschichte (Absatz 2 Nr. 2)
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   den gewählten Bereich nennt der Prüfungsteilnehmer bei der Meldung zur Prüfung,

   b) eine Aufgabe aus dem Bereich der Systematischen Theologie (Teilgebiet gemäß Absatz 2 Nr. 3 Buchst. a oder b oder c)
   (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
   das gewählte Teilgebiet nennt der Prüfungsteilnehmer bei der Meldung zur Prüfung,

   c) eine Aufgabe aus der Praktischen Theologie (Teilgebiete gemäß Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a und b)
   (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

   a) Aus dem nicht schriftlich geprüften Bereich Biblische Theologie oder Kirchengeschichte zwei Prüfungen: sind die Prüfungen in Biblischer Theologie abzulegen, so erstreckt sich die eine Prüfung auf die Inhalte gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b und die andere auf die Inhalte gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c und d; sind die Prüfungen in Kirchengeschichte abzulegen, so erstrecken sie sich auf die beiden Teilgebiete gemäß Absatz 2 Nr. 2
   (Dauer: je 25 Minuten),

   b) je eine Prüfung aus den beiden Teilgebieten der Systematischen Theologie (Absatz 2 Nr. 3), die nicht durch die schriftliche Prüfung abgedeckt sind
   (Dauer: je 25 Minuten);
   der Prüfungsteilnehmer gibt entsprechend den

Festlegungen in Absatz 2 Nr. 3 die Teilgebiete an, die er für den Nachweis der vertieften Kenntnisse gewählt hat,

c) eine Prüfung aus dem Bereich Praktische Theologie (Teilgebiet gemäß Absatz 2 Nr. 4 Buchst. c) (Dauer: 15 Minuten),

d) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je sechsfach, die vier mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b je zweifach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c einfach gewertet.

§ 85

Russisch
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Gesicherte Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache,
2. Diktatschein,
3. Phonetikschein,
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
   a) einer Grundkenntnisse im Altkirchenslawischen vermittelnden Lehrveranstaltung,
   b) sprachpraktischen Übungen der Oberstufe,
   c) einer sprachgeschichtlichen Lehrveranstaltung,
   d) einem sprachwissenschaftlichen Hauptseminar aus dem Problembereich der russischen Gegenwartssprache,
   e) einem literaturwissenschaftlichen Hauptseminar,
   f) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der modernen russischen Sprache, Beherrschung der Grammatik und Phonetik sowie gründliche Kenntnis der Stilistik und Idiomatik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts.
2. Vertrautheit mit den einschlägigen sprachwissenschaftlichen Problemen, Methoden und Ergebnissen. Anwendung der entsprechenden Methoden auf die russische Gegenwartssprache, insbesondere im Hinblick auf ihre heutige grammatische und lexikalische Struktur.
3. Überblick über die Geschichte der russischen Sprache mit dem Ziel eines hinreichenden Verständnisses der systemrelevanten Entwicklungslinien.
4. Fähigkeit, einen Text einer älteren Sprachstufe zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu erklären.
5. Vertrautheit mit den einschlägigen literaturwissenschaftlichen Problemen, Methoden und Ergebnissen. Anwendung der entsprechenden Methoden bei der Interpretation literarischer Texte; Kenntnis der Epochen der russischen Literatur aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke (einschließlich der Gegenwart).
6. Kenntnis der Grundtatsachen der Landeskunde der Sowjetunion.
7. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Ein russischer Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck (Bearbeitungszeit: 3 Stunden); drei Themen werden zur Wahl gestellt; statt des Aufsatzes kann auch eine Textaufgabe zur Wahl gestellt werden,
   b) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Russische (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
   c) eine Übersetzung eines russischen Prosatextes in das Deutsche (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
   d) eine Arbeit aus der Literatur- oder Sprachwissenschaft in deutscher Sprache (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

   es werden zur Wahl gestellt:

   Themen aus Sprachwissenschaft und Literaturgeschichte; die Interpretation eines literarischen Textes; sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes der Gegenwartssprache; die Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erklärung eines Textes einer älteren Sprachstufe.
2. Mündliche Prüfung
   a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz, Stilistik) (Dauer: 20 Minuten),
   b) Sprechfertigkeit und Landeskunde (Dauer: 20 Minuten).

   Im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen:

   eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in der Landeskunde. Die Benotung der Sprechfertigkeit wird auf Grund der sprachlichen Leistungen während des gesamten Prüfungsabschnittes festgesetzt, die Benotung der Landeskunde nur auf Grund des gezeigten landeskundlichen Wissens. Die Prüfung geht von verschiedenartigen Spezialgebieten aus, die der Prüfungsteilnehmer aus einer am Prüfungsort vorliegenden, vom Leiter des Prüfungsamts genehmigten Aufstellung auswählt und bei der Meldung zur Prüfung angibt.

   c) Sprachwissenschaft gemäß Absatz 2 Nrn. 2, 3 und 4 (Dauer: 20 Minuten),
   d) Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte (Dauer: 20 Minuten),
   e) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je vierfach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d achtfach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die gesondert zu benotenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde gemäß Absatz 3

Nr. 2 Buchst. b je einfach und die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c und d je dreifach gewertet.

2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend" erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Arbeiten (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c) je zweifach, die Note für Grammatik, Wortschatz, Stilistik (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a) ebenfalls zweifach und die Note für die Sprechfertigkeit (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b; ohne Landeskunde) einfach (Teiler 9).

(5) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann auch über ein Gebiet des übrigen slawischen Kulturkreises gefertigt werden.

(6) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Russisch

Bei Vorliegen einer Fächerverbindung, die bereits mindestens eine moderne Fremdsprache enthält, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

§ 86

Sozialkunde
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung aus einem der folgenden Nachbargebiete; das Gebiet darf nicht dem Zweitfach entnommen sein:
   a) Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
   b) Rechtswissenschaft,
   c) Sozialpsychologie,
2. einer Übung in Politikwissenschaft,
3. einer Übung in Soziologie,
4. einer Übung in Volkswirtschaftslehre,
5. einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Hauptseminar in Politikwissenschaft,
6. einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Hauptseminar in Soziologie,
7. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Politikwissenschaft:

   Kenntnis der Fragestellungen, Begriffe und Geschichte des Faches

   a) Politische Theorie:
      aa) Kenntnis der politiktheoretischen Ansätze anhand der Geschichte des politischen Denkens,
      bb) Kenntnis einer speziellen politikwissenschaftlichen Theorie unter Berücksichtigung methodologischer und erkenntnistheoretischer Gesichtspunkte; hierzu vertiefte Kenntnis eines theoretischen Werkes der Politikwissenschaft (Angabe im Zulassungsgesuch),
      cc) Fähigkeit zur Diskussion verschiedener politiktheoretischer Ansätze,
   b) Politische Systeme:
      aa) Spezielle Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland: verfassungsrechtliche Grundlagen — Institutionen — politische Prozesse,
      bb) Kenntnis des politischen Systems der Deutschen Demokratischen Republik unter Einbeziehung der sozioökonomischen Grundlagen,
      cc) Kenntnis eines weiteren bedeutenden politischen Systems der Gegenwart (Angabe im Zulassungsgesuch),
      dd) Fähigkeit zum Vergleich von politischen Systemen unter Berücksichtigung der Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft,
      ee) Kenntnis der Grundzüge der politischen Wirtschafts- und Rechtslehre unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftssystems sowie der Sozial- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland,
      ff) Einsicht in die politische Relevanz wirtschaftlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Faktoren,
   c) Internationale Politik:
      aa) Grundbegriffe und verschiedene methodische Ansätze der Theorie der Internationalen Politik,
      bb) Kenntnis der wichtigsten Strukturen der internationalen Beziehungen, des modernen Staatensystems und der internationalen Organisationen unter besonderer Berücksichtigung der Außenpolitik und der internationalen Lage Deutschlands sowie der Großmächte und Bündnissysteme im Rahmen der Weltpolitik des 20. Jahrhunderts,
      cc) Fähigkeit zur Analyse außenpolitischer Entscheidungen und zwischenstaatlicher Interaktionsprozesse,
      dd) Kenntnis eines speziellen Bereiches der Internationalen Politik, z. B. der Friedens- und Konfliktproblematik, der Diplomatie, der Entwicklungspolitik oder der internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

2. Soziologie:

   a) Kenntnis der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich (unter besonderer Berücksichtigung der Sozialstruktur der Deutschen Demokratischen Republik,
   b) Kenntnis der Fragestellungen und Kategorien sowie der Geschichte der Soziologie; Kenntnis verschiedener soziologischer Theorienansätze; Fähigkeit zur Anwendung soziologischer Erkenntnisse auf gesellschaftliche Strukturprobleme,
   c) spezielle Kenntnisse aus zwei der nachfolgenden Gebiete der Soziologie nach Wahl einschließlich der wissenschaftlichen Methoden und Techniken (Angabe im Zulassungsgesuch):
      aa) Soziologie der Sozialisation,
      das heißt, der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Sozialpsychologie, der Jugend- und Familiensoziologie,

der Soziologie der Erziehungsinstitutionen, der Massenkommunikation usw.,

bb) Soziologie der Herrschaft,
das heißt, der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Soziologie der politischen Institutionen sowie des politischen Informations- und Entscheidungsprozesses,

cc) Soziologie der Organisation,
das heißt, der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Sozialpsychologie, der Organisationslehre sowie der Industrie- und Betriebssoziologie in Anwendung auf Wirtschaft und Verwaltung,

dd) Soziologie der sozialen Differenzierung,
das heißt, der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Soziologie der Arbeitsteilung und Berufsentwicklung, der Schichtung und Mobilität,

ee) Soziologie kultureller Deutungssysteme,
das heißt, der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Wissenssoziologie, der Religionssoziologie und der Kunstsoziologie.

3. Statistik:
Grundkenntnisse in Statistik,
Grundkenntnisse der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung.

4. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Bereich der Politikwissenschaft (Politische Theorie; Politische Systeme; Internationale Politik)
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden);
mehrere Themen zu jedem der genannten Teilgebiete werden zur Wahl gestellt,

b) eine Aufgabe aus dem Bereich der Soziologie (Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland; Soziologische Theorie; Spezielle Soziologie)
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden);
mehrere Themen zu jedem der genannten Teilgebiete werden zur Wahl gestellt.

Der Prüfungsteilnehmer gibt die von ihm für die schriftliche Prüfung gewählten Teilgebiete (Politische Theorie bzw. Politische Systeme bzw. Internationale Politik und Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland bzw. Soziologische Theorie bzw. Spezielle Soziologie) im Zulassungsgesuch an.

2. Mündliche Prüfung

a) Politische Theorie
(Dauer: 25 Minuten),

b) Politische Systeme
(Dauer: 25 Minuten),

c) Internationale Politik
(Dauer: 25 Minuten),

d) Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland
(Dauer: 25 Minuten),

e) Soziologische Theorie
(Dauer: 25 Minuten),

f) Spezielle Soziologie
(Dauer: 25 Minuten).

Die Prüfung erstreckt sich für jeden Prüfungsteilnehmer auf die vier in der schriftlichen Prüfung von ihm nicht gewählten Teilbereiche.

g) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je vierfach und die vier mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a bis f je einfach gewertet.

(5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Sozialkunde

Im Falle der Erweiterung mit Sozialkunde werden die in Absatz 1 Nrn. 5, 6 und 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Hauptseminar in Politikwissenschaft oder Soziologie ersetzt.

§ 87

Spanisch
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum,
2. Diktatschein,
3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (Association Phonétique Internationale),
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
   a) sprachpraktischen Übungen (Oberkurs),
   b) zwei Haupt- oder Oberseminaren,
   c) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der spanischen Sprache aufgrund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache.
2. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auch auf die Gegenwartssprache anzuwenden.
3. Vertrautheit mit der Geschichte der spanischen Sprache.
4. Wenn Sprachwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c): Fähigkeit, einen spanischen Text einer älteren Sprachstufe zu übersetzen und im wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.
5. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Methoden auf die Interpretation literarischer Texte anzuwenden.
6. Kenntnis der Geschichte der spanischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart.
7. Wenn Literaturwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. d): Genauere Kenntnis auf verschiedenartigen Teilgebieten der spanischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gat-

tung, Autor); hat sich der Prüfungsteilnehmer eingehend mit der spanischen Literatur Lateinamerikas beschäftigt, so darf der Schwerpunkt der Prüfung für die neue Zeit in diesem Bereich liegen (Angaben im Zulassungsgesuch).

8. Kenntnisse in der Landeskunde.

9. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Ein spanischer Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
drei Themen werden zur Wahl gestellt,

b) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Spanische
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

c) eine Übersetzung eines spanischen Prosatextes in das Deutsche
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

d) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

es werden zur Wahl gestellt:

aa) Aufsatzthemen über ein literaturwissenschaftliches Thema,

bb) Aufsatzthemen über ein sprachwissenschaftliches Thema,

cc) die Interpretation eines literarischen Textes,

dd) die Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erläuterung eines spanischen Textes einer älteren Sprachstufe.

2. Mündliche Prüfung

a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz, Stilistik)
(Dauer: 20 Minuten),

b) Sprechfertigkeit und Landeskunde
(Dauer: 20 Minuten).

Im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen:

eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in der Landeskunde. Die Benotung der Sprechfertigkeit wird auf Grund der sprachlichen Leistungen während des gesamten Prüfungsabschnittes festgesetzt, die Benotung der Landeskunde nur aufgrund des gezeigten landeskundlichen Wissens. Die Prüfung geht von verschiedenartigen Spezialgebieten aus, die der Prüfungsteilnehmer aus einer am Prüfungsort vorliegenden, vom Leiter des Prüfungsamts genehmigten Aufstellung auswählt und bei der Meldung zur Prüfung angibt.

c) Sprachwissenschaft
(Dauer: 20 oder 30 Minuten).

Die Prüfung erstreckt sich auf die in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Wissensgebiete; wenn Sprachwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde, erstreckt sich die Prüfung teilweise auch auf die in Absatz 2 Nr. 4 genannten Wissensgebiete. Die Prüfung kann sich auch im Nebengebiet teilweise auf das Spanische einer älteren Sprachstufe im Sinne der Prüfungsanforderungen nach Absatz 2 Nr. 4 erstrecken, falls es als Spezialgebiet gewählt wurde.

d) Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte
(Dauer: 20 oder 30 Minuten).

Wenn Literaturwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde oder wenn der Prüfungsteilnehmer im Nebengebiet Literaturwissenschaft sein Spezialgebiet im Sinne des Absatzes 2 Nr. 7 angegeben hat, wird bei der Prüfung teilweise die dort genannte genauere Kenntnis verlangt.

Zu Buchstaben c und d:

Von den beiden Gebieten Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft wählt der Prüfungsteilnehmer eines als Hauptgebiet, das andere als Nebengebiet. Für jedes der beiden Gebiete kann der Prüfungsteilnehmer Spezialgebiete benennen, die in der mündlichen Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angaben im Zulassungsgesuch). Die mündliche Prüfung dauert im Hauptgebiet 30 Minuten, im Nebengebiet 20 Minuten.

e) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je vierfach, die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d achtfach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die gesondert zu benotenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b je einfach und die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c und d je dreifach gewertet.

2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend" erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Arbeiten (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c) je zweifach, die Note für Grammatik, Wortschatz, Stilistik (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a) ebenfalls zweifach und die Note für die Sprechfertigkeit (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b; ohne Landeskunde) einfach (Teiler 9).

(5) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus dem Bereich anderer romanischer Sprachen gewählt werden.

(6) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Spanisch

Bei Vorliegen einer Fächerverbindung, die bereits mindestens eine moderne Fremdsprache enthält, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

§ 88

Sport
Erste Staatsprüfung

A. Erster Prüfungsabschnitt

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung

vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen und fachdidaktischen Veranstaltungen in den Grundfächern, Schwerpunktfächern und im Wahlpflichtfach.

3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung in Unfallkunde und Erster Hilfe.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Motorische Fertigkeiten und Kenntnisse (spezielle Didaktik, Bewegungslehre und Trainingslehre) in folgenden Grundfächern:

   a) Basketball,

   b) Fußball (nur für Studenten),

   c) Gerätturnen,

   d) Gymnastik und Tanz (nur für Studentinnen),

   e) Handball,

   f) Leichtathletik,

   g) Schwimmen,

   h) Skilauf (alpin),

   i) Volleyball.

2. Motorische Fertigkeiten und vertiefte Kenntnisse (spezielle Didaktik, Bewegungslehre und Trainingslehre) in zwei Schwerpunktfächern nach Wahl des Bewerbers aus

   a) einer der folgenden Individualsportarten:

      Gerätturnen, Gymnastik und Tanz (nur für Studentinnen), Leichtathletik, Schwimmen einschließlich Wasserspringen und

   b) einer der folgenden Mannschaftssportarten:

      Basketball, Fußball (nur für Studenten), Handball, Volleyball.

3. Motorische Fertigkeiten und Kenntnisse (spezielle Didaktik, Bewegungslehre und Trainingslehre) in einem der folgenden Wahlpflichtfächer:

   a) Badminton,

   b) Eishockey (nur für Studenten),

   c) Eiskunstlauf,

   d) Eisschnellauf,

   e) Gymnastik und Tanz (nur für Studenten),

   f) Hockey,

   g) Judo,

   h) Kanu,

   i) Rudern,

   j) Skilanglauf,

   k) Tennis,

   l) Tischtennis.

   Ein anderes Wahlpflichtfach kann gewählt werden, soweit hierzu eine allgemeine oder besondere Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegt.

(3) Prüfungsteile

1. Die Prüfung in den Grundfächern und im Wahlpflichtfach (soweit nicht als Schwerpunktfächer nach Absatz 2 Nr. 2 gewählt) umfaßt je

   a) eine sportpraktische Prüfung,

   b) eine mündliche sporttheoretische Prüfung (Dauer: 10 Minuten).

2. Die Prüfung in den Schwerpunktfächern umfaßt je

   a) einen sportpraktischen Leistungsnachweis,

   b) eine Demonstration sportartspezifischer Techniken,

   c) eine mündliche sporttheoretische Prüfung (Dauer: 20 Minuten).

3. Die Prüfungen in den Grundfächern, Schwerpunktfächern und im Wahlpflichtfach sind frühestens am Ende des dritten Fachsemesters und innerhalb eines Zeitraumes von vier Semestern abzulegen. Diese Frist kann aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, verlängert werden. Die einzelnen Prüfungsleistungen in den praktischen Prüfungen der Grundfächer, Schwerpunktfächer und im Wahlpflichtfach sind in der **Anlage** festgelegt.

(4) Bewertung

1. Die Bewertungsmaßstäbe für die praktischen Leistungen in den Grund-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtfächern werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden gleich gewertet, soweit in der **Anlage** nichts anderes bestimmt ist.

2. Bei der Ermittlung der Note für die einzelnen Grund-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtfächer werden die Noten wie folgt gewertet:

   a) die Durchschnittsnoten gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a je zweifach und die Noten gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b je einfach,

   b) die Durchschnittsnoten gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b sowie die Noten gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c je einfach.

3. Bei der Ermittlung der Note für den Ersten Prüfungsabschnitt werden die Noten der einzelnen Grundfächer und des Wahlpflichtfaches je einfach, die Noten der Schwerpunktfächer je zweifach gewertet.

(5) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

[1]Der Erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem oder in mehreren der Grundfächer, Schwerpunktfächer oder im Wahlpflichtfach mit einer schlechteren Note als „ausreichend" bewertet wurden. [2]Wenn der Erste Prüfungsabschnitt aufgrund einer schlechteren Note als „ausreichend" in nur einem Grundfach, Schwerpunktfach oder Wahlpflichtfach nicht bestanden wurde, kann die Prüfung in diesem Fach einmal wiederholt werden. [3]Wird auch dann wieder eine schlechtere Note als „ausreichend" erteilt, so ist der Erste Prüfungsabschnitt nicht bestanden und muß im ganzen wiederholt werden. [4]§ 12 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(6) Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

[1]Prüfungsteilnehmer, welche den Ersten Prüfungsabschnitt bei erstmaliger Ablegung oder nach Wiederholung lediglich eines Grund-, Schwerpunkt- oder Wahlpflichtfaches gemäß Absatz 5 Satz 2 bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden. [2]Der Erste Prüfungsabschnitt kann dabei

nur im ganzen wiederholt werden. [3]Die Wiederholung muß zum nächsten Termin begonnen werden und vor Beginn des Zweiten Prüfungsabschnitts abgeschlossen sein. [4]§ 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

B. Zweiter Prüfungsabschnitt

(7) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Prüfungsabschnitts.
2. Vorlage eines gültigen Lehrscheins im Rettungsschwimmen.
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung im Schulsonderturnen gemäß den in der **Anlage** hierfür genannten Regelungen.
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung in Schieds- und Kampfrichterlehre.
5. Nachweis der Grundfertigkeiten im Eislauf.
6. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Sportpädagogik, einem Seminar in Sportbiologie/Sportmedizin sowie einem weiteren Seminar in Sportpsychologie oder Bewegungslehre.
7. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(8) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnisse in Sportpädagogik:
   a) Erzieherische Bedeutung des Sports,
   b) Interaktion im Sport,
   c) Begriff und Modelle der Sportpädagogik,
   d) wissenschaftstheoretische Grundlagen,
   e) Forschungsmethoden der Sportpädagogik.
2. Kenntnisse in Sportbiologie/Sportmedizin:
   a) Bau und Funktion des Körpers (Funktionelle Anatomie der an der Bewegung beteiligten Strukturen; physiologische Grundlagen: Blut, Atmung, Herz-Kreislauf, Stoffwechsel, Muskelphysiologie; nervöse Steuerung der Bewegung),
   b) Leistungsfähigkeit des Körpers unter dem Einfluß von endogenen und exogenen Faktoren (Alter, Geschlecht, biologische Rhythmen, Ernährung, Umwelt, Doping),
   c) biologische Gesetzmäßigkeiten der Anpassung des Körpers bei Trainingsbelastungen,
   d) Sporthygiene,
   e) Sportverletzungen und Sportschäden,
   f) Sport als Mittel der Prävention und Rehabilitation.
3. Kenntnisse in Sportpsychologie:
   a) Allgemeinpsychologische Grundlagen der sportlichen Leistung und Handlung,
   b) motivationale Aspekte im Schulsport,
   c) Persönlichkeitsentwicklung durch Sport,
   d) psychohygienische Wirkungen des Sports,
   e) Gruppendynamik und Sozialpsychologie im Sport.
4. Kenntnisse in Bewegungslehre:
   a) Physikalische Grundlagen der Biomechanik,
   b) sportmotorische Fähigkeiten,
   c) motorische Entwicklung,
   d) motorisches Lernen,
   e) individuelle Differenzen in der Sportmotorik,
   f) Diagnostik/Testtheorie,
   g) Bewegung als Handlung.
5. Kenntnisse in Trainingslehre:
   a) Ziel und Aufgaben des sportlichen Trainings,
   b) Methoden des Trainings,
   c) Training der sportmotorischen Fähigkeiten, der Technik und Taktik.
6. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(9) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus der Sportpädagogik (Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
   b) eine Aufgabe aus der Sportbiologie/Sportmedizin (Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
   c) eine Aufgabe aus der Bewegungslehre (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

   es werden jeweils mindestens vier Themen zur Wahl gestellt.
2. Mündliche Prüfung
   a) Sportpädagogik (Dauer: 20 Minuten),
   b) Sportbiologie/Sportmedizin (Dauer: 20 Minuten),
   c) Sportpsychologie (Dauer: 20 Minuten),
   d) Trainingslehre (Dauer: 20 Minuten),
   e) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

(10) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

[1]Der Zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den je zweifach gewerteten Leistungen nach Absatz 9 Nr. 1 Buchst. a bis c und den je einfach gewerteten Leistungen nach Absatz 9 Nr. 2 Buchst. a bis e schlechter als „ausreichend" ist. [2]Die Note des Ersten Prüfungsabschnitts wird angerechnet. [3]Im übrigen gilt § 12.

(11) Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

[1]Die Note des Ersten Prüfungsabschnitts wird angerechnet. [2]Im übrigen gilt § 13.

C. Bewertung des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts

(12) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Note des Ersten Prüfungsabschnitts zwanzigfach, die schriftlichen Leistungen nach Absatz 9 Nr. 1 Buchst. a bis c je zweifach und die mündlichen Leistungen nach Absatz 9 Nr. 2 Buchst. a bis d je einfach gewertet.

§ 89

Wirtschaftswissenschaften
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in Statistik,
2. einer Lehrveranstaltung in Wirtschaftsrechnen,
3. einer Lehrveranstaltung in Finanzmathematik,
4. einer Lehrveranstaltung in Buchführung,
5. einer Übung in Buchführung,
6. einem Seminar (einer Übung für Fortgeschrittene) aus der Betriebswirtschaftslehre,
7. einem Seminar (einer Übung für Fortgeschrittene) aus der Volkswirtschaftslehre,
8. einem Seminar oder einer Übung aus Privatrecht oder Wirtschaftsverfassungsrecht oder Strafrecht,
9. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung,
10. einem kaufmännischen Praktikum von 6 Monaten Dauer.

Das Praktikum kann in zwei dreimonatige oder in drei zweimonatige Abschnitte oder in einen dreimonatigen, einen zweimonatigen und einen einmonatigen Abschnitt aufgeteilt werden. Dabei können auch zwei bzw. drei verschiedenartige Betriebe gewählt werden. Das Praktikum ist grundsätzlich an Betrieben durchzuführen, die nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft geeignet sind. Vom Studierenden ist während des Praktikums ein Berichtsheft zu führen, in dem mindestens wöchentlich die von ihm ausgeführten Tätigkeiten aufgezeichnet werden. Bei der Meldung zur Prüfung ist es eigenhändig unterschrieben und mit dem Bestätigungsvermerk der Firma versehen vorzulegen.

Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben als Ersatz für das kaufmännische Praktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.
2. Kenntnis der Volkswirtschaftstheorie und -politik; Grundkenntnis der Sozialpolitik.
3. Grundkenntnis des Privatrechts (Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Wechsel- und Scheckgesetz);
   Grundkenntnis des Wirtschaftsverfassungsrechts und des Strafrechts.
4. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre
      (Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
   b) eine Aufgabe aus Volkswirtschaftspolitik und Sozialpolitik
      (Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
   c) eine Aufgabe aus dem Privatrecht
      (Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

   Es werden jeweils mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung
   a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
      (Dauer: 25 Minuten),
   b) Volkswirtschaftstheorie und -politik, Sozialpolitik
      (Dauer: 25 Minuten),
   c) Recht
      (Dauer: 25 Minuten),
   d) Fachdidaktik
      (Dauer: 20 Minuten).

(4) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Wirtschaftswissenschaften

Im Falle einer Erweiterung mit Wirtschaftswissenschaften entfallen eine der beiden in Absatz 1 Nrn. 6 und 7 sowie die in Nummern 8 und 9 genannten Zulassungsvoraussetzungen; außerdem genügt die Ableistung eines dreimonatigen kaufmännischen Praktikums, das auch in drei einmonatige oder in einen zweimonatigen und einen einmonatigen Abschnitt aufgeteilt werden kann.

Sechster Teil

**Fächerverbindungen des Lehramts an beruflichen Schulen;
vertieftes Studium der beruflichen Fachrichtungen**

§ 90

Fächerverbindungen

[1]Die Erste Staatsprüfung kann in folgenden Fächerverbindungen abgelegt werden:

1. Bautechnik, Arbeitswissenschaft
   Bautechnik, Chemie
   Bautechnik, Deutsch
   Bautechnik, Englisch
   Bautechnik, Mathematik
   Bautechnik, Physik
   Bautechnik, Religionslehre
   Bautechnik, Sozialkunde
   Bautechnik, Sport
2. Elektrotechnik, Arbeitswissenschaft
   Elektrotechnik, Chemie
   Elektrotechnik, Deutsch
   Elektrotechnik, Englisch
   Elektrotechnik, Geschichte
   Elektrotechnik, Mathematik
   Elektrotechnik, Physik
   Elektrotechnik, Religionslehre
   Elektrotechnik, Sozialkunde
   Elektrotechnik, Sport
3. Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Biologie
   Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Chemie
   Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Deutsch
   Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Englisch
   Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Mathematik

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Physik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Religionslehre
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Sozialkunde
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Sport

4. Landwirtschaft, Biologie
Landwirtschaft, Chemie
Landwirtschaft, Deutsch
Landwirtschaft, Englisch
Landwirtschaft, Mathematik
Landwirtschaft, Physik
Landwirtschaft, Religionslehre
Landwirtschaft, Sozialkunde
Landwirtschaft, Sport

5. Metalltechnik, Arbeitswissenschaft
Metalltechnik, Chemie
Metalltechnik, Deutsch
Metalltechnik, Englisch
Metalltechnik, Mathematik
Metalltechnik, Physik
Metalltechnik, Religionslehre
Metalltechnik, Sozialkunde
Metalltechnik, Sport

6. Sozialpädagogik, Biologie
Sozialpädagogik, Deutsch
Sozialpädagogik, Englisch
Sozialpädagogik, Geschichte
Sozialpädagogik, Kunsterziehung
Sozialpädagogik, Musik
Sozialpädagogik, Religionslehre
Sozialpädagogik, Sozialkunde
Sozialpädagogik, Sport

[2]Für die Zweitfächer gelten die Bestimmungen des Vierten Teils des Abschnitts E.

§ 91

Erweiterungen

Die Prüfung kann in folgenden Erweiterungen abgelegt werden:

1. in einem dritten Fach nach den Bestimmungen des Vierten Teils des Abschnitts E; es kann eines der Fächer Arbeitswissenschaft, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Geschichte, Informatik, Mathematik, Physik, Religionslehre, Sozialkunde oder Sport gewählt werden; bei einer Fächerverbindung mit der Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Schwerpunkt B (§ 95) kann die Erweiterung auch in den Fächern Kunsterziehung oder Musik erfolgen,
2. in einer sonderpädagogischen Qualifikation oder in der pädagogischen Qualifikation des Beratungslehrers,
3. in der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache,
4. an Stelle des Studiums des Zweitfaches in einer zweiten beruflichen Fachrichtung,
5. an Stelle des Studiums des Zweitfaches in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt in Verbindung mit den in § 90 Nrn. 1 mit 5 genannten beruflichen Fachrichtungen.

§ 92

Berufspraktikum

(1) [1]Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den Nachweis eines mindestens zwölfmonatigen einschlägigen gelenkten Berufspraktikums voraus. [2]Mindestens drei Monate des Berufspraktikums sollen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. [3]Im Falle der Erweiterung des Studiums nach § 91 Nr. 4 sind weitere sechs Monate eines einschlägigen Berufspraktikums in der zweiten beruflichen Fachrichtung bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen.

(2) Das gelenkte Berufspraktikum kann ersetzt werden durch

1. eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung,
2. bei Absolventen von Vorläuferschulen der Fachhochschule durch das vor Eintritt in diese Schule abgeleistete zweijährige Praktikum, soweit kein Fachrichtungswechsel vorgenommen wird.

(3) Auf das gelenkte Berufspraktikum können angerechnet werden:

1. Praktische Studiensemester der Fachhochschule, soweit kein Fachrichtungswechsel im Lehramtsstudium vorgenommen wird,
2. einschlägige berufliche Tätigkeiten bis zu sechs Monaten; eine höhere Anrechnung ist nur zulässig, wenn die berufliche Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluß einer Hochschule oder Vorläuferschule der Fachhochschule liegt.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 trifft das Praktikumsamt der jeweiligen Hochschule.

(5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt Richtlinien und Ausbildungspläne für das gelenkte Berufspraktikum.

§ 93

Bautechnik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. den Übungen in Statik und Festigkeitslehre,
2. den Übungen in Hochbaukonstruktion,
3. den Übungen im Konstruktiven Ingenieurbau,
4. den Übungen in Gebäudeausrüstung oder Innenausbau oder Baubetrieb,
5. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Statik und Festigkeitslehre:

   Kenntnisse der Grundbegriffe und grundlegender theoretischer Zusammenhänge; Bestimmung der äußeren und inneren Kräfte der Bauteile, der Spannungen, Verformungen und Festigkeit infolge ihrer Beanspruchung.

2. Konstruktiver Ingenieurbau:

   Vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnis über die Grundlagen der Tragsysteme und ihrer Standsicherheit, über die Belastung der Baukonstruktionen, Bemessung von Konstruktionen des Massivbaus, Stahlbaus und Holzbaus; Kenntnis über Grundlagen des konstruktiven Bautenschutzes, Lösung konstruktiver Aufgaben.

3. Hochbaukonstruktion:

Vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnis in Hochbaukonstruktion; Kenntnis der konstruktiven Zusammenhänge des Baugefüges; Kenntnisse der handwerklichen Arbeiten für den Roh- und Ausbau im Hochbau; Lösung einer konstruktiven Aufgabe und ihre zeichnerische Darstellung.

4. Gebäudeausrüstung:

Kenntnis in der technischen Gebäudeausrüstung: Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, Sanitär- und Elektroinstallation.

5. Innenausbau:

Kenntnis im Innenausbau: Elemente und Techniken der Raumgestaltung.

6. Baubetrieb:

Kenntnisse im Baubetrieb: Baumaschineneinsatz, Bauablauf und Bauabrechnung.

7. Fachdidaktik (§ 37).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Konstruktiver Ingenieurbau
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden),

b) eine Aufgabe aus dem Gebiet Hochbaukonstruktion
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden),

c) eine Aufgabe aus dem Gebiet Gebäudeausrüstung
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

d) eine Aufgabe aus dem Gebiet Innenausbau
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden),

e) eine Aufgabe aus dem Gebiet Baubetrieb
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Aus dem Gebiet Statik und Festigkeitslehre
(Dauer: 30 Minuten),

b) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

§ 94

Elektrotechnik
Erste Staatsprüfung

A) Schwerpunkt Nachrichtentechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einem Praktikum in Meß- und Regelungstechnik,
2. einem Praktikum in Schaltungselektronik,
3. einem Praktikum in Nachrichtentechnik,
4. einem Praktikum in Hochfrequenztechnik,
5. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Hochfrequenztechnik:

Vertiefte Kenntnisse über Hochfrequenzleitungen, das Verhalten elektronischer Bauelemente bei hohen Frequenzen, Hochfrequenzverstärkerschaltungen, Hochfrequenzoszillatoren, Standardschaltungen der Sende- und Empfangstechnik, Hörrundfunktechnik, Fernsehtechnik, Schaltungen und Wirkungsweise der Ton- und Bildspeicherung, Frequenzumsetzer, Hochfrequenzmodulatoren, Hochfrequenzgleichrichter- und Demodulatoren, Signalverzerrungen in Hochfrequenzanlagen, Empfindlichkeitsbegrenzung durch das Rauschen und durch äußere Störungen in Hochfrequenzempfangsanlagen, Freiraumausbreitung elektromagnetischer Wellen und Antennen.

2. Nachrichtentechnik:

a) Vertiefte Kenntnisse über Verhalten typischer Nachrichtenkanäle; Systemtheorie; digitale Übertragungstechnik; Theorie der Modulationsverfahren und ihre Anwendung in Nachrichtensystemen; Vermittlungstechnik;

b) erweiterte Kenntnisse über grundlegende elektronische Schaltungsanordnungen.

3. Digitaltechnik:

Grundkenntnisse in Digitaltechnik über Boolesche Algebra; Bauelemente der Digitaltechnik (Gatter, Flipflops und andere Speicherelemente) sowie ihre Realisierung in verschiedenen Techniken; logische Schaltungen (Speicher, Zähler, AD-DA-Wandler, Schieberegister, Halb- und Volladdierer); binäre Codes und Codierungen in digitalen Systemen; Aufbau und Grundschaltungen von elektronischen Rechenanlagen.

4. Meß- und Regelungstechnik:

Grundkenntnisse über die Zusammenhänge und Unterschiede zwischen Messen/Steuern/Regeln, Meßgrößen, Maßeinheiten, Meßreaktion, Fehler und Fehlerfortpflanzung, Auswertung, Statistik, Meßschaltungen (z. B. Brücken), Bau- und Funktionselemente, Analog- und Digitalverarbeitung, elektronische Meßgeräte, Regelkreise und deren Bauglieder, stetige und unstetige Regler, Zeitverhalten, Frequenzgänge, Bodediagramm, Stabilität.

5. Energietechnische Probleme in der Nachrichtentechnik:

Grundlagenkenntnisse über Schaltungselektronik, störsichere Energieversorgung von nachrichtentechnischen Anlagen und Betriebsverhalten von Kleinmotoren.

6. Fachdidaktik (§ 37).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Hochfrequenztechnik
(Bearbeitungszeit: 2½ Stunden),

b) eine Aufgabe aus dem Gebiet Nachrichtentechnik
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

c) eine Aufgabe aus dem Gebiet Digitaltechnik
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

d) eine Aufgabe aus dem Gebiet Meß- und Regelungstechnik
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

e) eine Aufgabe aus dem Gebiet Energietechnische Probleme in der Nachrichtentechnik
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Aus dem Gebiet Hochfrequenztechnik
(Dauer: 20 Minuten),

b) aus dem Gebiet Nachrichtentechnik (Dauer: 20 Minuten),

c) aus dem Gebiet Meß- und Regelungstechnik (Dauer: 20 Minuten),

d) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

B) Schwerpunkt Energietechnik

(4) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einem Praktikum in Meß- und Regelungstechnik,
2. einem Praktikum in Anlagen- und Hochspannungstechnik,
3. einem Praktikum in Elektrische Maschinen,
4. einem Praktikum in Schaltungselektronik,
5. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(5) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Elektrische Maschinen:

   a) Grundkenntnisse über Normen, Materialien, Aufbau und Bemessung,

   b) vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse über magnetischer Kreis und Funktion der Wicklungen; gebräuchliche Maschinentypen einschließlich Kommutatormaschinen für Einphasen- und Mehrphasenwechselstrom und stromrichtergespeiste Maschinen im stationären Betrieb und bei Störungen; einphasiger Betrieb von Drehfeldmaschinen; Auswahlkriterien und Bemessung elektrischer Antriebe.

2. Energietechnische Anlagen:

   Vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse über Umwandlung von Primärenergie in elektrische Energie, Wärme-, Wasser- und Kernkraftwerke, Energiewirtschaft — Schaltanlagen, Energieumwandlung beim Verbraucher, Steuerungen, Installationstechnik, Energieelektronik, Anlagen- und Personenschutz — chemisch-elektrische Speicher — Blitzschutztechnik.

3. Energieübertragung und Hochspannungstechnik:

   Vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse über Fortleitung elektrischer Energie, Freileitung, Kabel, isolierte Leitungen — Netzberechnungen, Schaltvorgänge, Wanderwellen, Schutz im Netz — Versorgung von Verbraucherschwerpunkten — Elektrisches Hochspannungsfeld, Entladungen — Elektrische Festigkeit von Isolierstoffen — Hochspannungsmeßtechnik, Hochspannungsprüftechnik.

4. Meß- und Regelungstechnik:

   Grundkenntnisse über die Zusammenhänge und Unterschiede zwischen Messen/Steuern/Regeln, Meßgrößen, Maßeinheiten, Meßreaktion, Fehler und Fehlerfortpflanzung, Auswertung Statistik, Meßschaltungen (z. B. Brücken), Bau- und Funktionselemente, Analog- und Digitalverarbeitung, elektronische Meßgeräte, Regelkreise und deren Bauglieder, stetige und unstetige Regler, Zeitverhalten, Frequenzgänge, Bodediagramm, Stabilität.

5. Nachrichtentechnische Probleme in der Energietechnik:

   a) Grundkenntnisse über hochfrequente Störungen energietechnischer Anlagen, Betriebsüberwachung von Hochfrequenzanlagen, Signalübertragung in energietechnischen Anlagen,

   b) Grundlagenkenntnisse über Schaltungselektronik.

6. Fachdidaktik (§ 37).

(6) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

   a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Elektrische Maschinen (Bearbeitungszeit: 2½ Stunden),

   b) eine Aufgabe aus dem Gebiet Energietechnische Anlagen (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

   c) eine Aufgabe aus dem Gebiet Energieübertragung und Hochspannungstechnik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

   d) eine Aufgabe aus dem Gebiet Meß- und Regelungstechnik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

   e) eine Aufgabe aus dem Gebiet Nachrichtentechnische Probleme in der Energietechnik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

   a) Aus dem Gebiet Elektrische Maschinen (Dauer: 20 Minuten),

   b) aus dem Gebiet Energieübertragung und Hochspannungstechnik (Dauer: 20 Minuten),

   c) aus dem Gebiet Meß- und Regelungstechnik (Dauer: 20 Minuten),

   d) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

§ 95

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
Erste Staatsprüfung

A) Schwerpunkt Nahrung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einem mikrobiologischen Praktikum,
2. einer Lehrveranstaltung in Ernährungslehre,
3. einem vertieften Praktikum in Lebensmittelchemie,
4. einer Lehrveranstaltung in Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung,
5. einer Lehrveranstaltung in Buchführung,
6. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Ernährungslehre:

   Vertiefte Kenntnisse in der Ernährungslehre.

2. Physiologie:

   Kenntnisse der Ernährungsphysiologie einschließlich der Diätetik.

3. Lebensmittelchemie und -technologie:
   a) Eingehende Kenntnisse der Hauptbestandteile der Lebensmittel,
   b) eingehende Kenntnis der Chemie und Technologie tierischer und pflanzlicher Lebensmittel.
4. Lebensmittelrecht und -hygiene:
   Kenntnis der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Herstellung, Verarbeitung, Vermarktung von Nahrungs- und Genußmitteln einschließlich der hygienischen Bestimmungen.
5. Arbeitslehre:
   Überblick über anthropologische, psychologische und ergonomische Grundlagen menschlicher Arbeit sowie der leistungsbeeinflussenden Faktoren.
6. Fachdidaktik (§ 37).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Ernährungslehre (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   b) eine Aufgabe aus dem Gebiet Physiologie (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
   c) eine Aufgabe aus dem Gebiet Lebensmittelchemie und -technologie (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   d) eine Aufgabe aus dem Gebiet Arbeitslehre (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).
2. Mündliche Prüfung
   a) Aus dem Gebiet Lebensmittelrecht und -hygiene (Dauer: 30 Minuten),
   b) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

B) Schwerpunkt Hauswirtschaft

(4) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung in Ernährungslehre,
2. einem Praktikum in Lebensmittelchemie,
3. einer Lehrveranstaltung in Betriebswirtschaftslehre des Haushalts,
4. einer Lehrveranstaltung über Kosten und Wirtschaftlichkeitsrechnung,
5. einer Lehrveranstaltung in Buchführung,
6. den Übungen im Ergonomischen Praktikum,
7. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(5) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Ernährungsphysiologie und Ernährungslehre:
   Vertiefte Kenntnisse der Ernährungsphysiologie und der Ernährungslehre einschließlich der Diätetik.
2. Lebensmittelchemie und -technologie:
   Eingehende Kenntnisse über die Zusammensetzung von Lebensmitteln und die chemischen und physikalischen Veränderungen bei der Verarbeitung.
3. Betriebswirtschaftslehre des Haushalts einschließlich Markt- und Verbraucherlehre:
   a) Vertiefte Kenntnisse der Funktionsbereiche der Haushalte und deren Bedeutung als sozioökonomische und betriebliche Einheit,
   b) Kenntnis des Marktgeschehens und des Verbraucherverhaltens sowie der Verbraucherpolitik.
4. Arbeitslehre:
   a) Überblick über anthropologische, psychologische und ergonomische Grundlagen menschlicher Arbeit sowie der leistungsbeeinflussenden Umweltfaktoren,
   b) Kenntnis der Arbeitsgestaltung und -organisation in Klein- und Großhaushalten,
   c) Kenntnisse über den Einsatz von Maschinen und Geräten in Klein- und Großhaushalten.
5. Lebensmittelrecht und Hygiene:
   a) Kenntnis der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Herstellung, Verarbeitung, Vermarktung von Nahrungs- und Genußmitteln,
   b) Kenntnis der Individual- und Sozialhygiene.
6. Fachdidaktik (§ 37).

(6) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Ernährungsphysiologie und Ernährungslehre (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   b) eine Aufgabe aus dem Gebiet Lebensmittelchemie und -technologie (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
   c) eine Aufgabe aus dem Gebiet Betriebswirtschaftslehre des Haushalts einschließlich Markt- und Verbraucherlehre (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   d) eine Aufgabe aus dem Gebiet Arbeitslehre (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).
2. Mündliche Prüfung
   a) Aus dem Gebiet Lebensmittelrecht und Hygiene (Dauer: 30 Minuten),
   b) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

§ 96

Landwirtschaft
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung über Pflanzeninhaltsstoffe,
2. einer Lehrveranstaltung über Pflanzenbau,
3. einer Lehrveranstaltung über Tierernährung,
4. einer Lehrveranstaltung über landwirtschaftliche Betriebsplanung,
5. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Bodenkunde:
   a) Grundkenntnisse über Mineralien und Gesteine,
   b) Kenntnisse über Eigenschaften der Bodenfruchtbarkeit sowie die Entstehung, Verbreitung und Klassifikation von Böden.

2. Pflanzliche Produktion:
   a) Kenntnisse der ökologischen und physiologischen Grundlagen der Pflanzenernährung; chemische Zusammensetzung, Herstellung und Anwendung von Düngemitteln,
   b) Grundkenntnisse über den Einfluß natürlicher Standortfaktoren,
   c) Kenntnisse über acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen, Fruchtfolgefragen und Humuswirtschaft, über die Grundlagen des Sortenwesens wichtiger Ackerkulturen sowie über Grünlandwirtschaft und Futterbau,
   d) Kenntnisse in Schädlingskunde, Phytopathologie und Pflanzenschutz.
3. Anatomie und Physiologie:
   a) Kenntnis über Zell- und Gewebelehre, chemische Bestandteile des Tierkörpers und der Nahrung, Wirkstoffe,
   b) Grundkenntnisse in vergleichender Anatomie und Physiologie der Organsysteme.
4. Tierproduktion:
   a) Kenntnis auf dem Gebiet der allgemeinen Tierzucht und der Genetik, die den Prüfungsteilnehmer in die Lage versetzen, die Regeln der Erblehre auf die praktische Tierzucht zu übertragen,
   b) Kenntnisse der Ernährungsphysiologie und der praktischen Tierfütterung, insbesondere bei Rindern und Schweinen.
5. Landtechnik:
   a) Grundkenntnisse über Werkstoffe; Motoren- und Schlepperkunde,
   b) Grundlagen der Arbeitslehre,
   c) Kenntnisse über den Einsatz der Technik in der pflanzlichen und tierischen Produktion einschließlich des landwirtschaftlichen Bauwesens.
6. Agrarökonomie und Agrarpolitik:
   a) Kenntnisse über die Gestaltung der Betriebsorganisation,
   Grundkenntnisse im betrieblichen Rechnungs- und Planungswesen,
   b) Kenntnisse über Grundprobleme der Agrarpolitik und der Marktlehre, über agrarpolitische Ziele und Instrumente.
7. Fachdidaktik (§ 37).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der pflanzlichen Produktion
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   b) eine Aufgabe aus dem Gebiet der Tierproduktion
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   c) eine Aufgabe aus dem Gebiet der Agrarökonomie und Agrarpolitik
   (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).
2. Mündliche Prüfung
   a) Aus dem Gebiet der Bodenkunde
   (Dauer: 30 Minuten),
   b) aus dem Gebiet der Anatomie und Physiologie
   (Dauer: 30 Minuten),
   c) aus dem Gebiet der Landtechnik
   (Dauer: 30 Minuten),
   d) Fachdidaktik
   (Dauer: 20 Minuten).

§ 97

Metalltechnik
Erste Staatsprüfung

A) Schwerpunkt Fertigungs- und Feinwerktechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über
   a) Werkstoffprüfung,
   b) Meßtechnik,
   c) Werkzeugmaschinen,
   d) Elektrotechnik,
   e) Maschinenelemente,
   f) Fügetechnik.
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Feingerätebau:
   a) Überblick und Grundkenntnisse über feinwerktechnische Geräte am Beispiel der Geräte der Informatik, insbesondere soweit sie im Unterricht Anwendung finden,
   b) Aufnahme- und Wiedergabegeräte der Photographie, audiovisuelle Verfahren, Grundlage und Struktur von Datenein- und -ausgabegeräten, Textverarbeitungsgeräte,
   c) Kenntnisse über den Ausbau, die kennzeichnenden Merkmale und die Aufgaben feinwerktechnischer Geräte sowie über die für diese Geräte erforderliche geometrische Optik.
2. Werkzeugmaschinen:
   a) Kenntnisse der Grundlagen des Spanens und Abtragens und der Bauelemente spanender Werkzeugmaschinen,
   b) Aufbau und Funktionsweise der spanenden Werkzeugmaschinen,
   c) Überblick über die Verfahren der spanenden Fertigungstechnik,
   d) Kenntnis der Untersuchungsmethoden an spanenden und abtragenden Bearbeitungsverfahren und -maschinen.
3. Versorgungstechnik:

   Kenntnis der Grundlagen der Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik.
4. Regelungstechnik und Automation:

   Kenntnisse über die Grundlagen der Regelungstechnik, insbesondere der Unterschied zwischen Steuern und Regeln, Bauglieder in Regelkreisen, Methoden der Regelung, Stabilität in Regelkreisen, stetige und unstetige Regler, Steuerungen mit logischen Schaltungen, Beispiele für automatische Prozesse.

5. Maschinenelemente:

Kenntnis der Maschinenelemente, der Arbeitsweise und Eigenschaften der wichtigsten Getriebearten, Auslegung und Berechnung der Maschinenelemente sowie Grundlagen des einfachen Konstruierens.

6. Fachdidaktik (§ 37).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Feingerätebau (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

b) eine Aufgabe aus dem Gebiet Werkzeugmaschinen (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

c) eine Aufgabe aus dem Gebiet Versorgungstechnik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

d) eine Aufgabe aus dem Gebiet Maschinenelemente (Bearbeitungszeit: 2½ Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Aus dem Gebiet Regelungstechnik und Automation (Dauer: 30 Minuten),

b) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

B) Schwerpunkt Kraftmaschinen- und Fahrzeugtechnik

(4) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über

a) Werkstoffprüfung,

b) Elektrotechnik,

c) Landmaschinen und Traktoren,

d) Maschinenelemente,

e) Verbrennungsmotoren.

2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(5) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Verbrennungsmotoren:

Definition, Thermodynamik und Kennfelder, Otto- und Dieselmotor, Zweitakt und Viertakt, Wankelmotor, Stirlingmotor, Gasturbine, Bauteile, Zündanlage, Einspritzanlagen, Abgase, Kühlung, Brennstoffe, Schmierstoffe, Gemischaufbereitung bei Otto- und Dieselmotor, Ladungswechsel, Aufladung, konstruktive Details, Massenausgleich.

2. Kraftfahrzeuge:

Übersicht über Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Sonderfahrzeuge, Radaufhängungen, Federungssysteme, Achsantriebe, Lenkgeometrie, Fahrdynamik, mechanische, hydrodynamische und hydrostatische Getriebe, Automatikgetriebe, Bremsanlagen, Fahrzeugelektrik, Aufbauten von Fahrzeugen.

3. Strömungsmaschinen:

Kenntnisse der Grundlagen der Strömungsmaschinen, Turbomaschinenhauptgleichung, Energieerhaltungssätze für beliebiges Fluid, Einfluß der Kompressibilität, Lavaldüse, Verdichtungsstoß, hydrodynamische Getriebe, Kreiselpumpen, Verdichter, Gasturbinen für die Fahrzeugtechnik.

4. Maschinenelemente:

Kenntnis der Maschinenelemente, der Arbeitsweise und Eigenschaften der wichtigsten Getriebearten, Auslegung und Berechnung der Maschinenelemente sowie Grundlagen des einfachen Konstruierens.

5. Werkzeugmaschinen:

a) Kenntnisse der Grundlagen des Spanens und Abtragens und der Bauelemente spanender Werkzeugmaschinen,

b) Aufbau und Funktionsweise der spanenden Werkzeugmaschinen,

c) Überblick über die Verfahren der spanenden Fertigungstechnik.

6. Fachdidaktik (§ 37).

(6) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Verbrennungsmotoren (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

b) eine Aufgabe aus dem Gebiet Strömungsmaschinen (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

c) eine Aufgabe aus dem Gebiet Maschinenelemente (Bearbeitungszeit: 2½ Stunden),

d) eine Aufgabe aus dem Gebiet Werkzeugmaschinen (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Aus dem Gebiet Kraftfahrzeuge (Dauer: 30 Minuten),

b) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

§ 98

Sozialpädagogik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über

a) Familien- und Jugendrecht,

b) Soziologie: Theorie der Sozialisation, angewandt auf das Gebiet der Familien- oder Jugend- oder Organisationensoziologie,

c) Institutionen und Methoden der Sozialarbeit,

d) Institutionen und Methoden der Sozialpädagogik,

e) Entwicklungspsychologie oder klinische Psychologie oder Sozialpsychologie.

2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sozialpädagogik:

Integratives Verständnis der sozialpädagogischen Maßnahmen und Einrichtungen.

2. Pädagogik:
Kenntnisse in der Frühpädagogik, in der Pädagogik der Kindheit und Jugend, in der Sonderpädagogik, in der Erwachsenenpädagogik.

3. Soziologie:
Kenntnisse in der pädagogischen Soziologie.

4. Psychologie:
Kenntnisse aus der Entwicklungspsychologie, der klinischen Psychologie, der Sozialpsychologie.

5. Recht:
Kenntnisse aus dem Familien- und Jugendrecht.

6. Fachdidaktik (§ 37).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
   a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Sozialpädagogik (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   b) eine Aufgabe aus dem Gebiet Pädagogik (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
   c) eine Aufgabe aus dem Gebiet Psychologie (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
   d) eine Aufgabe aus dem Gebiet Soziologie (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).
2. Mündliche Prüfung
   a) Aus dem Gebiet Sozialpädagogik (Dauer: 30 Minuten),
   b) aus dem Gebiet Pädagogik (Dauer: 30 Minuten),
   c) aus dem Gebiet Recht (Dauer: 30 Minuten),
   d) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

Siebter Teil

Fächerverbindungen des Lehramts an Sonderschulen; Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen

§ 99

Sonderpädagogische Fachrichtungen

(1) Das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung kann wahlweise durchgeführt werden in

1. Gehörlosenpädagogik,
2. Geistigbehindertenpädagogik,
3. Körperbehindertenpädagogik,
4. Lernbehindertenpädagogik,
5. Schwerhörigenpädagogik,
6. Sprachbehindertenpädagogik,
7. Verhaltensgestörtenpädagogik.

(2) Die Anerkennung einer außerhalb des Landes Bayern abgelegten Ersten Staatsprüfung in Blindenpädagogik oder Sehbehindertenpädagogik erfolgt im Rahmen des Art. 6 Abs. 4 BayLBG.

§ 100

Fächerverbindungen

(1) Das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung kann

1. mit dem Studium der Didaktik der Grundschule oder
2. mit dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

verbunden werden.

(2) Das Studium in Geistigbehindertenpädagogik kann nur mit dem Studium der Didaktik der Grundschule verbunden werden.

§ 101

Erweiterungen

(1) Die Prüfung kann in folgenden Erweiterungen abgelegt werden:

1. in einer pädagogischen Qualifikation des Beratungslehrers oder in einer sonderpädagogischen Qualifikation,
2. a) in der Didaktik der Grundschule oder
   b) in den Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule;

   es kann nur die Erweiterung gewählt werden, die nicht schon nach § 100 Abs. 1 Teil des Studiums ist;

   ferner dürfen im Rahmen der Didaktiken nur solche Unterrichtsfächer gewählt werden, die noch nicht nach § 100 Abs. 1 gewählt wurden,
3. in einem geeigneten Unterrichtsfach,
4. in der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.

(2) Folgende Fächer sind im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 geeignet:

Arbeitswissenschaft,
Biologie,
Chemie,
Deutsch,
Englisch,
Erdkunde,
Geschichte,
Hauswirtschaftswissenschaft,
Kunsterziehung,
Mathematik,
Musik (nicht in Verbindung mit Gehörlosenpädagogik),
Physik,
Religionslehre,
Sozialkunde,
Sport.

(3) Die Prüfung in Geistigbehindertenpädagogik kann nur mit den Fächern

Arbeitswissenschaft,
Deutsch,
Hauswirtschaftswissenschaft,
Kunsterziehung,
Musik,
Religionslehre,
Sozialkunde oder
Sport

erweitert werden.

(4) [1]Ein im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewähltes Unterrichtsfach kann nicht für die Erweiterung des Studiums für das Lehramt gewählt werden. [2]§ 39 Abs. 4 und § 41 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 102

Praktika

(1) Im Zusammenhang mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung sind folgende Praktika zu leisten:

1. Sozialpraktikum:

   Es ist vor Aufnahme des Studiums in einer Einrichtung für Behinderte oder in einer allgemeinen Einrichtung des Sozialbereichs (z. B. Waisenhaus, Kinderheim, Tagesstätte) abzuleisten und dauert vier Wochen. In begründeten Fällen kann es bis zum Beginn des fünften Semesters nachgeholt werden. Es dient dem Bewerber zur Prüfung seiner Eignung und Neigung für den Sonderschuldienst, der in sozialer Hinsicht besonders hohe Anforderungen stellt.

2. Schulpädagogisches Blockpraktikum nach § 38 Abs. 2 Nr. 2.

3. Sonderpädagogisches Blockpraktikum an einer Sonderschule der gewählten Fachrichtung:

   Es handelt sich um ein zusammenhängendes vierwöchiges Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit mit mindestens 20 Schultagen und mindestens 100 Unterrichtsstunden, das in Verbindung mit den didaktischen Lehrveranstaltungen in der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und mit dem gewählten Fach steht. Die Probleme der Frühpädagogik und des ambulanten Sonderunterrichts sollen mit erfaßt werden.

   Im sonderpädagogischen Blockpraktikum hat der Studierende folgende Aufgaben und Studienziele:

   a) Kenntnis der sonderpädogogischen Aufgaben und Ziele des Curriculums der betreffenden Sonderschulart in den einzelnen Stufen, ggf. einschließlich der schulvorbereitenden Einrichtungen,

   b) Unterrichtsbeobachtungen im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und auf Kontrollverfahren,

   c) Analyse der besonderen Lernschwierigkeiten für den Schüler infolge der Behinderung,

   d) Kenntnis der Kompensationsmöglichkeiten in pädagogischer und psychologischer Beziehung.

4. Fachdidaktisches Blockpraktikum (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b), das an der Grundschule abzuleisten ist, wenn das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtung mit dem Studium der Didaktik der Grundschule, an der Hauptschule, wenn die sonderpädagogische Fachrichtung mit dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule verbunden wird.

5. Studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum (anstelle des Praktikums nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c):

   Es handelt sich um ein didaktisches Praktikum in der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung während der nicht vorlesungsfreien Zeit im Umfang von mindestens vier Wochenstunden für die Dauer von zwei Semestern. Es steht in enger Verbindung mit den entsprechenden didaktischen Lehrveranstaltungen.

   Im studienbegleitenden Praktikum hat der Studierende folgende Aufgaben und Studienziele:

   a) Kenntnis behinderungsspezifischer und fächerspezifischer Arbeitsweisen an Hand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Stufen, einschließlich schulvorbereitender Einrichtungen und ambulanter Förderungsmaßnahmen an allgemeinen Schulen,

   b) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und von mindestens drei eigenen Lehrversuchen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hochschullehrer.

(2) Die Vorschriften über das zusätzliche einsemestrige studienbegleitende Praktikum in der Grundschule im Umfang von wenigstens drei Semesterwochenstunden (§ 38 Abs. 5 Nr. 1, § 40 Abs. 1 Nr. 1) gelten auch für den Fall, daß das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung mit dem Studium der Didaktik der Grundschule verbunden wird, die Vorschriften über das zusätzliche einsemestrige studienbegleitende Praktikum an der Hauptschule im Umfang von mindestens drei Semesterwochenstunden (§ 38 Abs. 5 Nr. 2, § 42 Abs. 1 Nr. 1) für den Fall, daß das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung mit dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule verbunden wird.

(3) Der Nachweis der Praktika nach Absatz 1 ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung in der sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 19 Abs. 8).

§ 103

Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung (§ 19 Abs. 8) sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme

1. in den Fachrichtungen Gehörlosen- oder Schwerhörigenpädagogik:

   a) an einem Hauptseminar in Gehörlosenpädagogik bzw. Schwerhörigenpädagogik und einem Hauptseminar in Didaktik des Sprachunterrichts an Hörgeschädigtenschulen,

   b) an je einem Seminar oder einer Übung in

      aa) allgemeiner und angewandter Phonetik,

      bb) Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimmbildungsorgane,

      cc) speziellen Unterrichtstechnologien an Hörgeschädigtenschulen,

      dd) Pädagogischer Audiologie,

      ee) Sprachheilpädagogischer Diagnostik und Therapie,

2. in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik:

   a) an einem Hauptseminar in Geistigbehindertenpädagogik und einem Hauptseminar in Didaktik der Schule für geistig Behinderte,

   b) an je einem Seminar oder einer Übung in

      aa) Psychologie der geistigen Behinderung,

      bb) Sozialpädagogik oder Soziologie der geistigen Behinderung,

      cc) Pädagogisch-psychologischer Diagnostik,

      dd) Sprachbehindertenpädagogik,

      ee) Lernbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik oder Körperbehindertenpädagogik,

3. in der Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik:
   a) an einem Hauptseminar in Körperbehindertenpädagogik und einem Hauptseminar in Didaktik der Schule für Körperbehinderte,
   b) an je einem Seminar oder einer Übung in
      aa) Psychologie der Körperbehinderungen einschließlich pädagogisch-psychologischer Diagnostik,
      bb) Sozialpädagogik oder Soziologie der Körperbehinderung,
      cc) Anatomie und Physiologie des Stütz- und Bewegungssystems und des Nervensystems,
      dd) Sprachbehindertenpädagogik,
      ee) Lernbehindertenpädagogik oder Geistigbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik,
4. in der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik:
   a) an einem Hauptseminar in Lernbehindertenpädagogik und einem Hauptseminar in Didaktik der Schule für Lernbehinderte,
   b) an je einem Seminar oder einer Übung in
      aa) Sozialpädagogik oder Soziologie der Lernbehinderung,
      bb) Psychologie der Lernbehinderung,
      cc) Pädagogisch-psychologischer Förderdiagnostik,
      dd) Sprachbehindertenpädagogik,
      ee) Geistigbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik oder Körperbehindertenpädagogik,
5. in der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik:
   a) an einem Hauptseminar in Sprachbehindertenpädagogik und einem Hauptseminar in sprachheilpädagogischer Diagnostik und Therapie,
   b) an je einem Seminar oder einer Übung in
      aa) Stimm- und Sprachheilkunde oder Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimmbildungsorgane,
      bb) Phonetik,
      cc) Psychologischer Diagnostik und Intervention bei Sprachbehinderungen,
      dd) Angewandter Sprachwissenschaft,
      ee) Musischer Erziehung bei Sprachbehinderten,
6. in der Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik:
   a) an zwei Hauptseminaren in Verhaltensgestörtenpädagogik,
   b) an je einem Seminar oder einer Übung in
      aa) Didaktik der Schule für Verhaltensgestörte,
      bb) Psychologie der Verhaltensstörung,
      cc) Pädagogisch-psychologischer Diagnostik,
      dd) Psychologischer Therapie oder Training des Lehrerverhaltens,
      ee) Lernbehindertenpädagogik oder Sprachbehindertenpädagogik oder Sozialpädagogik oder Soziologie der Verhaltensstörungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. In der Fachrichtung Gehörlosenpädagogik:

   Gehörlosenpädagogik (einschließlich Frühförderung und Erwachsenenbildung), allgemeine und angewandte Sprachwissenschaft (einschließlich Psychologie der Sprache), allgemeine und angewandte Phonetik, Didaktik des Unterrichts an Gehörlosenschulen (Didaktik des Sprachunterrichts, Didaktik der Unterrichtsfächer, spezielle Unterrichtstechnologie), Psychologie der Hörschädigungen (einschließlich Wahrnehmungspsychologie), Pädagogische Audiologie, Schwerhörigenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik, Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.

2. In der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik:

   Geistigbehindertenpädagogik (einschließlich Früherziehung und Erwachsenenbildung), Didaktik der Schule für geistig Behinderte, Psychologie der geistigen Behinderung (einschließlich pädagogisch-psychologischer Diagnostik), ausgewählte Kapitel der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und der Neurologie, Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik, Grundlagen der Körperbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik oder Lernbehindertenpädagogik.

3. In der Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik:

   Körperbehindertenpädagogik (einschließlich Frühpädagogik), Didaktik der Körperbehindertenschule, Psychologie der Körperbehinderung (einschließlich pädagogisch-psychologischer Förderdiagnostik), ausgewählte Kapitel aus der Neurologie und Orthopädie, Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik, Grundlagen der Lernbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik oder Geistigbehindertenpädagogik.

4. In der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik:

   Lernbehindertenpädagogik, Didaktik der Lernbehindertenschule, Psychologie der Lernbehinderung (einschließlich pädagogisch-psychologischer Förderdiagnostik), ausgewählte Kapitel aus der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und der Neurologie, Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik, Grundlagen der Verhaltensgestörtenpädagogik oder Geistigbehindertenpädagogik oder Körperbehindertenpädagogik.

5. In der Fachrichtung Schwerhörigenpädagogik:

   Schwerhörigenpädagogik (einschließlich Frühförderung und Erwachsenenbildung), allgemeine und angewandte Sprachwissenschaft (einschließlich Psychologie der Sprache), allgemeine und angewandte Phonetik, Didaktik des Unterrichts an Schwerhörigenschulen (Didaktik des Sprachunterrichts, Didaktik der Unterrichtsfächer, spezielle Unterrichtstechnologie), Psychologie der Hörschädigungen (einschließlich Wahrnehmungspsychologie), Pädagogische Audiologie, Gehörlosenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik, Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.

6. In der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik:

   Sprachbehindertenpädagogik (einschließlich Frühförderung sowie Betreuung erwachsener Sprachbehinderter), allgemeine und angewandte Sprachwissenschaft (einschließlich Psychologie der Sprache), allgemeine und angewandte Phonetik, Psychologie der Sprachbehinderungen, Sprachheilpädagogische Diagnostik, Therapie der Sprachbehinderungen, Didaktik des Unterrichts an Sprachbehindertenschulen, Stimm- und Sprachheilkunde, Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.

7. In der Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik:

   Verhaltensgestörtenpädagogik, Didaktik der Schule für Verhaltensgestörte, Psychologie der Verhal-

tensstörungen (einschließlich klinischer Psychologie und pädagogisch-psychologischer Diagnostik), ausgewählte Kapitel aus der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und der Neurologie, Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik, Grundlagen der Lernbehindertenpädagogik oder Körperbehindertenpädagogik oder Geistigbehindertenpädagogik.

(3) Prüfungsteile

1. Im schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung sind zu erbringen

a) in der Fachrichtung Gehörlosen- oder Schwerhörigenpädagogik:

aa) eine Aufgabe aus den Bereichen Gehörlosen- bzw. Schwerhörigenpädagogik jeweils einschließlich Psychologie der Hörschädigung

oder

aus dem Bereich Pädagogische Audiologie (Angabe im Zulassungsgesuch),

bb) eine Aufgabe aus der Didaktik des Unterrichts an Gehörlosen- bzw. Schwerhörigenschulen,

b) in der Fachrichtung Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Lernbehinderten- und Verhaltensgestörtenpädagogik:

aa) eine Aufgabe aus dem Gebiet der Pädagogik der jeweiligen Fachrichtung,

bb) eine Aufgabe aus dem Gebiet der Didaktik der jeweiligen Fachrichtung,

c) in der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik:

aa) eine Aufgabe aus den Gebieten Sprachbehindertenpädagogik oder Psychologie der Sprachbehinderungen (Angabe im Zulassungsgesuch),

bb) eine Aufgabe aus dem Gebiet der sprachheilpädagogischen Diagnostik und Therapie oder Didaktik des Unterrichts an Sprachbehindertenschulen.

Für jede Aufgabe werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabe 4 Stunden.

2. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf vier Gebiete, die jeweils getrennt zu benoten sind. Sie erfaßt

a) in den Fachrichtungen Gehörlosen- oder Schwerhörigenpädagogik:

aa) das aus Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa nicht schriftlich geprüfte Gebiet,

bb) allgemeine und angewandte Sprachwissenschaft einschließlich allgemeiner und angewandter Phonetik,

cc) das aus Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb nicht schriftlich geprüfte Gebiet,

dd) Sprachbehindertenpädagogik oder Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung (Angabe im Zulassungsgesuch),

b) in den Fachrichtungen Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Lernbehinderten- und Verhaltensgestörtenpädagogik:

aa) Psychologie der gewählten Fachrichtung,

bb) Psychopathologie und Neurologie (bei Körperbehindertenpädagogik Orthopädie an Stelle von Psychopathologie) des Kindes- und Jugendalters,

cc) Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik,

dd) Grundlagen einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen:

Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Lernbehinderten- oder Verhaltensgestörtenpädagogik (Angabe im Zulassungsgesuch; die eigene Fachrichtung kann nicht gewählt werden),

c) in der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik:

aa) das aus Nummer 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa nicht schriftlich geprüfte Gebiet,

bb) allgemeine und angewandte Sprachwissenschaft und allgemeine und angewandte Phonetik,

cc) Stimm- und Sprachheilkunde,

dd) Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung (Angabe im Zulassungsgesuch).

Die Prüfung dauert in den unter Doppelbuchstaben aa bis dd genannten Prüfungsgebieten jeweils 30 Minuten.

(4) Bewertung

Abweichend von § 33 Abs. 4 wird die Fachnote in der sonderpädagogischen Fachrichtung in der Art gebildet, daß die Summe aus den vierfachen Zahlenwerten der Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 und den einfachen Zahlenwerten der Noten für die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 durch zwölf geteilt wird.

Achter Teil

Studium der sonderpädagogischen Qualifikationen

§ 104

Anerkannte sonderpädagogische Qualifikationen

[1]Das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation kann neben oder im Anschluß an das Studium eines Lehramts an Realschulen oder an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder an Sonderschulen durchgeführt werden. [2]§ 99 Abs. 1 gilt für das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation entsprechend. [3]Der Erwerb einer besonderen sonderpädagogischen Qualifikation dient der Erweiterung eines Lehramts.

§ 105

Praktika

(1) Im Zusammenhang mit dem Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation sind folgende Praktika zu leisten:

1. Praktikum an einer Sonderschule der gewählten Fachrichtung:

Es handelt sich um ein zusammenhängendes zweiwöchiges Praktikum mit mindestens zehn Schultagen während der vorlesungsfreien Zeit, das in Verbindung mit den didaktischen Lehrveranstaltun-

gen in der gewählten Fachrichtung steht. Die Aufgaben und Studienziele entsprechen den Aufgaben und Studienzielen des Blockpraktikums nach § 102 Abs. 1 Nr. 3, beschränkt auf die Fächer des Studierenden,

2. Studienbegleitendes Praktikum:

Es handelt sich um ein didaktisches Praktikum in der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung während der nicht vorlesungsfreien Zeit über die Dauer von zwei Semestern im Umfang von mindestens vier Wochenstunden. Die Aufgaben und Studienziele entsprechen den Aufgaben und Zielen des studienbegleitenden Praktikums nach § 102 Abs. 1 Nr. 5, beschränkt auf die Fächer des Studierenden. Ein Unterrichtsversuch ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hochschullehrer vorzubereiten und zu analysieren.

(2) Der Nachweis der Praktika nach Absatz 1 ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung in der sonderpädagogischen Qualifikation (§ 19 Abs. 8).

§ 106
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung (§ 19 Abs. 8) sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme

1. in den Fachrichtungen Gehörlosen- oder Schwerhörigenpädagogik:
   a) an einem Seminar in Didaktik des Sprachunterrichts an Hörgeschädigtenschulen,
   b) an einem Seminar oder einer Übung in Phonetik und einem Seminar oder einer Übung in Pädoaudiologie einschließlich Audiometrie,
2. in den Fachrichtungen Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Lernbehinderten- und Verhaltensgestörtenpädagogik:
   a) an einem Seminar in Pädagogik der gewählten Fachrichtung,
   b) an einem Seminar oder einer Übung in Psychologie und einem Seminar in Didaktik der gewählten Fachrichtung,
3. in der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik:
   a) an einem Seminar in sprachheilpädagogischer Diagnostik und Therapie,
   b) an einem Seminar in Stimm- und Sprachheilkunde und einem Seminar in Phonetik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. In der Fachrichtung Gehörlosenpädagogik:
   Grundlegende Kapitel aus
   a) Gehörlosenpädagogik,
   b) Didaktik des Sprachunterrichts an Hörgeschädigtenschulen,
   c) Pädoaudiologie.
2. In der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik:
   Grundlegende Kapitel aus
   a) Geistigbehindertenpädagogik,
   b) Didaktik der Geistigbehindertenschule,
   c) Psychologie der geistigen Behinderung.
3. In der Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik:
   Grundlegende Kapitel aus
   a) Körperbehindertenpädagogik,
   b) Didaktik der Körperbehindertenschule,
   c) Psychologie der Körperbehinderungen.
4. In der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik:
   Grundlegende Kapitel aus
   a) Lernbehindertenpädagogik,
   b) Didaktik der Lernbehindertenschule,
   c) Psychologie der Lernbehinderung.
5. In der Fachrichtung Schwerhörigenpädagogik:
   Grundlegende Kapitel aus
   a) Schwerhörigenpädagogik,
   b) Pädoaudiologie,
   c) Didaktik des Sprachunterrichts an Hörgeschädigtenschulen.
6. In der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik:
   Grundlegende Kapitel aus
   a) Sprachbehindertenpädagogik,
   b) Stimm- und Sprachheilkunde,
   c) allgemeine und angewandte Phonetik.
7. In der Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik:
   Grundlegende Kapitel aus
   a) Verhaltensgestörtenpädagogik,
   b) Didaktik der Verhaltensgestörtenschule,
   c) Psychologie der Verhaltensstörungen.

(3) Prüfungsteile

1. Im schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung sind zu erbringen
   a) in den Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik:
      eine Aufgabe aus der Didaktik des Sprachunterrichts oder dem Bereich der Pädagogik der gewählten Fachrichtung (Angabe im Zulassungsgesuch),
   b) in der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik:
      eine Aufgabe aus dem Bereich der Sprachbehindertenpädagogik,
   c) in den Fachrichtungen Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Lernbehinderten- und Verhaltensgestörtenpädagogik:
      eine Aufgabe aus dem Bereich der Didaktik der gewählten Fachrichtung.

   Für jede Aufgabe werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabe 4 Stunden.

2. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Gebiete, die getrennt zu benoten sind. Sie erfaßt
   a) in den Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik:
      aa) das aus Nummer 1 Buchst. a schriftlich nicht geprüfte Fach,
      bb) Pädoaudiologie,
   b) in der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik:
      aa) Stimm- und Sprachheilkunde,
      bb) allgemeine und angewandte Phonetik,

c) in den Fachrichtungen Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Lernbehinderten- und Verhaltensgestörtenpädagogik:

aa) Pädagogik der gewählten Fachrichtung,

bb) Psychologie der gewählten Fachrichtung.

Die Prüfung dauert in den jeweils unter den Doppelbuchstaben aa und bb zusammengefaßten Prüfungsgebieten je 30 Minuten.

(4) Bewertung

Die Fachnote für die sonderpädagogische Qualifikation wird gebildet, indem die Summe aus dem vierfachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung und den einfachen Zahlenwerten der Noten für die zwei Gebiete der mündlichen Prüfung durch sechs geteilt wird.

Neunter Teil

Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt

§ 107

Das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ist nur im Rahmen des Art. 11 BayLBG und im übrigen als Erweiterungsstudium möglich.

§ 108

Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

a) einem Kurs oder einer Übung zu empirischen Forschungsmethoden der Psychologie,

b) einem Kurs oder einer Übung in Statistik,

c) einem experimental-psychologischen Praktikum,

d) einer Übung zur Entwicklungspsychologie,

e) zwei Kursen oder Übungen zur psychologischen Diagnostik (Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik, Testtheorie und Testkonstruktion),

f) einer Übung zur Gutachtenerstellung,

g) zwei Übungen zur Pädagogischen Psychologie (Unterrichtspsychologie, Erziehungspsychologie, Beobachtungsmethoden),

h) einem Kurs oder einer Übung in Klinischer Psychologie,

i) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden im Bereich der gesellschaftswissenschaftlichen Studien gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b,

j) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden im Bereich Philosophie gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b.

2. Nachweis über die erfolgreiche Ableistung

a) des schulpädagogischen Blockpraktikums gemäß § 38 Abs. 2 oder des Blockpraktikums gemäß § 38 Abs. 3,

b) einer unter Aufsicht und Anleitung durchgeführten praktisch-psychologischen Tätigkeit von 6 Wochen an einer Schule oder einem Schülerheim einschließlich der dort bestehenden Einrichtungen zur Schulberatung (Aufsicht und Anleitung durch einen Schulpsychologen); der Bescheinigung ist ein Erfahrungsbericht des Bewerbers beizufügen,

c) einer unter Aufsicht und Anleitung durchgeführten praktisch-psychologischen Tätigkeit von je 6 Wochen an zwei der nachfolgend genannten Einrichtungen, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als geeignet befunden worden sind:

aa) Kinderheime, Kindergärten, Kinderhorte, Einrichtungen der Jugendarbeit,

bb) Einrichtungen für behinderte Kinder,

cc) Erziehungsberatungsstellen,

dd) Einrichtungen der Jugendfürsorge;

die gewählten Einrichtungen müssen verschiedenen Gruppen (aa mit dd) angehören; den Bescheinigungen ist jeweils ein Erfahrungsbericht des Bewerbers beizufügen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Psychologische Diagnostik:

Kenntnisse der Testtheorie und Testkonstruktion, der Verfahren der Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte; Befunderhebung und Gutachtenerstellung, Urteil über den Aussagewert der diagnostischen Methoden.

2. Pädagogische Psychologie:

Modelle und Theorien, Anwendung psychologischer Erkenntnisse in Erziehung und Unterricht (auch im Hinblick auf Erziehungs- und Lernschwierigkeiten), psychologische Aspekte der Unterrichtsforschung unter Einbeziehung curricularer Probleme.

3. Klinische Psychologie:

Anwendungsmöglichkeiten in Erziehung und Unterricht, psychische Störungen (Vorbeugung, Diagnose, Behandlung), Kenntnisse und Fertigkeiten in Psychotherapie.

4. Weitere Teilgebiete der angewandten Psychologie unter Einbeziehung der Gesichtspunkte von Erziehung und Unterricht, z. B. Arbeitspsychologie, Berufspsychologie, forensische Psychologie, Verkehrspsychologie.

5. Pädagogik:

Inhalte der allgemeinen Pädagogik und der Schulpädagogik gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus der psychologischen Diagnostik (Absatz 2 Nr. 1)
(Bearbeitungszeit einschließlich der Sichtung und Auswertung des Datenmaterials: 6 Stunden),

b) eine Aufgabe aus der Pädagogischen Psychologie (Absatz 2 Nr. 2)
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden),

c) eine Aufgabe aus der Klinischen Psychologie (Absatz 2 Nr. 3)
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

2. Mündliche Prüfung
   a) Prüfung aus psychologischer Diagnostik (Dauer: 30 Minuten),
   b) Prüfung aus den weiteren Teilgebieten der angewandten Psychologie gemäß Absatz 2 Nr. 4 (Dauer: 30 Minuten),
   c) Prüfung in Pädagogik (Absatz 2 Nr. 5) (Dauer: 30 Minuten).

(4) Bewertung

In Abweichung von § 33 Abs. 4 wird die Fachnote in Psychologie wie folgt gebildet:

1. Die schriftliche Prüfung aus dem Bereich der Pädagogischen Psychologie (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b) und die mündliche Prüfung in Pädagogik (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c) gelten als erziehungswissenschaftliche Prüfung (§ 36 Abs. 5).
2. Aus den übrigen Leistungen wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus den zweifachen Zahlenwerten der Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und c und den einfachen Zahlenwerten der Noten für die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b durch sechs geteilt wird.
3. Im Falle einer Erweiterung mit Psychologie nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 findet Nummer 1 keine Anwendung. Bei der Bildung der Fachnote nach Nummer 2 werden in diesem Fall die Noten für alle in Absatz 3 genannten Prüfungsteile berücksichtigt; dabei werden die Noten für die einzelnen schriftlichen Leistungen zweifach, die Noten für die einzelnen mündlichen Leistungen einfach gewertet.

Zehnter Teil

Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers

§ 109

Beratungslehrer Erste Staatsprüfung

(1) Das besondere erziehungswissenschaftliche Studium, das zur Qualifikation für die Aufgabe des Beratungslehrers führt, ist nur als Erweiterungsstudium möglich und baut auf dem erziehungswissenschaftlichen Studium gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a auf; für alle Lehrämter wird die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 32 Semesterwochenstunden vorausgesetzt.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über zusätzliche Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Bereich der Psychologie und 20 Semesterwochenstunden aus den Bereichen der Pädagogik und Soziologie.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar oder einer Übung in den Bereichen Psychologie, Pädagogik und Soziologie. Aus diesem Nachweis muß die Befähigung zur Durchführung einfacher Intelligenz-, Konzentrations- und Schulleistungstests ersichtlich sein.
3. Nachweis über die erfolgreiche praktische Tätigkeit in einem sechswöchigen Praktikum an einer Einrichtung der Schulberatung einschließlich zweier Hospitationen von je einwöchiger Dauer bei Stellen der Berufsberatung und der Erziehungsberatung.
4. Nachweis über Hospitationen von je einwöchiger Dauer an einer Grund- und Hauptschule, einer Sonderschule, einer Berufsschule, einer Realschule und einem Gymnasium. Bei Hospitationen in Gesamtschulen müssen die entsprechenden Differenzierungen berücksichtigt werden. Fragen der Schulverwaltung sind einzubeziehen. Das schulpädagogische Blockpraktikum gemäß § 38 Abs. 2 oder das Blockpraktikum gemäß § 38 Abs. 3 wird voll angerechnet.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse:
   a) Psychologie:
      aa) Allgemeine Psychologie,
      bb) Differentielle Psychologie unter besonderer Berücksichtigung der pädagogisch-psychologischen Diagnostik und der Testpsychologie,
      cc) vertiefte Kenntnisse in der Entwicklungs- und Lernpsychologie,
      dd) Konfliktpsychologie,
      ee) angewandte Psychologie mit Schwerpunkt Beratungspsychologie.

      Besonders zu berücksichtigen sind jeweils die für die Schule und die Schulberatung bedeutsamen Aspekte.
   b) Schulpädagogik und Vergleichende Pädagogik:
      aa) Vertiefte Kenntnisse in der Theorie der Bildungsorganisationen unter Einschluß der Theorie der Schule,
      bb) Überblick über die pädagogischen Grundlagen der Beratung von Schülern und Jugendlichen,
      cc) vertiefte Kenntnisse im Bereich der Lehrplanentwicklung,
      dd) eingehende Kenntnis des bayerischen und des deutschen Schulsystems,
      ee) Einblick in die Methoden der Schulstatistik.
   c) Soziologie:
      aa) Vertiefte Kenntnisse in der Soziologie der Bildung und Erziehung (Sozialisation),
      bb) Grundkenntnisse in der Berufssoziologie, unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Aspekte.
2. Praktische Kenntnisse und Erfahrungen:
   a) Aufbau des Schulwesens:
      aa) Schulformen und Bildungswege: Charakteristika,
      bb) Differenzierung, Durchlässigkeit.
   b) Schulverwaltung:
      aa) Schulrecht,
      bb) Schulverwaltung und Schulorganisation.
   c) Beratungseinrichtungen, insbesondere
      aa) Schulberatung (unter Einschluß der schulpsychologischen Beratung),
      bb) Erziehungsberatung,
      cc) Berufsberatung,
      dd) Studienberatung.

d) Beratungstechnik:

aa) Datenerhebung in der Beratung,

bb) Gesprächsführung,

cc) Gruppenberatung,

dd) Informationsvermittlung,

ee) Organisation der Beratungsarbeit.

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus den Bereichen gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a oder gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b nach Wahl des Prüfungsteilnehmers (Angabe im Zulassungsgesuch)
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden),

b) schriftliche Bearbeitung eines Beratungsfalles aus der Praxis
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

Mehrere Aufgaben bzw. Fälle werden jeweils zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

a) Prüfung über den Bereich, der nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung gemäß Nummer 1 Buchst. a ist
(Dauer: 20 Minuten),

b) Prüfung aus der Soziologie (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. c)
(Dauer: 20 Minuten),

c) Colloquium über ein praktisches Beratungsthema unter Beteiligung eines Beratungslehrers und eines Schulpsychologen
(Dauer: 20 Minuten).

(5) Bewertung

Die Fachnote für die Qualifikation des Beratungslehrers wird gebildet, indem die Summe aus den dreifachen Zahlenwerten der Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b und den einfachen Zahlenwerten der Noten für die mündlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a bis c durch neun geteilt wird.

Elfter Teil

Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache

§ 110

Didaktik des Deutschen als Zweitsprache Erste Staatsprüfung

(1) Das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist nur als Erweiterungsstudium für Studierende der Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen möglich, die Deutsch als Fach oder als Didaktik innerhalb der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt haben.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Kenntnisse und Fertigkeiten in einer der folgenden Fremdsprachen: Türkisch, Neugriechisch, Serbokroatisch, Italienisch, Spanisch.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

a) einer Lehrveranstaltung zur sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Situation der ausländischen Arbeitnehmer in ihren Herkunftsländern,

b) einer Lehrveranstaltung zu Fragen der sozialen, schulischen und beruflichen Situation der ausländischen Kinder und Jugendlichen in der Bundesrepublik,

c) einer Lehrveranstaltung zu Fragen des Erst- und Zweitspracherwerbs unter sprachlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten,

d) einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der gesprochenen deutschen Sprache,

e) einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der Fachsprachen der Unterrichtsfächer,

f) einem Seminar zur Unterrichtsplanung und Entwicklung von Unterrichtsmitteln für Deutsch als Zweitsprache,

g) einem einsemestrigen studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum von mindestens drei Semesterwochenstunden in einer Klasse mit ausländischen Schülern.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Fremdsprache nach Absatz 2 Nr. 1:

a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der Aussprache, Schreibung und Grammatik in Verbindung mit einem didaktisch orientierten Sprachvergleich zur deutschen Sprache,

b) Kenntnis eines umgangssprachlichen Grundwortschatzes,

c) Einblick in regionalsprachliche Besonderheiten,

b) Fähigkeit zum Führen von Modellgesprächen mit Schülern und Eltern,

e) Fähigkeit zum schriftlichen Ausdruck, insbesondere zur Weitergabe von kurzen Informationen.

2. Deutsch als Zweitsprache:

a) Kenntnis der Grammatik der Gegenwartssprache,

b) Vertrautheit mit Spracherwerbstheorien und Sprachlerntheorien im Hinblick auf die Erstellung von Unterrichtssequenzen auf der Grundlage des Lehrplans,

c) Vertrautheit mit Sprachvermittlungsformen für die Sprechsprache und — in Verbindung mit den schulischen Fachsprachen — für die Schreibsprache.

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus Deutsch als Zweitsprache
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

a) Deutsch als Zweitsprache
(Dauer: 20 Minuten),

b) Fremdsprache nach Absatz 2 Nr. 1:
Grammatik unter Berücksichtigung des Sprachvergleichs
(Dauer: 20 Minuten).

(5) Bewertung

Die Fachnote für die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache wird gebildet, indem die Summe aus dem dreifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 und den einfachen Zahlenwerten der Noten für die mündlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a und b durch fünf geteilt wird.

Teil III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 111

Meldefristen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Meldefristen im Sinne des Hochschulrechts für die staatliche Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung in einer diese Prüfungsordnung ergänzenden Verordnung regeln.

§ 112

Übergangsregelungen

(1) [1]Studierende, die am 1. Oktober 1978 ein Studium für ein Lehramt bereits aufgenommen haben, legen die Erste Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab (Art. 25 Abs. 1 Satz 1, Art. 30 Abs. 2 BayLBG). [2]Die Erste Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften muß jedoch vor dem 1. Oktober 1983 abgelegt werden. [3]Nach diesem Zeitpunkt kann die Erste Staatsprüfung nur mehr nach den bisherigen Vorschriften abgelegt werden, wenn

1. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus dies in besonderen Fällen zuläßt oder
2. eine nach den bisherigen Vorschriften abgelegte, aber nicht bestandene Prüfung noch wiederholt werden kann.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, deren Studienbeginn wegen Anrechnung verwandter Studien vor dem 1. Oktober 1978 liegt. [2]Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden erstmals zu folgenden Terminen durchgeführt:

1. staatliche Zwischenprüfungen im ersten Halbjahr 1980,
2. Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an
   a) Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im zweiten Halbjahr 1981,
   b) Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen im zweiten Halbjahr 1982.

§ 113

Durchführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 114

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.*)

---

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30. Mai 1978 (GVBl S. 221). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Verordnung vom 22. November 1979 (GVBl S. 401).

Anlage

(zu §§ 40, 42, 61 und 88)

Sport

I. Didaktik des Sports im Rahmen der Didaktik der Grundschule

Prüfungen im praktischen Bereich (§ 40 Abs. 3 Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. cc):

1. Gerätturnen:

   Demonstration turnerischer Grundformen am Reck oder Stufenbarren, am Boden und einem Sprunggerät.

2. Gymnastik und Tanz:

   Demonstration von Grundformen aus den Bereichen Körperbildung, Bewegungsbildung und Tanz.

3. Leichtathletik:

   Demonstration der Technik des Starts, einer Sprungtechnik (Weit- oder Hochsprung nach Wahl des Prüfungsteilnehmers) und der Technik des geraden Wurfs.

4. Schwimmen:

   Demonstration der Technik des Brust- und Kraulschwimmens einschließlich Start und Wende über 50 m.

5. Spiele:

   Demonstration spielspezifischer Grundtechniken (je zwei Komplexübungen) aus zwei der folgenden Sportspiele:

   Basketball,
   Fußball,
   Handball,
   Volleyball,

   nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

Für die Errechnung der Note für die praktische Prüfung werden die Einzelleistungen im Schwimmen je zweifach, die übrigen Einzelleistungen je einfach gewertet. Der Teiler ist 17.

II. Didaktik des Sports im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

Prüfungen im praktischen Bereich (§ 42 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. cc):

1. Gerätturnen:

   Studenten:

   Demonstration von Pflichtübungen an vier der folgenden Geräte:

   Barren,
   Boden,
   Reck,
   Pferd oder Kasten langgestellt (nach Wahl des Prüfungsteilnehmers);

   Studentinnen:

   Demonstration von Pflichtübungen an drei der folgenden Geräte:

   Reck oder Stufenbarren (nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin),
   Kasten (seitgestellt),
   Boden.

2. Gymnastik und Tanz (nur für Studentinnen):

   Demonstration von Bewegungsverbindungen mit und ohne Handgerät und Grundformen des Tanzes.

3. Leichtathletik:

   Demonstration der Technik des Tiefstarts, einer Weitsprungtechnik, einer Hochsprungtechnik und einer Stoß- oder Wurftechnik (Kugelstoß, gerader Wurf, Schleuderball nach Wahl der Prüfungsteilnehmer).

4. Schwimmen:

   Demonstration der Technik aus zwei der vier international zugelassenen Schwimmarten (nach Wahl der Prüfungsteilnehmer) einschließlich Start und Wende über 50 m.

5. Spiele:

   Demonstration spielspezifischer Techniken (je zwei Komplexübungen) in den folgenden Spielen:

   Basketball,
   Fußball (nur für Studenten),
   Handball,
   Volleyball.

Für die Errechnung der Note für die praktische Prüfung werden die Einzelleistungen im Schwimmen je zweifach, die übrigen Einzelleistungen je einfach gewertet. Der Teiler ist 20.

III. Fach Sport (nicht vertieft und vertieft studiert)

Sportpraktische Prüfungen (§ 61 Unterteil A Abs. 3 Nr. 2 und § 88 Unterteil A Abs. 3 Nr. 3):

A. Grundfächer

1. Basketball:

   a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2×20 Minuten,

   b) Demonstration von zwei Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt).

   Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

2. Fußball (nur für Studenten):

   a) Spielleistung in einem Spiel von 2×30 Minuten,

   b) Demonstration von zwei Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt).

   Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

3. Gerätturnen:

Studenten:

Je eine fünfteilige Pflichtübung am Barren, Boden und Reck und ein Pflichtsprung am längsgestellten Pferd;

Studentinnen:

Je eine fünfteilige Pflichtübung am Boden und Stufenbarren und ein Pflichtsprung am seitgestellten Pferd oder Kasten.

4. Gymnastik und Tanz (nur für Studentinnen):

a) Eine Kürübung aus Gymnastik mit Handgerät (Ball, Band, Reifen oder Seil nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin),

eine Pflichtübung aus Gymnastik ohne Handgerät,

b) je eine Aufgabe mit Pflichtteilen aus den Bereichen

Bewegungsbegleitung,

Tanz (folkloristische oder moderne Tanzformen nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin).

5. Handball:

a) Spielleistung in einem Spiel von 2×20 Minuten,

b) Demonstration von zwei Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

6. Leichtathletik:

Studenten:

a) Vierkampf:

1. 100-m-Lauf,
2. Sprung (Hoch- oder Weitsprung),
3. Kugel oder Speer oder Diskus,
4. 1500-m-Lauf,

b) Demonstration:

1. Hürdentechnik mit Start (mindestens 5 Hürden),
2. Sprungtechnik (Hoch- oder Weitsprung),
3. eine Wurf- oder Stoßtechnik.

Die unter Buchstabe a Nrn. 2 und 3 gewählten Disziplinen dürfen für die Demonstration nicht herangezogen werden.

Studentinnen:

a) Vierkampf:

1. 100-m-Lauf,
2. Sprung (Hoch- oder Weitsprung),
3. Kugel oder Speer oder Schleuderball,
4. 1500-m-Lauf,

b) Demonstration:

1. Hürdentechnik mit Start (mindestens 5 Hürden),
2. Sprungtechnik (Hoch- oder Weitsprung),
3. eine Wurf- oder Stoßtechnik.

Die unter Buchstabe a Nrn. 2 und 3 gewählten Disziplinen dürfen für die Demonstration nicht herangezogen werden.

7. Schwimmen:

a) 100-m-Schwimmen nach Zeit in einer der vier international zugelassenen Schwimmarten,

b) Demonstration der Technik in zwei der vier international zugelassenen Schwimmarten über 50 m einschließlich Start und Wende. Die unter Buchstabe a gewählte Schwimmart darf nicht nochmals gewählt werden.

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

8. Skilauf (alpin):

a) Abfahrt im Gelände ohne Zeitnahme,

b) Demonstration von vier Schulformen (vom Prüfer ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird vierfach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

9. Volleyball:

a) Spielleistung in einem Spiel von 2×20 Minuten,

b) Demonstration von zwei Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

B. Wahlpflichtfächer

1. Badminton:

a) Spielleistung in einem Einzelspiel,

b) Demonstration der Technik von vier Schlagarten nach Zuspiel.

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird vierfach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

2. Eishockey (nur für Studenten):

a) Spielleistung in einem Spiel von 3×10 Minuten,

b) Demonstration von zwei Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

3. Eiskunstlauf:

a) Kürlauf bis maximal 1½ Minuten Dauer,

b) Demonstration von vier Pflichtfiguren (vom Prüfer ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird vierfach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

4. Eisschnellauf:

a) Lauf nach Zeit über eine der folgenden international zugelassenen Strecken nach Wahl des Prüfungsteilnehmers:

Studenten:	500 m,
	1000 m,
	1500 m,
	3000 m,
Studentinnen:	500 m,
	1000 m,
	1500 m,

b) Demonstration der Start- und Lauftechnik.

5. Gymnastik und Tanz (nur für Studenten):

a) Eine Kürübung aus Gymnastik mit Handgerät (Ball, Band, Reifen oder Seil nach Wahl des Prüfungsteilnehmers),

eine Pflichtübung aus Gymnastik ohne Handgerät,

b) je eine Aufgabe mit Pflichtteilen aus den Bereichen

Bewegungsbegleitung,

Tanz (moderne oder folkloristische Tanzformen nach Wahl des Prüfungsteilnehmers).

6. Hockey:

a) Spielleistung in einem Spiel von 2×20 Minuten,

b) Demonstration von zwei Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird zweifach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

7. Judo:

a) Kampf von 3 Minuten Dauer,

b) Demonstration von Griffen, Hebeln und Würfen (vier Aufgaben vom Prüfer ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird vierfach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

8. Kanu:

a) Kanurennsport:

Zeitfahren im Kajak-Einer über eine Strekke von 500 m,

b) Kanuslalom:

Demonstration der Paddeltechnik und Ausführung von Bootsmanövern im Kajak-Einer auf einer Flußstrecke (WW III) von ca. 300 m.

9. Rudern:

a) Zeitfahren im Renn-Einer über eine Strecke von 1000 m,

b) Demonstration der Ruder- und Steuertechnik im Zweier über eine Strecke von mindestens 500 m.

10. Skilanglauf:

a) Langlauf über 5 km nach Zeit,

b) Demonstration der Langlauftechnik im Gelände (vier Techniken, vom Prüfer ausgewählt).

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird vierfach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

11. Tennis:

a) Spielleistung im Einzelspiel,

b) Demonstration der Technik von vier Schlagarten nach Zuspiel.

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird vierfach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

12. Tischtennis:

a) Spielleistung im Einzelspiel,

b) Demonstration der Technik von vier Schlagarten nach Zuspiel.

Die Einzelleistung nach Buchstabe a wird vierfach, die Einzelleistungen nach Buchstabe b werden je einfach gewertet.

C. Schwerpunktfächer

Individualsportarten:

1. Gerätturnen:

Studenten:

Je eine Pflicht- und Kürübung an drei der folgenden Geräte (nach Wahl des Prüfungsteilnehmers):

Barren (mindestens fünfteilig),

Boden (mindestens fünfteilig),

Reck (mindestens fünfteilig),

Ringe (mindestens vierteilig),

Seitpferd (mindestens vierteilig),

Pferd (längsgestellt).

Das in den Pflichtübungen nicht gewählte Gerät muß bei den Kürübungen berücksichtigt werden.

Studentinnen:

Je eine Pflicht- und Kürübung an drei der folgenden Geräte (nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin):

Boden (mindestens fünfteilig),

Schwebebalken (mindestens fünfteilig),

Stufenbarren (mindestens fünfteilig),

Pferd oder Kasten (seitgestellt).

Das in den Pflichtübungen nicht gewählte Gerät muß bei den Kürübungen berücksichtigt werden.

2. Gymnastik und Tanz (nur für Studentinnen):

a) Je eine Kürübung aus

Gymnastik ohne Handgerät oder Tanz (nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin),

Gymnastik mit Handgeräten (Ball, Band, Reifen oder Seil nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin),

b) je eine Pflichtübung aus

Gymnastik ohne Handgerät oder Tanz,

Gymnastik mit Handgeräten,

Bewegungsbegleitung.

In der Pflicht- und in der Kürübung der Gymnastik mit Handgeräten sind unterschiedliche Handgeräte zu wählen. Wird in der Kürübung der Bereich Gymnastik ohne Handgerät gewählt, so ist in der Pflichtübung der Bereich Tanz zu berücksichtigen (und umgekehrt).

2. 3. 80

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

3. Leichtathletik:

Studenten:

a) Internationaler Fünfkampf (200 m, Weitsprung, Speer, Diskus, 1500 m),

b) Demonstration:
Hürdentechnik mit Start (mindestens 6 Hürden) nach den amtlichen Wettkampfbestimmungen,
eine Hochsprungtechnik,
Kugelstoß.

Studentinnen:

a) Internationaler Fünfkampf (100 m Hürden, Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoß, 800 m),

b) Demonstration:
Speerwurf,
Diskuswurf oder Schleuderball.

4. Schwimmen:

a) Je 100 m Zeitschwimmen in zwei der vier international zugelassenen Schwimmarten nach Wahl des Bewerbers,

b) Demonstration der Technik der vier international zugelassenen Schwimmarten über maximal 50 m einschließlich Start und Wende,
Wasserspringen (1-m- oder 3-m-Brett):
2 Kürsprünge.

Mannschaftssportarten:

5. Basketball:

a) Spielleistung in einem Spiel von 2×20 Minuten,

b) Demonstration von vier Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt).

6. Fußball:

a) Spielleistung in einem Spiel von 2×45 Minuten,

b) Demonstration von vier Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt).

7. Handball:

a) Spielleistung in einem Spiel von 2×30 Minuten,

b) Demonstration von vier Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt).

8. Volleyball:

a) Spielleistung in einem Spiel über mindestens 2 Gewinnsätze (Höchstspielzeit 60 Minuten),

b) Demonstration von vier Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt).

IV. Weitere Regelungen

Schulsonderturnen (Sportförderunterricht)

Die Ausbildung im Schulsonderturnen, die gemäß § 61 Abs. 7 Nr. 3 bzw. § 88 Abs. 7 Nr. 3 nachzuweisen ist, richtet sich nach §§ 3 bis 12 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Juli 1973 (KMBl S. 774).

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.